

## **1282. Sitzung, 22. März 2017**

10 Rechtsfragen

### **10.3 EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR STRAFRECHTSFRAGEN (CDPC)**

b. Europarat-Handbuch für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste zum Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus

Zur Prüfung durch die GR-J bei ihrer Sitzung am 16. März 2017

---

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

Hintergrund .....	4
<b>KAPITEL EINS: ANWENDUNGSBEREICH UND WESENTLICHE FRAGEN .....</b>	<b>5</b>
Anwendungsbereich .....	5
Wesentliche Fragen und Herausforderungen .....	5
<b>KAPITEL ZWEI: GEWALTBEREITE EXTREMISTISCHE STRAFTÄTER UND DER RADIKALISIERUNGSPROZESS .....</b>	<b>10</b>
Das Spektrum des gewaltbereiten Extremismus .....	10
Was ist gewaltbereiter Extremismus? .....	10
Klassifizierung gewaltbereiter Extremisten .....	11
Das Erkennen gewaltbereiter Extremisten in der allgemeinen Gefangenenpopulation bzw. der Population der bewährungsunterstellten Personen .....	12
Eine unverhältnismäßige Bedrohung .....	13
Potentielle ausländische terroristische Kämpfer .....	14
Zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer .....	14
<b>KAPITEL DREI: GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG GEWALTBEREITER EXTREMISTISCHER STRAFTÄTER UND RADIKALISIERUNG .....</b>	<b>17</b>

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Dokument wurde bis zur Prüfung durch das Ministerkomitee als „nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus für die Arbeit der Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste .....	17
Die Notwendigkeit spezialisierter Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus.....	17
Empfohlene Methodik zur Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus.....	18
Unterschiedliche Ziele der Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus und Radikalisierung .....	19
Risikoverläufe und über einen Zeitraum hinweg messbare Veränderungen der Indikatoren für gewaltbereiten Extremismus .....	19
Vermeidung von Voreingenommenheiten bei Gefährdungsbeurteilungen .....	20
Beurteilungszeitpläne in Strafvollzug und Bewährungshilfe.....	20
Screenings.....	20
Die Notwendigkeit des Informationsaustauschs.....	21
Nutzen und Grenzen der Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus .....	21
<b>KAPITEL VIER: RESOZIALISIERUNGSMANAGEMENT BEI GEWALTBEREITEN EXTREMISTEN IN STRAFVOLLZUG UND BEWÄHRUNGSHILFE .....</b>	<b>24</b>
Interventionen.....	24
Bewährungsüberwachung.....	31
Allgemeiner Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern .....	32
Stellenübergreifende Zusammenarbeit und Vereinbarungen .....	34
Betrachtung spezieller Gruppen.....	35
<b>KAPITEL FÜNF: SICHERHEITSMANAGEMENT BEI GEWALTBEREITEN EXTREMISTEN IN STRAFVOLLZUG UND BEWÄHRUNGSHILFE .....</b>	<b>41</b>
Einleitung.....	41
Dynamische Sicherheit.....	41
Menschenrechte und öffentliche Meinung.....	42
Sicherheit im Strafvollzug .....	43
Entwicklung eines speziellen Strategie- und Methodenpakets für gewaltbereite extremistische Straftäter .....	43
Absonderung gewaltbereiter extremistischer Straftäter in speziellen Strafvollzugsanstalten und speziellen Trakten .....	43
Unterbringungsinstrumente und Entscheidungsmechanismen.....	46
Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der Gefängnisabteilung .....	46
Voraussetzungen für bestimmte Sicherheitsstufen bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern .....	48
Sicherheit in der Bewährungshilfe.....	48
<b>KAPITEL SECHS: ZUSAMMENARBEIT MIT FREUNDEN, FAMILIEN UND GEMEINSCHAFTEN ..</b>	<b>52</b>
Die Bedeutung von gesellschaftlichen Ereignissen und Kontext .....	52
Zusammenarbeit mit Familien und Peers.....	53
Kinder und gewaltbereite extremistische Straftäter.....	54

Die Einbindung nichtstaatlicher Praktiker in den Resozialisierungsprozess .....	54
Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen .....	55
Mentoren.....	56
Glaubensvertreter .....	56
Ehemalige gewaltbereite Extremisten .....	58
Opfer.....	58
<b>KAPITEL SIEBEN: KAPAZITÄTSAUFBAU IN STRAFVOLLZUG UND BEWÄHRUNGSHILFE .....</b>	<b>61</b>
Einleitung .....	61
Kosteneffizienz .....	61
Einschlägige Fähigkeiten und Kompetenzen .....	61
Schulung des Personals.....	62
Schulung von Mitarbeitern, die Interventionen bzw. Beurteilungen durchführen .....	63
Mitarbeiterempowerment.....	64
Aufbau von Kooperationen und Netzwerken zum Wissensaustausch.....	64
Forschung und Evaluierung.....	65
Kommunikation und Medien.....	65

## Hintergrund

1. Es wurde die Besorgnis geäußert, dass Strafvollzugsanstalten der Radikalisierung gewaltbereiter Extremisten einen Nährboden bieten könnten und dass radikalisierte Straftäter, die aus dem Gefängnis entlassen werden sollen, oder bewährungsunterstellte Personen nicht angemessen resozialisiert werden. Nach einer Reihe terroristischer Anschläge, die 2015 und 2016 in Europa begangen wurden, nahmen die Befürchtungen noch zu, da einige der Haupttäter das Strafrechtssystem durchlaufen hatten.
2. Das Bedürfnis nach Klarheit darüber, welche Rolle die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste bei der Verhinderung von und beim Umgang mit einer zu gewaltbareitem Extremismus führenden Radikalisierung spielen können und sollten, hat das Ministerkomitee des Europarats dazu bewogen, Leitlinien für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste für den Umgang mit Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus<sup>2</sup> zu verabschieden. Dabei handelt es sich um eine der von den Mitgliedstaaten des Europarats bei der 125. Sitzung des Ministerkomitees (Brüssel, 19. Mai 2015) vereinbarten Maßnahmen.<sup>3</sup>
3. Die Leitlinien sollen einen allgemeinen rechtlichen und ethischen Rahmen für die Ausarbeitung geeigneter Strategien und Reaktionen bilden, die den Maßstäben und Grundsätzen des Europarats im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte gerecht werden. Sie betonen die Wichtigkeit, in ein gutes Strafvollzugs- und Bewährungsmanagement zu investieren, und die Notwendigkeit, das Personal im Hinblick auf hohe berufliche und ethische Standards zu schulen, damit einer zu gewaltbareitem Extremismus führenden Radikalisierung wirksam begegnet werden kann. Des Weiteren unterstreichen sie, dass die Strafvollzugs- und Bewährungshilfearbeit als Teil einer umfassenden stellenübergreifenden Strategie zur Bekämpfung des gewaltbaren Extremismus betrachtet werden sollte.
4. Außerdem wurde die Zusammenstellung eines Handbuchs für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste der Mitgliedstaaten des Europarats beschlossen, das auf den in den Leitlinien enthaltenen Maßstäben und Grundsätzen aufbauen und diese weiterentwickeln soll. Das Ziel des Handbuchs, das für eine Verwendung in Verbindung mit den Leitlinien und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, besteht darin, Strafvollzugs- und Bewährungshilfediensten praktische Ratschläge an die Hand zu geben, eine Liste von Indikatoren für eine Radikalisierung bereitzustellen, Beispiele für mögliche Instrumente und Methoden hinsichtlich der Verhinderung von und des Umgangs mit der Radikalisierung zu gewaltbareitem Extremismus aufzuführen und diesbezüglich einige empfehlenswerte Vorgehensweisen zu benennen.
5. Das Handbuch soll mit den Werten und Grundsätzen des Europarats, insbesondere den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen und den Grundsätzen der Bewährungshilfe des Europarats im Einklang stehen und in Verbindung mit diesen Dokumenten verwendet werden. Die innerstaatlichen Behörden sollten sich bewusst sein, dass Jugendliche besonderer Aufmerksamkeit und anderer Interventionsmethoden bedürfen als Erwachsene. Dies trägt ihrer noch in der Entwicklung befindlichen Persönlichkeit und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung. Bei der Anwendung auf Jugendliche sollte das vorliegende Handbuch daher entsprechend angepasst werden und die Einhaltung der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen sollte sichergestellt werden.
6. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (*United Nations Office on Drugs and Crime*, UNODC)<sup>4</sup> und das von der EU finanzierte Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung (*Radicalisation*

---

<sup>2</sup> *Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism* (vom Ministerkomitee am 2. März 2016 auf der 1249. Sitzung der Ministerstellvertreter angenommen).

<sup>3</sup> Doc. CM (2015)74: Aktionsplan „*The fight against violent extremism and radicalisation leading to terrorism*“.

<sup>4</sup> *UNODC Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prison*, [https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook\\_on\\_VEPs.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf).

*Awareness Network*, RAN) sind ebenfalls in diesem Bereich aktiv. Vertreter des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung und andere Fachleute haben gemeinsam an diesem Handbuch gearbeitet, um die in diesem Bereich international vorhandenen Kenntnisse und das entsprechende Fachwissen zusammenzutragen. Das vorliegende Handbuch ist ein Ergebnis dieser gemeinsamen Bemühungen, durch die innerstaatliche Behörden und die Gesellschaft im Allgemeinen bei einem wirksameren Umgang mit der zu gewaltbereitem Extremismus führenden Radikalisierung unterstützt werden sollen.

7. Das Vorhaben wurde vom Rat für straffollzugliche Zusammenarbeit (PC-CP) von Januar 2015 bis Oktober 2016 durchgeführt. Die damaligen Mitglieder der PC-CP-Arbeitsgruppe waren (in alphabetischer Reihenfolge): Nathalie BOISSOU (Frankreich), Annie DEVOS (Belgien), Vivian GEIRAN, PC-CP-Vorsitzende (Irland), Antanas JATKEVIČIUS (Litauen), Jörg JESSE, stellvertretender Vorsitzender des PC-CP (Deutschland), Attila JUHÁSZ (Ungarn), Dominik LEHNER (Schweiz), Nikolaos KOULOURIS (Griechenland), Nadya RADKOVSKA (Bulgarien). Der Entwurf wurde von den drei externen Sachverständigen Christopher DEAN (Vereinigtes Königreich), Merel MOLENKAMP (Niederlande) und D. Elaine PRESSMAN (Niederlande/Kanada) verfasst.

## **KAPITEL EINS: ANWENDUNGSBEREICH UND WESENTLICHE FRAGEN**

### **Anwendungsbereich**

8. Der Zweck dieses Handbuchs besteht darin, konkrete Anweisungen und Empfehlungen dafür zu geben, wie bei der Risikobeurteilung, dem Risikomanagement und der Wiedereingliederung radikalisierte Straftäter eine gute Praxis erreicht werden kann. Das vorliegende Dokument enthält praktische Informationen, wobei auf die Bedeutung maßgeschneiderter Risikobeurteilungen und Interventionen sowie der Einhaltung von Grundsätzen bezüglich eines guten Strafvollzugs- und Bewährungsmanagements im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Straftäter eingegangen wird. Die langfristigen Strategien von Strafvollzugs- und Bewährungshilfeeinrichtungen sollten zum Ziel haben, Wiederholungstaten von gewaltbereiten extremistischen Straftätern sowie die Radikalisierung in Strafvollzug und Bewährungszeit zu verhindern und ein langfristiges Präventionskonzept im Rahmen des Strafrechtssystems zu etablieren.
9. Das Handbuch richtet sich an die Leitung und das Personal von Strafvollzugs- und Bewährungshilfeeinrichtungen. Insbesondere für die an vorderster Front tätigen Vollzugsbediensteten und Bewährungshelfer sollten die in diesem Handbuch enthaltenen Eckpunkte und Informationen für ihre beruflichen Interaktionen mit dieser besonderen, ihrer Verantwortung unterstehenden Population nützlich sein. Auch für Personen, die mit Straftätern arbeiten, die im Strafvollzug radikalisiert werden könnten, sollte es von Bedeutung sein. Dabei könnte es sich um Psychologen, Bewährungshelfer, Sozialarbeiter oder Mitarbeiter anderer Berufsgruppen und Partnerorganisationen handeln. Das Handbuch stellt einen ersten Schritt zur Entwicklung von Verfahren und Arbeitsmethoden dar, die sowohl auf nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten des Europarats als auch auf internationaler Ebene empfohlen werden können. Es sollte als fortzuschreibendes Dokument betrachtet werden, das regelmäßig (idealerweise jährlich) überprüft wird, damit neu hinzugekommene (Fach-)Kenntnisse in diesem verhältnismäßig neuen Bereich aufgenommen werden können.

### **Wesentliche Fragen und Herausforderungen**

#### **Schutz der Menschenrechte und Sicherheit im Strafvollzug**

10. Strafvollzugsanstalten dienen der Unterbringung von Straftätern unter sicheren und humanen Bedingungen. Zu den Zwecken von Strafvollzugsanstalten gehören Bestrafung, Resozialisierung und der Schutz der Gesellschaft.

Resozialisierungs- und Interventionsprogramme im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe sollen die irgendwann stattfindende Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft unterstützen. Ein unabhängiges Monitoring von Verfahren im Strafvollzug und der Bewährungshilfe sowie geeignete Beschwerdemechanismen verhindern Missmanagement und den Missbrauch von Rechten und Freiheiten.

11. Um die Resozialisierung und die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft zu fördern, müssen im Strafvollzug die Menschenrechte geschützt und ein sicheres und humanes Umfeld gewahrt werden, in dem die konstruktive Beteiligung von Gefangenen am Anstaltsalltag gefördert wird. Überbelegungen sollten aufgrund der negativen Auswirkungen auf Straftäter und die Sicherheit von Strafvollzugsanstalten vermieden werden. Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und als Anreiz für einen positiven Wandel bei Gefangenen sollte mehr Zeit für Besuche, Ausgänge und verschiedene Aktivitäten außerhalb der Zelle gewährt werden. Damit zwischen dem Personal und den Gefangenen Vertrauen und Verständnis geschaffen werden kann, sollte das Strafvollzugskonzept transparent sein und in einer gerechten und fairen Art und Weise umgesetzt werden.

#### **Den Radikalisierungsprozess verstehen**

12. Ein gutes Strafvollzugs- und Bewährungsmanagement sollte für alle Straftäter, auch gewaltbereite extremistische Straftäter, gelten und die Resozialisierungsbemühungen von allen unterstützen. Die Gewinnung und Schulung von Vollzugsbediensteten und Bewährungshelfern, die empathisch sind und in einer konstruktiven und positiven Art und Weise mit Straftätern interagieren, erleichtert das Verständnis für gewaltbereite extremistische Gefangene und das Nachvollziehen ihrer Ideologie und persönlichen Motivation. Entsprechende Informationen sind für eine aussagekräftige Auswertung sowohl ihrer konkreten Bedürfnisse als auch ihres Risikostatus von Bedeutung. Außerdem werden so ein positiver Umgang mit anderen Gefangenen und eine Beteiligung an weiterreichenden positiven Aspekten des Anstaltslebens gefördert.
13. Belohnungen bei guter Führung sollen zur Teilnahme an Deradikalisierungsprogrammen für gewaltbereite extremistische Straftäter und Straftäter, bei denen die Gefahr einer Radikalisierung zur Gewalt besteht, anregen. Angemessene Disziplinarmaßnahmen in Verbindung mit positiven Anreizen können zur Vertrauensbildung und dem Empfinden von Gerechtigkeit im Strafvollzug sowie einer kognitiven Öffnung für einen Wandel beitragen, was für alle Straftäter von wesentlicher Bedeutung ist und für gewaltbereite Extremisten von ganz besonderer Wichtigkeit sein könnte.

#### **Notwendigkeit eines angemessenen Personal- und Ressourcenbestands und -managements**

14. Die Behörden sind verpflichtet, Mitarbeiter aller Ebenen, die mit gewaltbereiten Extremisten oder im Radikalisierungsprozess befindlichen Straftätern arbeiten, zu unterstützen, mit Ressourcen auszustatten, sie zu schulen und für ihre Sicherheit und Supervision zu sorgen. Die Arbeitsbedingungen sollten die Komplexität und die Wichtigkeit ihrer Rolle in diesem Bereich widerspiegeln. So kann qualifiziertes Personal gehalten und ein gutes Management sowie die Durchführung angemessener und gezielter Beurteilungen und Interventionen ermöglicht werden.

#### **Das Erkennen gewaltbereiter Extremisten und im Radikalisierungsprozess befindlicher Straftäter**

15. Es ist wichtig, alle im Strafvollzug befindlichen oder bewährungsunterstellten Personen zu erkennen, bei denen es sich um gewaltbereite extremistische Straftäter handeln könnte oder bei denen die Gefahr einer Radikalisierung besteht. Es sollte herausgefunden werden, welche Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die nicht mit Terrorismus oder gewaltbareitem Extremismus im Zusammenhang steht, sich im Prozess der Radikalisierung zur Gewalt befinden. Auch Straftäter, die durch eine Ideologie zu gewaltbareitem Handeln motiviert, aber letztlich wegen einer allgemeineren Gewalttat verurteilt wurden, sollten ermittelt werden.

16. Es ist wichtig, die Motivation zu ermitteln, da diese Population typische Eigenschaften aufweist, die sich wesentlich von anderen Straftätern bzw. anderen Straftätergruppen unterscheiden. Diese Eigenschaften und Unterschiede sind sowohl im Hinblick auf das Radikalisierungspotential der einzelnen Personen in der Strafvollzugsanstalt als auch im Hinblick auf eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft während der Bewährungszeit sowie hinsichtlich individuell zugeschnittener und relevanter Gefährdungsbeurteilungen und Interventionsprogramme von Bedeutung. Gleichzeitig greifen bei der Bekämpfung der Radikalisierung zur Gewalt die bei anderen Straftätern eingesetzten Resozialisierungsansätze möglicherweise kaum oder gar nicht bzw. wirken sich kaum auf gewaltbereite extremistische Ideologien und Absichten dieser speziellen Straftätergruppe aus. Zwar gibt es eine Reihe allgemeiner Ansätze, die sowohl für gewaltbereite extremistische Straftäter als auch für andere Straftäter gewinnbringend sind, dennoch ermöglicht ein Bewusstsein für die speziellen Eigenschaften von gewaltbereiten Extremisten und die wesentlichen Unterschiede gegenüber anderen Straftätern die Durchführung korrekter Beurteilungen, geeigneter gezielter Interventionen und wirksamer Strategien und Prozesse für die Bewährungshilfe.

#### **Unterschiedliche Eigenschaften von gewaltbereiten extremistischen Straftätern**

17. Im Vergleich zu anderen „gewöhnlichen“ Kriminellen wurden bei gewaltbereiten Extremisten im Hinblick auf persönliche Bedürfnisse, Motivationen, politische und ideologische Sichtweisen, Kümernisse, Werte, Einstellungen, persönliche Eigenschaften und Vorgeschichte wichtige Unterschiede erkannt. Aspekte wie die Frage, ob eine Person an ihren Absichten festhält und ihre Fähigkeiten aufrechterhält, sollten genauso Berücksichtigung finden wie bestehende oder potentielle „protektive“ oder risikomindernde Faktoren. Details wie diese sind für risikobezogene Entscheidungen im Hinblick auf gewaltbereite Extremisten und Personen, die sich zur Gewalt radikalieren könnten, von Bedeutung. Auch sind diese Aspekte wichtig für die Festlegung der Ziele zukünftiger individualisierter Interventionsprogramme und Interventionsstrategien zur Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus. In den folgenden Abschnitten dieses Handbuchs wird darauf detailliert eingegangen.
18. Es ist allgemein anerkannt, dass gewaltbereite Extremisten im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Bildungsabschlüsse, Erziehung, geistige Gesundheit, Nationalität, Ethnizität und persönlichen Hintergrund kein einheitliches Profil haben. Viele gewaltbereite Extremisten sind ansonsten „normal“ funktionierende Personen, die sich einer bestimmten Ideologie verschrieben haben und bereit sind, zum Erreichen ihrer Ziele rechtswidrig Gewalt anzuwenden. Obgleich dies kein intrinsisches Merkmal dieser Population ist, haben einige gewaltbereite Extremisten und Personen, die sich zur Gewalt radikalieren, psychische Probleme. Einige der Straftäter sind junge Erwachsene, andere ältere Erwachsene und manche sind Jugendliche. In der Vergangenheit waren die Straftäter in erster Linie männlich, doch zunehmend sind auch Frauen an gewaltbereit-extremistischen Straftaten beteiligt. Viele Straftäter stammen aus stabilen, intakten Familienverhältnissen. Andere nicht. Es gibt bestens ausgebildete Personen wie Ärzte oder Ingenieure, die bekannte gewaltbereite Extremisten sind. Andere haben nur eine eingeschränkte Schulbildung oder sind Schulabbrecher. Bei einigen handelt es sich um Anführer, bei anderen um Anhänger oder sogar um kriminelle Opportunisten. Trotz dieser Unterschiede gibt es Indikatoren, die ermittelt und in ein Protokoll eingearbeitet werden können, um diese individuellen Eigenschaften zu erkennen und die von einzelnen Personen ausgehende Gefahr festzustellen und zu benennen sowie relevante Informationen bereitzustellen, die beim Umgang mit gewaltbereiten Straftätern in Strafvollzug oder Bewährungshilfe nützlich sind.
19. Mangelhaftes Strafvollzugsmanagement und Überbelegung können Faktoren darstellen, die zu einer zunehmenden Radikalisierung beitragen. Kümernisse, moralische Entrüstung und Frustration infolge unmenschlicher Behandlung könnten den Einfluss gewaltbereiter extremistischer Anwerber im Strafvollzug noch verstärken. Möglicherweise können extremistische Ideologien in einer feindseligen und beengten Umgebung

leichter vermittelt werden. Da einige der Attentäter der größten terroristischen Anschläge in Europa bekanntermaßen das Strafvollzugs- und Bewährungshilfesystem durchlaufen haben, ist es wichtig, sich mit Problematiken auseinanderzusetzen, die risikoerhöhende Merkmale darstellen könnten, und Methoden anzuwenden, mit denen die Gefahr des gewaltbereiten Extremismus kostenbewusst eingedämmt werden soll.

### **Spezialisierte Verfahren für gewaltbereite extremistische Straftäter**

20. Die Notwendigkeit spezialisierter Verfahren wie Gefährdungs- und sonstige Beurteilungen sowie Interventionsverfahren für gewaltbereite extremistische Gefangene wurde in Dokumenten internationaler Organisationen und Stellen, die sich mit dem Problem des gewaltbereiten Extremismus befassen, erkannt. Diese Stellen und Dokumente werden in den Abschnitten dieses Handbuchs genannt, in denen es um die Gefährdungsbeurteilung gewaltbereiter Extremisten und Ansätze für den Umgang mit dieser Population geht. Auch die Notwendigkeit, die Radikalisierung von Gefangenen zu verhindern, und die Resozialisierung von Gefangenen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, wurde festgestellt.

#### **Kernpunkte:**

- Ein gutes Strafvollzugs- und Bewährungsmanagement ist für alle Straftäter wichtig und ermöglicht konstruktive Interventionen bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern.
- Ein unabhängiges Monitoring der Verfahren im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe und Beschwerdemechanismen verhindern ein Missmanagement dieser Einrichtungen und den Missbrauch von Rechten und Freiheiten.
- Gewaltbereite extremistische Straftäter sollten so früh wie möglich innerhalb der Gefangenenpopulation bzw. der Population der bewährungsunterstellten Personen erkannt werden, damit ihren speziellen Eigenschaften und Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- Die zuständigen Behörden sollten auf allen Ebenen genügend Personal, Ressourcen und Schulungsmöglichkeiten vorsehen, um sicherzustellen, dass bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern relevante und wirksame Verfahren und Praktiken zur Anwendung kommen.
- Personen, die für eine Radikalisierung im Strafvollzug bzw. in der Bewährungszeit empfänglich sein könnten, sollte besondere Aufmerksamkeit gelten.
- Die Bereitstellung spezieller und relevanter Beurteilungsverfahren für gewaltbereite extremistische Straftäter und entsprechender wirksamer individueller Interventionsprogramme zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus sind wesentliche Ziele von Strafvollzug und Bewährungshilfe.
- Es gibt kein einheitliches Profil zur Beschreibung von gewaltbereiten Extremisten oder Personen, die sich zur Gewalt radikalieren werden. Individuell auf diese Population zugeschnittene Ansätze bieten optimale Erfolgsaussichten im Kampf gegen den gewaltbereiten Extremismus.

#### **Quellen / Literaturhinweise:**

- *Council of Europe Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism* (2016), vom Ministerkomitee am 2. März 2016 angenommen, dt. Fassung: „Leitlinien für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste für den Umgang mit Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus“
- *International Centre for Counter-terrorism -The Hague & Hedayah* (2013): *Building on the GCTF's Rome Memorandum; Additional Guidance in Rehabilitation and Reintegration Programmes*
- Chowdhury Fink, N., Romaniuk P., und Barakat, R.: *Evaluating Countering Violent Extremism Programming. Global Counter-Terrorism Forum, Government of Canada & Center on Global Counterterrorism Co-operation*, 2013

- Pressman, D.E. (2016): *The Complex Dynamic Causality of Violent Extremism*. In *Disaster Forensics: Understanding Root Cause and Complex Causality*. A. Masys (Hrsg.). Springer, London & NY 2016, S. 249-269
- Hannah, G., Clutterbuck, L., & Rubin, J. (2008): *Radicalisation or rehabilitation: Understanding the Challenge of Extremist and Radicalised prisoners*. RAND Europe
- Lloyd, M. (2012): *Special edition: Combating terrorism and extremism*. *Prison Service Journal*, Bd. 203
- Veldhuis, T.M. & Kessels, E.J.A.M. (2013): *Thinking before leaping: The need for more and structural data analysis in detention and rehabilitation of extremist offenders*. Forschungspapier. International Centre for Counter Terrorism
- Hamm, M, S. (2013): *The Spectacular Few: Prisoner Radicalization and the Evolving Terrorist Threat*. New York: NYU Press. ISBN: 978081472544
- A. Silke (2014): *Prisons, Terrorism & Extremism, Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*. Oxon, U.K: Routledge
- UN Office on Drugs and Crime (2016): *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*, Kapitel 2. Verfügbar unter: [https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook\\_on\\_VEPs.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf)
- FRA: *Criminal detention and alternatives: fundamental rights aspects in EU cross-border Transfers*. Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2016/criminal-detention-and-alternatives-fundamental-rights-aspects-eu-cross-border>

## KAPITEL ZWEI: GEWALTBEREITE EXTREMISTISCHE STRAFTÄTER UND DER RADIKALISIERUNGSPROZESS

### Das Spektrum des gewaltbereiten Extremismus

21. Es gibt viele Arten von gewaltbereitem Extremismus. Europäische Nationen und andere Länder auf der ganzen Welt sahen sich bereits einem breiten Spektrum an gewaltbereitem Extremismus ausgesetzt. Dazu gehören rechte und linke Gewalt sowie sonstige politische, soziale, religiöse und anderweitig ideologische Gewalt. Der gemeinsame Nenner dieses breiten Spektrums an gewaltbarem Handeln besteht in der Absicht, durch rechtswidrige Gewalt ideologiebasierte Ziele voranzubringen.
22. Obwohl die größte Bedrohung laut Europol derzeit von gewaltbereitem Extremismus ausgeht, der vom sogenannten IS oder von Al-Qaida inspiriert wird, erfordern alle gewaltbereiten Extremisten in Strafvollzug und Bewährungshilfe besondere Aufmerksamkeit und spezielle Herangehensweisen. Bekanntermaßen stellen ideologisch motivierte Personen eine andere Art von Bedrohung dar als andere gewaltbereite Straftäter und weisen andere Eigenschaften auf.

### Was ist gewaltbereiter Extremismus?

23. Es gibt viele Straftäter, die wegen Taten angeklagt oder verurteilt werden, bei denen Gewalt angewendet wurde. Ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz dieser Taten steht mit ideologisch motivierter Gewalt in Verbindung. In den Europarats-Leitlinien für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste wird gewaltbereiter Extremismus als ein Verhalten definiert, das in der Förderung, Unterstützung oder Begehung von Taten besteht, die in den Terrorismus münden können und die die Verteidigung einer Ideologie zum Ziel haben, die eine rassische, nationale, ethnische oder religiöse Überlegenheit verfißt. Dies kann einen gewaltbereiten Widerstand gegen die Grundprinzipien und Werte der Demokratie beinhalten. Die Radikalisierung zur Gewalt ist der dynamische Prozess, in dessen Verlauf ein Einzelner in zunehmendem Maße Akzeptanz für gewaltbereiten Extremismus entwickelt und diesen unterstützt. Es gibt Indikatoren für gewaltbereiten Extremismus. Hierbei handelt es sich um Verhaltensweisen, an denen sich nachgewiesenermaßen ein wachsendes Bekenntnis zu einer die Anwendung von Gewalt befürwortenden Ideologie, die zunehmende Absicht, ideologische Ziele durch gewaltbereites Handeln zu erreichen und/oder die tatsächliche Beteiligung an rechtswidrigem gewaltbarem Handeln zum Erreichen von politischen, religiösen, sozialen oder anderen ideologischen Zielen ablesen lässt.
24. Es gibt mit dem Prozess der Radikalisierung zur Gewalt verbundene Indikatoren, die ermittelt und in einigen Fällen beobachtet werden können. Es liegen nicht unbedingt immer alle Indikatoren bei allen Personen vor, die sich zur Gewalt radikalieren, und nicht alle gewaltbereiten Extremisten haben sich einer Gruppe angeschlossen. Bei einigen kann es sich um sogenannte „einsame Wölfe“ handeln.
25. Der Prozess der Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus wurde von einigen Experten als Abfolge verschiedener Phasen beschrieben. Nicht alle Täter durchlaufen alle Phasen oder erreichen die letzte Phase des gewaltbereiten Handelns. Der Radikalisierungsprozess durch diese Phasen kann innerhalb kürzester Zeit oder auch über einen langen Zeitraum hinweg erfolgen. Einzelne Personen können den Radikalisierungsprozess in unterschiedlichen Phasen beginnen, verlassen und wiederaufnehmen.
26. Indikatoren für einen Radikalisierungsprozess zur Gewalt können sein:
  - a. Die Motivation für das gewaltbereite Handeln einer Person hat eine politische, religiöse, soziale oder andere bedeutsame ideologische Komponente;

- b. die Person hat eine Ideologie übernommen, die Gewaltanwendung zum Erreichen der gewünschten Ziele befürwortet, und befindet sich in einem Prozess der Bestärkung ihrer eigenen Überzeugung, dass Gewaltanwendung zum Erreichen der gewünschten ideologischen Ziele notwendig sei;
  - c. die Person hat die Absicht, zur Förderung der Ideologie und ihrer Ziele in rechtswidriger, gewaltbereiter Weise zu handeln, oder sie hat dies bereits getan bzw. plant, dies zu tun.
27. Weitere erkennbare Indikatoren können unter anderem sein:
- ein Wandel in den Einstellungen und Werten, der eine zunehmende Intoleranz und Inflexibilität erkennen lässt;
  - ein wachsendes Bekenntnis zu Ideologien oder Narrativen, die Gewaltanwendung befürworten;
  - eine zunehmende Bereitschaft, zum Erreichen ideologischer Ziele Gewalt anzuwenden;
  - ein zunehmender Kontakt zu physischen oder virtuellen (Cyber-)Netzwerken, die Gewaltanwendung zum Voranbringen des jeweiligen Narrativs befürworten;
  - der Aufbau von Freundschaften, Beziehungen zu Familienangehörigen und/oder anderen, die die fragliche Ideologie unterstützen;
  - ein Wandel in persönlichen Verhaltensmustern, ein Interesse an oder die Entwicklung von neuen Fähigkeiten, die Gewaltanwendung ermöglichen.
28. Bei „einsamen Wölfen“ fehlen zwar möglicherweise die direkten zwischenmenschlichen Beziehungen, die ideologische Komponente und Motivation sind jedoch gleichermaßen vorhanden und häufig werden auch indirekte Beziehungen oder Cyber-Beziehungen festgestellt.
29. Diese Indikatoren beziehen sich auf das ganze Spektrum gewaltbereiter Extremisten und somit die Unterstützung unterschiedlichster Ideologien und Ziele. Sie können in drei Kategorien eingeteilt werden, und zwar in Bezug auf 1. die Ideologie oder das Narrativ, das angenommen wurde oder wird; 2. die persönlichen, Cyber- oder sonstigen Beziehungen und Netzwerke, die den Einzelnen und die Ideologie unterstützen; 3. die persönlichen Bedürfnisse und die Motivation des Einzelnen, die angenommenen ideologischen Zielsetzungen voranzubringen.

## **Klassifizierung gewaltbereiter Extremisten**

30. Nicht alle gewaltbereiten Extremisten haben dieselben Eigenschaften. Wie bereits angemerkt haben manche möglicherweise als Einzeltäter gehandelt, während andere Mitglieder einer extremistischen Gruppe gewesen sein könnten. Manche haben womöglich in der Vergangenheit bereits Ausbildungslager besucht und sich an gewaltbereit-extremistischen Taten beteiligt, während andere wegen der Planung der Beteiligung an einer Gewalttat im Heimatland oder im Ausland festgenommen wurden, ohne dass sie im Vorfeld Erfahrungen im Bereich des gewaltbereiten Handelns gemacht oder entsprechende Fähigkeiten erworben hätten. Bei manchen gewaltbereiten Extremisten handelt es sich um charismatische Führungspersönlichkeiten, bei anderen um Anhänger. Einige sind in der Lage, Anwerbungen durchzuführen, andere sind für derartige Anwerbungen anfällig. Einige gewaltbereite Extremisten sind schon früher straffällig geworden, andere haben keine kriminelle Vergangenheit. Es ist wichtig, diese individuellen Eigenschaften zu verstehen, um wirksam auf einzelne gewaltbereite extremistische Straftäter eingehen zu können.
31. Im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe sollten gewaltbereite Extremisten nach mindestens drei Kategorien unterschieden werden: 1. Ideologen und Führungspersönlichkeiten, bei denen es sich um Radikalisierer handeln könnte; 2. Anhänger, die für eine zunehmende Radikalisierung anfällig sind; 3. kriminelle Opportunisten, bei denen das Eigeninteresse im Vordergrund steht und die sich mit gewaltbereiten Extremisten zusammenschließen, um in irgendeiner Weise persönlich davon zu profitieren. Eine entsprechende

Unterscheidung wird im Rahmen des Gefährdungsbeurteilungsprozesses für gewaltbereite Extremisten getroffen und ist in Kapitel 3 dieses Handbuchs beschrieben. Diese Klassifizierung unterscheidet sich von der Klassifizierung nach der von einer Person jeweils ausgehenden Gefährdung, bei der nach geringer, moderater oder hoher Gefahr unterschieden wird. Für unterschiedliche Zwecke gibt es unterschiedliche Klassifizierungen. Definitionsgemäß schließt gewaltbereiter Extremismus zwar das Bekenntnis zu ideologischen Zielsetzungen mit ein, es gibt aber auch Personen, die in erster Linie von der Suche nach einem Sinn in ihrem Leben motiviert werden oder die zu einer Beteiligung am Extremismus gezwungen werden oder sich nach sozialer Zugehörigkeit sehnen.

32. Vollzugsbedienstete und Bewährungshelfer sollten darin geschult werden, Verbindungen einzelner Personen zu bekannten extremistischen Netzwerken oder Gruppen zu erkennen. Diese Informationen sollten bei Entscheidungen über Unterbringungen und Interventionen im Zusammenhang mit den betreffenden Personen im Strafvollzug sowie beim Umgang mit diesen Personen in der Bewährungszeit Berücksichtigung finden. Sollte die Loslösung von einer Gruppe beabsichtigt sein, ist eine fortdauernde Nähe zur Führungsriege oder zu anderen Mitgliedern der Gruppe wahrscheinlich hinderlich. Ein eingeschränkter oder minimaler Kontakt zu anderen Gruppenmitgliedern und dem Anführer kann den Einfluss der Gruppe verringern und eine Loslösung ermöglichen. Entsprechende Unterbringungen sollten in regelmäßigen Abständen anhand verschiedener Kriterien wie dem Fortschritt bei der Loslösung der betreffenden Person von der Radikalisierung und dem Stand der Entlassungsvorbereitung überprüft werden.
33. Im Strafvollzug beispielsweise ist eine Unterbringung in unmittelbarer Nähe von Personen, die für die Einflussnahme und Autorität bzw. die Radikalisierungs- und Anwerbungsversuche einer charismatischen Führungspersonlichkeit empfänglich sind, zu vermeiden. Die Kenntnis individueller Eigenschaften (Kategorisierung) wird wahrscheinlich zu einer besseren Interventionsplanung und einer besseren Gefahrenerkennung in der Bewährungszeit führen. Diese Problematik wird in Kapitel 4 erörtert.
34. Die Kenntnis verschiedener Typen gewaltbereiter extremistischer Straftäter (Klassifizierung) und ihrer Beziehungen ist von maßgeblicher Bedeutung bei ihrer Unterbringung, bei den (soweit verfügbar) für sie festgelegten und individualisierten Interventionen, bei der erfolgreichen Umsetzung der Interventionen und bei Bewährungsentscheidungen, mit denen ein erfolgreicher Umgang mit ihnen in der Bewährungszeit gefördert und auch ihre Wiedereingliederung unterstützt werden sollen.

## **Das Erkennen gewaltbereiter Extremisten in der allgemeinen Gefangenengeneration bzw. der Population der bewährungsunterstellten Personen**

35. Es ist wichtig festzuhalten, dass nicht bei allen Verurteilungen eindeutig erfasst wird, ob die Straftat ideologisch motiviert war. Während manche Personen wegen gewaltbereit-extremistischer Straftaten verurteilt werden, werden andere, die von derselben ideologischen Motivation geleitet wurden, möglicherweise wegen anderer Straftatbestände verurteilt. Das führt dazu, dass es im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe „unbekannte“ und „bekannte“ gewaltbereite Extremisten gibt.
36. Durch eine ordnungsgemäße Erfassung wird sichergestellt, dass Personen, bei denen es sich um Extremisten handelt, im Hinblick auf die von ihnen ausgehende Gefahr im Strafvollzug bzw. in der Bewährungszeit korrekt beurteilt werden. Um inhaftierte Personen, die nicht anhand ihrer gerichtlichen Verurteilung bzw. ihrer Straftaten als gewaltbereite Extremisten eingestuft wurden, die aber radikalisierte Ansichten vertreten, zu erkennen, können in bestimmten Bereichen weniger umfassende Beurteilungen, etwa spezielle Screeningprotokolle, eingesetzt werden. So kann sichergestellt werden, dass sich diese Personen im Strafvollzug nicht weiter

radikalisieren. Außerdem kann so sichergestellt werden, dass Interventionsprogramme sowohl im Hinblick auf die allgemeine Kriminalität des Straftäters als auch auf die begleitend vorliegenden Merkmale des gewaltbereiten Extremismus hinreichend inhaltsreich und relevant sind.

37. Es ist wichtig, diejenigen Straftäter zu erkennen, die bereits zum gewaltbereiten Extremismus radikalisiert sind und deren Straftaten eine ideologische Komponente oder Ideologie als Hauptmotiv hatten. Verdeckte gewaltbereite Extremisten können andere in ihrer Umgebung radikalisieren und möglicherweise Fähigkeiten besitzen, die an bisher nicht radikalisierte Straftäter weitergegeben werden können. Die Kombination aus Erfahrung bei der Begehung von Gewalttaten und frischer Radikalisierung kann nach der Haftentlassung tödliche Wirkung entfalten. Es empfiehlt sich, alle Gefangenen im Strafvollzug auf Zeichen für gewaltbereiten Extremismus hin zu überwachen. Die Vollzugsbediensteten sollten besonders darauf achten, ob ein Gefangener gewaltbereit-extremistische Ideologien erkennbar befürwortet und/oder gewaltbereiten extremistischen Netzwerken innerhalb oder außerhalb der Strafvollzugsanstalt angehört.
38. Vollzugsbedienstete und Bewährungshelfer sollten angemessen geschult werden, damit sie ihre Arbeit effizient und in menschenwürdiger Art und Weise leisten können. Mitarbeiter sollten geschult und unterstützt werden, damit sie zwischen radikalisierten Straftätern und Straftätern, die lediglich ihre Religion, Kultur oder ihre Traditionen praktizieren, unterscheiden können. Wenn Mitarbeiter nicht zwischen verschiedenen Kulturen und Traditionen und dem aggressiven Ausdruck von Frustration und Stress unterscheiden können, besteht die Gefahr von falschen Schlussfolgerungen. So ist es möglich, dass Straftäter zu politischen oder anderen Fragen extremistische Ansichten äußern, ohne jedoch Gewalt zu befürworten, zu Gewalt aufzurufen oder Gewalt anzuwenden.

### **Eine unverhältnismäßige Bedrohung**

39. Obgleich die Zahl der gewaltbereiten extremistischen Straftäter im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe im Vergleich zur gesamten Gefangenenpopulation bzw. der Population der Bewährungsunterstellten gering ist, ist die von dieser Gruppe ausgehende Gefahr für die Sicherheit der Gesellschaft sehr ernst zu nehmen. Viele Personen, die wegen Straftaten mit Terrorismusbezug verurteilt und inhaftiert wurden, werden irgendwann zurück in die Gesellschaft entlassen. Wenn dies eintritt, halten sie möglicherweise immer noch an ihren ideologischen Zielen und ihrer Gewaltbereitschaft zum Erreichen ihrer politischen, sozialen oder religiösen Ziele fest. Auch können sie während des Strafvollzugs ihren Vorsatz aufrechterhalten, nach der Entlassung wahllos und breitflächig Gewalt anzuwenden.
40. Diese Straftäter sind oftmals fügsame Gefangene. Möglicherweise lassen sie im Hinblick auf ihre Persönlichkeit oder ihr Verhalten keine Probleme erkennen und halten sich vorbildlich an die Regeln und Verfahren in der Strafvollzugsanstalt. Im Umgang mit Vollzugsbediensteten und anderen zeigen sie sich möglicherweise rational und nicht aggressiv. Wenn kein ideologischer Wandel und keine Mäßigung hinsichtlich der Strategien oder Ziele erfolgt sind, dann bleibt die von diesen Personen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug ausgehende Bedrohung hoch. Auch während ihrer Bewährungszeit und insbesondere unter elektronischer Überwachung verhalten sie sich möglicherweise immer noch fügsam und vorbildlich, wobei einige jedoch nach wie vor bereit sind, sich an gewaltbereit-extremistischen Handlungen zu beteiligen, und weiterhin beabsichtigen und auch fähig sind, sich wieder Anschluss an Netzwerke und Zugang zu Ressourcen zu verschaffen. So kann die Bedrohung unvermindert fortbestehen. Naheliegender wäre also, sich im Hinblick auf gezielte und individualisierte Interventionen im Strafvollzug bzw. in der Bewährungszeit besonders auf diese Population zu konzentrieren. Ebenso zeigt sich daran die Notwendigkeit von Initiativen für die Verhinderung der Radikalisierung im Strafvollzug und der Bewährungshilfe.

41. Strafvollzug und Bewährungshilfe bieten die entscheidende Gelegenheit, die von diesen Personen ausgehende Gefahr für die Gesellschaft einzudämmen. Hierfür müssen ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, damit wirksame und gezielte Methoden zur Gefahrenreduzierung entwickelt und durchgeführt werden können. Neben bewährten Verfahren in Strafvollzug und Bewährungshilfe sind trotz der vergleichsweise geringen Anzahl dieser Straftäter in den Strafvollzugsanstalten spezialisierte Initiativen ratsam. Nach der Haftentlassung oder in der Bewährungszeit ist bei Personen dieser Gefangenenpopulation ein sorgfältiges Follow-up vonnöten.

### **Potentielle ausländische terroristische Kämpfer**

42. In einigen Justizsystemen ist die Absicht, das Land zu verlassen, um im Ausland in einem verbotenen Konfliktgebiet zu kämpfen, rechtswidrig, wohingegen in anderen danach unterschieden wird, auf welcher Seite die Person zu kämpfen beabsichtigte. Derartige Straftatbestände können Freiheitsstrafen oder Bewährungsauflagen zur Folge haben. Hier sollte auf die Eigenschaften der betreffenden Personen geachtet werden. Auch innerhalb ein und derselben Gruppe können die Motivationen und die von Einzelnen ausgehenden Gefahren variieren. Selbst in Fällen, in denen einer Gruppe erwiesenermaßen potentielle ausländische Kämpfer angehören, kann das Ausmaß der Motivation und der von ihnen ausgehenden Bedrohung bei einzelnen Personen deutlich unterschiedlich sein. Werden solche potentiellen ausländischen terroristischen Kämpfer im Strafvollzug in ungeeigneter Weise untergebracht und radikalierenden Elementen ausgesetzt, kann sich die von ihnen ausgehende Gefahr noch verschärfen. Möglicherweise sind sie bei ihrer Rückkehr in die Gemeinschaft gefährlicher, extremer und gewaltbereiter als vor ihrer Verurteilung und Inhaftierung.

### **Zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer**

43. Die zahlreichen ausländischen terroristischen Kämpfer, die mit der Fähigkeit, der Absicht und den Ressourcen zur Begehung von Anschlägen aus Konfliktgebieten zurückgekehrt sind, stellen eine Bedrohung für die nationale Sicherheit der Staaten dar, in die sie zurückkehren. Diese Sicherheitsbedrohung wird im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) festgestellt. Das Zusatzprotokoll (Nr. 217) wurde als Ergänzung zu SEV Nr. 196 und als Antwort auf die Resolution 2178 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNSCR 2178) über „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ verfasst. Resolution 2178 forderte die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer in Konfliktgebiete zu verhindern und einzudämmen. Die Mitgliedstaaten wurden angehalten sicherzustellen, dass innerstaatliche Gesetze und Vorschriften verabschiedet werden, in welche Tatbestände schwerer Straftaten aufgenommen werden, nach denen Personen, die zur Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen ins Ausland reisen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können. Die daraus resultierenden und mit Resolution 2178 im Einklang stehenden Gesetze der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen führten in vielen Ländern zur Strafbarkeit von Auslandsreisen zum Zweck der Kontaktaufnahme zu verbotenen Gruppen in Konfliktgebieten. Zurückkehrende terroristische Kämpfer wurden strafrechtlich verfolgt und verurteilt und sind nun Teil der Population gewaltbereiter Extremisten im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe und werden in das Wiedereingliederungsmanagement aufgenommen. In all diesen Bereichen geht von ihnen eine Radikalisierungsgefahr aus. Die Mehrzahl der Festnahmen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten in den vergangenen Jahren in Europa stand in Verbindung mit terroristischen Taten, die vom sogenannten IS oder von Al-Qaida inspiriert waren. Die potentiell steigende Zahl an zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern könnte zu steigenden Zahlen an gewaltbereiten Extremisten in Strafvollzug und Bewährungshilfe führen.

**Kernpunkte:**

- Gewaltbereite extremistische Straftäter unterscheiden sich von anderen Straftätern durch ihre ideologische Motivation (politischer, sozialer, religiöser oder anderer Natur) zur Erzwingung von Veränderungen sowie durch ihre Legitimierung von Gewalt zur Durchsetzung dieser Ziele.
- Obgleich es kein einheitliches Profil für alle gewaltbereiten Extremisten gibt, existieren Indikatoren, nach denen sich individuelle Eigenschaften von Straftätern unterscheiden lassen und die dabei helfen, individualisierte Entscheidungen über Gefahrenpotentiale und Programme zu treffen.
- Ein nützliches Kategorisierungssystem teilt gewaltbereite Extremisten in Ideologen (Anführer), Anhänger und kriminelle Opportunisten ein.
- Die an vorderster Front tätigen Vollzugsbediensteten und Bewährungshelfer müssen geschult werden, damit sie in die Lage versetzt werden, mit Straftätern kultursensibel zu interagieren und gleichzeitig auf Warnzeichen für sich abzeichnende Radikalisierungen oder Anstachelungen zu Gewalttaten zu achten.
- Trotz der geringen Zahl solcher Täter sollten aufgrund der von ihnen nach der Haftentlassung ausgehenden Gefahr für die Gesellschaft hinreichende Ressourcen zur Unterstützung von spezialisierten Programmen und Beurteilungen für diese Population bereitgestellt werden.
- Eine Radikalisierung im Strafvollzug sollte durch ein gutes Management und gute Haftbedingungen, wie sie für eine erfolgreiche Resozialisierung und Wiedereingliederung aller Gefangenen unverzichtbar sind, verhindert werden.

#### Quellen / Literaturhinweise:

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196)
- Zusatzprotokoll Nr. 217 zu SEV Nr. 196, wurde als Ergänzung von SEV Nr. 196 verfasst
- Resolution 2178 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNSCR 2178) über „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“
- Leitlinien
- Pressman, D.E. & Flockton, J.: *Violent extremist risk assessment: Development of the VERA-2 and applications in the high security correctional setting*. In: *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*, A. Silke (Hrsg.) London, Routledge, 2014
- Dawson, L, Amarasingam, A., & Bain, A. (2016): *Talking to Foreign Fighters: Socio-economic Push versus Existential Pull Factors*. IN: *TSAS Working Paper Series* Nr. 16-14, Juli 2016
- Pressman, D.E. & Flockton, J.: *Calibrating risk for violent political extremists and terrorists: The VERA-2 structured assessment*. In: *The British Journal of Forensic Practice*, Bd. 14, Ausg. 4, S. 237-251
- Jones, C. R. (2014): *Are prisons really schools for terrorism? Challenging the rhetoric on prison radicalization*. IN: *Punishment and Society*, Bd. 16 (1), S. 74-103
- Khosrokhavar, F. (2013): *Radicalization in prison: The French case*, In: *Politics, Religion & Ideology*, Ausg. 14:2, S. 284-306, DOI: 10.1080/21567689.2013.792654
- Mulcahy, E., Merrington, S. & Bell, S. (2013): *The Radicalisation of Prison Inmates: Exploring Recruitment, Religion and Prisoner Vulnerability*. IN: *Journal of Human Security*, Bd. 9 (1), S.4-14 DOI: 10.12924/johs2013.09010004
- Neumann, R. (2010): *Prisons and Terrorism: Radicalisation and De-radicalisation in 15 countries*. *The International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence*
- Trujillo, H, M., Jordan, J., Gutiérrez, J.A. & González-cabrera, J. (2009): *Radicalization in prisons? Field research in 25 Spanish prisons*. IN: *Terrorism and Political Violence*, Bd. 21, S. 558-579
- Weggemans, D., Bakker, E. & Grol, P. (2014): *The radicalisation and preparatory processes of Dutch jihadist foreign fighters*. IN: *Perspectives on Terrorism*, Bd. 8 (4), S. 100-110
- Altier, M.B., Thoroughgood, C.N. & Horgan, J.G. (2014): *Turning away from terrorism: Lessons from psychology, sociology and criminology*. IN: *Journal of Peace Research*, Bd. 51 (5), S. 647-641

- *UN Office on Drugs and Crime (2016): Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons, Kapitel 1. Verfügbar unter:*  
[https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook on VEPs.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf)

## **KAPITEL DREI: GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG GEWALTBEREITER EXTREMISTISCHER STRAFTÄTER UND RADIKALISIERUNG**

### **Die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus für die Arbeit der Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste**

44. Durch Gefährdungsbeurteilungen sollen die von einer Person ausgehende Gefahr, die Art der Gefahr und ihr Schweregrad eingeschätzt werden. Diese Informationen helfen bei Entscheidungen über den bestmöglichen Umgang mit der Person, damit Gefahren minimiert und die Aussichten auf einen positiven Wandel maximiert werden, während gleichzeitig den individuellen Bedürfnissen des Gefangenen oder Bewährungsunterstellten Rechnung getragen wird.
45. Durch Gefährdungsbeurteilungen werden konkret besorgniserregende Merkmale des gewaltbereiten Extremismus erkannt und ihr Schweregrad ermittelt. Dazu gehören Merkmale im Hinblick auf a) Überzeugungen und Einstellungen (ideologisches Narrativ), b) den sozialen Kontext und die Absichten einer Person, auch unter Berücksichtigung von familiären Beziehungen und Verwandtschaftsverhältnissen sowie von Gruppen und Netzwerken, zu denen sie in Verbindung steht und die Absichten beeinflussen und ideologische Gewalt fördern können, c) die Fähigkeiten einer Person (unter Berücksichtigung ihres Hintergrunds, ihrer Ausbildung und ihrer Fertigkeiten), und d) die persönlichen und ideologischen Bedürfnisse, die dem gewaltbereiten Extremismus zugrunde liegen. Darüber hinaus wird bei bewährten Gefährdungsbeurteilungen auch der Bereich der risikomindernden Faktoren berücksichtigt. Risikomindernde Faktoren können bereits vorliegen, können aber auch entwickelt oder verstärkt werden, um eine Loslösung von gewaltbereiten extremistischen Gruppen und eine Deradikalisierung einschließlich einer Abkehr von einer strengen und absoluten Ideologie zu unterstützen. Diese als Gefährdungsbeurteilung bezeichnete analytische Herangehensweise kann eine differentielle Analyse der Bedürfnisse, Netzwerke und ideologischen Bekenntnisse im Radikalisierungsprozess befindlicher Personen oder verurteilter gewaltbereiter Extremisten liefern. Durch spezialisierte Gefährdungsbeurteilungsansätze werden Motivationen und Merkmale erkannt, die eine Person dazu bringen, sich dem gewaltbereiten Extremismus anzuschließen oder innerhalb des Radikalisierungsprozesses den Schritt zur Gewalt zu gehen, und sie ermöglichen die Einschätzung der Art von Bedrohung, die eine Person darstellt, sowie möglicherweise vorliegender risikomindernder Faktoren.
46. Gefährdungsbeurteilungen werden im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe durchgeführt, um erforderlichenfalls Entscheidungen im Hinblick auf Klassifizierungen, Unterbringungen, Interventionen und Neuklassifizierungen zu untermauern. Risikofaktoren wurden in systematische Protokolle zur Beurteilung gewaltbereiter Straftäter überführt. Strukturierte Beurteilungen gelten im Allgemeinen als besser geeignet als nicht oder teilweise strukturierte Beurteilungen.

### **Die Notwendigkeit spezialisierter Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus**

47. Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte haben sich die Herangehensweisen bei der Gefährdungsbeurteilung stark weiterentwickelt. Auf der Grundlage neuer Informationen wurden spezialisierte Instrumente für bestimmte Arten von Gewalt entwickelt. Bis 2009<sup>5</sup> gab es kein förmliches Instrument für die Gefährdungsbeurteilung bei

---

<sup>5</sup> Pressman, D.E. (2009). *Risk assessment decisions for violent political extremism* (2009-02). *Public safety, Canada, Government of Canada*, PS3-1/2009-2-1EPDF

gewaltbereitem Extremismus. Zu dieser Zeit wurde die Notwendigkeit eines spezialisierten Gefährdungsbeurteilungsinstrumentes und einer Herangehensweise für gefahrenbezogene Entscheidungen im Zusammenhang mit gewaltbereitem politischem Extremismus dokumentiert. Auch die möglichen Grenzen beim Einsatz von für allgemein gewaltbereite Straftäter geschaffenen und ausschließlich auf gewaltbereite Extremisten angewendeten Gefährdungsbeurteilungsinstrumenten wurden damals erkannt. Die deutlichen Unterschiede in den Eigenschaften von gewaltbereiten Extremisten im Vergleich zu „normalen“ gewaltbereiten Straftätern legten die Notwendigkeit eines spezialisierten und einschlägigen Instruments für diese Population nahe. Zu den Instrumenten, die zur Beurteilung der von gewaltbereiten extremistischen Straftätern ausgehenden Gefahr herangezogen werden können, sollten auch Gefährdungsbeurteilungsinstrumente mit entsprechend sensiblen Risiko- und Schutzindikatoren für ideologisch motivierte Gewalt und den Radikalisierungsprozess zählen. Das Kombinieren mehrerer Instrumente kann dabei helfen, begleitend auftretende Probleme von gewaltbereiten Extremisten wie psychische Probleme oder andere gefahrenbezogene Problematiken zu beurteilen.

48. Es empfiehlt sich, wann immer möglich spezialisierte Gefährdungsbeurteilungsinstrumente einzusetzen, wenn gewaltbereite Extremisten, potentielle gewaltbereite Extremisten und Personen im Radikalisierungsprozess zur Gewalt zu beurteilen sind. Derartige Instrumente erfassen Jugendliche und Erwachsene, Männer und Frauen und das ganze Spektrum gewaltbereit-CPTextremistischer Ideologien.
49. Auch wenn Gefährdungsbeurteilungsinstrumente für den gewaltbereiten Extremismus auf ideologische Gewalt und damit verbundene Indikatoren abstellen, wird in ihnen nicht davon ausgegangen, dass psychische Anfälligkeiten oder Störungen für ideologisch motivierte Gewalt von wesentlicher Bedeutung sind. Viele gewaltbereite Extremisten und Terroristen gelten als kognitiv normale, gesunde Personen ohne psychische Störungen. Gefährdungsbeurteilungsinstrumente werden im Zusammenspiel mit anderen psychologiebasierten Ansätzen dazu verwendet, herauszufinden, welche Rolle die geistige Gesundheit bei Personen im Radikalisierungsprozess und bei verurteilten gewaltbereiten extremistischen Straftätern spielt.
50. In den vergangenen Jahren wurden bei Personen, die sich zur Gewalt radikalieren, mit zunehmender Häufigkeit psychische Probleme festgestellt. Infolge dessen wurden einige Gefährdungsbeurteilungsinstrumente für gewaltbereite Extremisten nun um eine Komponente ergänzt, die eine Überprüfung von Indikatoren im Hinblick auf die persönliche Vergangenheit, Persönlichkeitszüge, psychische Störungen, den Radikalisierungsprozess und die kriminelle Vorgeschichte erlaubt. Damit steht nun ein multimodales Gefährdungsbeurteilungsinstrument für den gewaltbereiten Extremismus zur Verfügung. Dieser Gefährdungsbeurteilungsansatz bei gewaltbereitem Extremismus ermöglicht eine umfassende, relevante und breit angelegte Analyse.

## **Empfohlene Methodik zur Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus**

51. Experten für die Gefährdungsbeurteilung haben festgestellt, dass die strukturierte professionelle Beurteilung die optimale Herangehensweise für die Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus ist. Dieser Ansatz wird empfohlen, da er ein konsistentes, strukturiertes und zuverlässiges Vorgehen erlaubt. Außerdem ist er im Hinblick auf die Komplexität der relevanten dynamischen Indikatoren sowie die Notwendigkeit, der professionellen Beurteilung eine Rolle einzuräumen, geeignet. Bei der strukturierten professionellen Beurteilung handelt es sich um eine durchdachte, systematische und gründliche evidenzbasierte Herangehensweise. So kommt bei diesem Ansatz ein umfassendes Instrumentarium transparenter Indikatoren zum Einsatz, das im Hinblick auf die Natur der zu beurteilenden Personen – hier also Radikalisierungsanzeichen aufweisende oder gewaltbereit-extremistisch in Erscheinung getretene Personen – geeignet ist. Es wird empfohlen, dass derart

spezialisierte Instrumente im Strafvollzug und der Bewährungshilfe von Mitarbeitern angewendet werden, die im Hinblick auf deren korrekte Anwendung und Auslegung speziell geschult wurden.

52. Grundsätzlich werden Gefährdungsbeurteilungen nur von ausgewähltem Personal durchgeführt. Mitarbeiter mit einem multidisziplinären Hintergrund können in der Anwendung und Auslegung von Gefährdungsbeurteilungsprotokollen für gewaltbereite Extremisten und sich möglicherweise radikalisierende Personen geschult werden. Sollten hinsichtlich der Beurteilung Unsicherheiten auftreten oder zu wenige Informationen vorliegen, empfiehlt es sich, Gefährdungsbeurteilungen von zwei oder mehr ausgewählten Anwendern gemeinsam durchführen zu lassen. Gelangen mehrere Beurteiler zu einer übereinstimmenden Gefährdungsbeurteilung, ist die Risiko-, Bedrohungs- und Staturevaluierung belastbarer.

## **Unterschiedliche Ziele der Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbareitem Extremismus und Radikalisierung**

53. Aufgrund der dynamischen Natur der Radikalisierung zur Gewalt und zu ideologisch motivierter Gewalt unterscheiden sich Gefährdungsbeurteilungen für gewaltbereiten Extremismus von Gefährdungsbeurteilungen, die für allgemeine oder andere spezielle Arten von Gewalt entwickelt wurden. Die Indikatoren der Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbareitem Extremismus und Radikalisierung sind nicht statisch. Der Radikalisierungsprozess an sich ist ein dynamischer Prozess, weshalb auch die Risiko- und Bedrohungsindikatoren dynamisch sein sollten. Es ist möglich und kommt auch oft vor, dass sich Überzeugungen und Einstellungen, die Akzeptanz ideologischer Elemente, Freundschaften und Beziehungen sowie Absichten im Laufe der Zeit ändern.
54. Derartige dynamische Merkmale unterscheiden sich von den mehrheitlich statischen Merkmalen, die bei allgemeineren Gefährdungsbeurteilungsinstrumenten zum Einsatz kommen. Eine vollständige Vorhersage der Absichten und des künftigen Gewaltverhaltens gewaltbereiter extremistischer Straftäter ist daher nicht möglich. Die systematische Nachweisführung und Analyse von Merkmalen im Hinblick auf gewaltbereiten Extremismus und Radikalisierung ermöglichen zu bestimmten Zeitpunkten vertretbare und begründete Risikoeinschätzungen. Auch die Art des Risikos wird hierbei ermittelt.

## **Risikoverläufe und über einen Zeitraum hinweg messbare Veränderungen der Indikatoren für gewaltbereiten Extremismus**

55. In unabhängigen, von renommierten Forschern durchgeführten Untersuchungen haben sich systematische und konsistente Protokolle und relevante Indikatoren ausgewählter Gefährdungsbeurteilungsinstrumente für gewaltbereiten Extremismus im Hinblick auf Verlässlichkeit und Inhalt bewährt. Die Verlässlichkeit dieser Protokolle erlaubt über einen Zeitraum hinweg wiederholte Risikomessungen im Hinblick auf jeden einzelnen einbezogenen Indikator. Auch ermöglicht sie das Erkennen und sorgfältige Bewerten objektiver Indikatoren für die Gesamtradikalisierung der in Strafvollzug und Bewährungshilfe überwachten Personen zu den jeweiligen Beurteilungszeitpunkten.
56. Die im Laufe der Zeit auf der Grundlage einer umfassenden Auswahl an Risikoindikatoren gesammelten Messergebnisse und Bewertungen können als Nachweis für die Ergebnisse und Wirkung von Interventionsprogrammen dienen. Die Art dieser Wirkung (positiv, negativ, keine Veränderung) kann über einen Zeitraum hinweg objektiv beobachtet werden. Die Ergebnisse können für einen Erfolg der derzeitigen Interventionen, für die Notwendigkeit einer veränderten Schwerpunktsetzung oder für eine Veränderung der Interventionsziele sprechen.

## **Vermeidung von Voreingenommenheiten bei Gefährdungsbeurteilungen**

57. Unstrukturierte und subjektive Gefährdungsbeurteilungen bei gewaltbereiten Extremisten und im Radikalisierungsprozess befindlichen Personen bergen die Gefahr der Voreingenommenheit. Dazu kann es kommen, wenn Beurteiler im Falle eines Rückfalls des Straftäters persönliche Nachteile fürchten, wenn sie mit den Motiven des Straftäters sympathisieren, wenn kulturelle Einflüsse nicht vollständig verstanden werden und/oder wenn politische und soziale Zusammenhänge übersehen werden. Die Anwendung eines kontrollierten, standardisierten, transparenten und strukturierten Protokolls unterstützt die Kontrolle von Voreingenommenheit bei Beurteilern und trägt so zu gerechten und fairen Beurteilungen bei, die keine Diskriminierungen erlauben. Darüber hinaus sind Instrumente, die nicht nur auf eine einzige Ideologie, sondern auf das ganze Spektrum gewaltbereiter Extremisten ausgerichtet sind, unvoreingenommen und diskriminierungsfrei. Folglich sind strukturierte professionelle Gefährdungsbeurteilungsprotokolle für das gesamte Spektrum des gewaltbereiten Extremismus und der Radikalisierung für den Einsatz in Strafvollzug und Bewährungshilfe am besten geeignet, da sie naturgemäß diskriminierungsfrei sind.

## **Beurteilungszeitpläne in Strafvollzug und Bewährungshilfe**

58. Gefährdungsbeurteilungen sollten möglichst zu einem frühen Zeitpunkt der Haftunterbringung (bei Aufnahme) bzw. zu einem frühen Zeitpunkt der Bewährungsüberwachung durchgeführt werden. Gelegentlich kann die Erstbeurteilung verschoben werden, damit sich ein Straftäter an die Gegebenheiten in der Strafvollzugsanstalt gewöhnen kann, bevor er bereit ist, an Gefährdungsbeurteilungen mitzuwirken. In geeigneten Fällen bietet diese Erstbeurteilung eine Ausgangsbasis, anhand derer positive wie negative Veränderungen festgestellt und gemessen werden können. Diese Ausgangsbasis kann sowohl für im Radikalisierungsprozess befindliche als auch für bereits zur Gewalt radikalisierte Personen und für Personen, die bereits gewaltbereitextremistische Taten begangen haben, gelten. Darüber hinaus können nach der Ausgangsbeurteilung weitere Informationen bekannt werden, die zu einer noch akkurateren Beurteilung führen.
59. Die Festlegung der empfohlenen Beurteilungsabstände richtet sich nach der jeweiligen Person, dem Zweck der Gefährdungsbeurteilung und der bewährten Praxis sowie den Leitlinien der konkreten Strafvollzugsanstalt oder Bewährungshilfeeinrichtung. Es wird empfohlen, dass mindestens einmal im Jahr die Bedürfnisse der Gefangenen und der Status der Risikoindikatoren für gewaltbereiten Extremismus überprüft werden. Hierdurch wird es möglich, mit zeitnahen Veränderungen in der Umgangsgestaltung auf das Beurteilungsergebnis zu reagieren. Die Zeitpläne für die Beurteilung und Neubeurteilungen können von der Personalverfügbarkeit, den Fachkenntnissen des Personals, etablierten Regeln und Verfahren innerhalb des Dienstes oder der Stelle sowie von anderen Faktoren abhängen. Sofern und sobald es angezeigt erscheint, sollten die Beurteilungen wiederholt werden. Dies könnte dann der Fall sein, wenn bei einem Straftäter erhebliche Veränderungen erkannt werden, wenn Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung anstehen, wenn zur Reduzierung der Radikalisierungsgefahr eine neue Unterbringung erwogen wird oder wenn Zeichen einer zunehmenden Radikalisierung oder Demobilisierung zu beobachten sind.

## **Screenings**

60. Für die Gefährdungsbeurteilungen von gewaltbereiten Extremisten wurden Screeninginstrumente entwickelt, die sich auch im Einsatz befinden. Diese Protokolle sind weniger zeit- und schulungsintensiv als umfassende Gefährdungsbeurteilungsprotokolle. Sie ermöglichen es, nützliche Informationen und einen Statusüberblick zu einer Person zu erhalten. Sie können auf Personen aus der allgemeinen Gefangenenpopulation angewendet werden, bei denen der Verdacht einer Radikalisierung besteht, sowie dann, wenn eine weniger förmliche und umfassende Gefährdungsbeurteilung benötigt wird. Nach einem Screening kann dann, wenn sich Bedenken ergeben haben, eine vollumfängliche Gefährdungsbeurteilung angefordert oder durchgeführt werden. Ein

Screeninginstrument für die Gefährdungsbeurteilung kann auch auf eine konkrete Gefangenengruppe angewendet werden, bei der eine Anfälligkeit für gewaltbereiten Extremismus vermutet wird. Durch Anpassungen von umfassenden Gefährdungsbeurteilungsprotokollen können Screeninginstrumente entwickelt werden, die den Erfordernissen der Stelle oder des Dienstes gerecht werden.

## **Die Notwendigkeit des Informationsaustauschs**

61. Gefährdungsbeurteilungen werden auf der Grundlage einer Vielzahl von Quellen und möglichst vielen Beweismitteln, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und anderen Beobachtungen und Berichten durchgeführt. Dies können u. a. Anstaltsunterlagen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse, Gerichtsakten, Berichte aus dem Vorverfahren und andere Informationen von Vollzugsbediensteten und Interventionsteilnehmern sowie von anderen mit dem Straftäter in Kontakt stehenden Personen sein. Die Qualität und Genauigkeit der Gefährdungsbeurteilung hängt vom Umfang und von der Qualität der verfügbaren Informationen ab. Ebenso wichtig sind die Genauigkeit und die Glaubwürdigkeit der Informationsquellen. Evidenzbasierte Gefährdungsbeurteilungen erfordern belegbare Informationen und Verhaltensbeweise. Dies macht einen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Stellen und Diensten notwendig. Dieser ist jedoch oftmals den Regeln und anerkannten Praktiken solcher Stellen unterworfen. Selbst wenn Informationen zwischen einzelnen Stellen ausgetauscht werden, kann es vorkommen, dass wesentliche Informationen fehlen. Ist dies der Fall, können konkrete Informationen von den entsprechenden Stellen oder Diensten angefordert werden. Zu wissen, welche Informationen für die Bewertung spezieller Risikoindikatoren erforderlich sind, kann den Austausch und die Kommunikation zwischen einzelnen Stellen erleichtern und erlaubt es dem Beurteiler festzulegen, welche im Hinblick auf die zu beurteilende Person wichtigen Risiko- und Bedrohungsindikatoren bekannt sind und welche nicht. Es sollte möglichst immer versucht werden, die fehlenden Informationen zu beschaffen.

## **Nutzen und Grenzen der Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbareitem Extremismus**

62. Gefährdungsbeurteilungen bei gewaltbareitem Extremismus anhand strukturierter professioneller Beurteilungen ersetzen nicht die menschliche Einschätzung durch den Beurteiler. Sie unterstützen seine Einschätzung jedoch durch ihr gründliches und standardisiertes analytisches Protokoll. Gefährdungsbeurteilungen dienen dazu, relevante und zeitlich abgepasste Informationen über einen Gefangenen oder eine bewährungsunterstellte Person bereitzustellen. Sie sind nicht unfehlbar. Gefährdungsbeurteilungen hängen, wie bereits erwähnt, vom Umfang der verfügbaren Informationen und deren Genauigkeit sowie vom Schulungsgrad und den Fachkenntnissen der Beurteiler ab. Sie unterstützen professionelles Urteilsvermögen und fachliche Erfahrung, ersetzen diese aber nicht. Das Personal muss in der Anwendung von Gefährdungsbeurteilungsinstrumenten für gewaltbereite Extremisten geschult werden.
63. Durch die Gefährdungsbeurteilung kann nicht statistisch akkurat vorhergesagt werden, welcher Gefangene oder Bewährungsunterstellte rückfällig werden wird. Sie kann nicht erkennen, wer aus der allgemeinen Gefangenenpopulation zum Terroristen oder gewaltbareiten Extremisten werden wird. Wenn ein Beurteiler Informationen von einem Gefangenen erhebt, muss er sich des Täuschungspotentials bewusst sein.
64. Mit der Gefährdungsbeurteilung werden besorgniserregende Indikatoren für gewaltbareiten Extremismus ermittelt und das Personal dabei unterstützt, diese Indikatoren über einen Zeitraum hinweg im Hinblick auf ihren Schweregrad zu überwachen. Gefährdungsbeurteilungen können nützliche Informationen liefern, die zu einem geeigneten und sensiblen Umgang mit den Straftätern beitragen. Die gewonnenen Informationen können für die Klassifizierung und die Unterbringung einzelner Personen sowie für die jeweiligen Programme und den

allgemeinen Umgang mit ihnen nützlich sein. Auch ist es sinnvoll festzustellen, inwieweit sich bestimmte Gefahren im Laufe der Zeit verändern.

65. Langfristig sollte auch eine Standardisierung der Terminologie für die Gefährdungsbeurteilung innerhalb einzelner Länder sowie länderübergreifend angestrebt werden. Dies würde den Austausch von Daten und Informationen zwischen Staaten und Diensten erleichtern. Die Verwendung eines gemeinsamen Instruments und einer einheitlichen Terminologie wäre auch der Kommunikation zuträglich.

**Kernpunkte:**

- Gefährdungsbeurteilungen sollten bei gewaltbereiten Extremisten ggf. so bald wie möglich nach ihrer Aufnahme in die Strafvollzugsanstalt bzw. sobald eine Bewährungsstrafe für sie in Betracht gezogen wird, durchgeführt werden.
- Nach einem vorab festgelegten Zeitplan oder nach Bedarf sollten regelmäßig angesetzte weitere Beurteilungen durchgeführt werden.
- Die optimale Methode zur Gefährdungsbeurteilung bei gewaltbereitem Extremismus ist die strukturierte professionelle Beurteilung.
- Gefährdungsbeurteilungsprotokolle bei gewaltbereitem Extremismus sollten auf das gesamte Spektrum extremistischer Ideologien anwendbar und so flexibel sein, dass zusätzliche Indikatoren aufgenommen werden können, sollten diese für relevant gehalten werden.
- Alle umfassenden Gefährdungsbeurteilungsprotokolle für gewaltbereite Extremisten sollten auf mögliche psychische Probleme eingehen.
- Gefährdungsbeurteilungen für gewaltbereite Extremisten sollten mithilfe speziell für diese Population entwickelter Analyseinstrumente durchgeführt werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung von Jugendlichen ist besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit notwendig.
- Gefährdungsbeurteilungen sollten daraufhin überprüft werden, ob Voreingenommenheiten des Beurteilers vorliegen, und sie sollten diskriminierungsfrei angelegt sein.
- Gefährdungsbeurteilungen sollten von Mitarbeitern durchgeführt werden, die im Hinblick auf die spezialisierten Protokolle, die auf gewaltbereite Extremisten angewendet werden, angemessen geschult wurden.
- Gefährdungsbeurteilungen sind auf Belege zu stützen und bedürfen umfassender und genauer Informationen. Diese sollten aus verschiedenen Quellen stammen.
- Gefährdungsbeurteilungen beinhalten eine Vielzahl von Elementen, die mit dem gewaltbereiten Extremismus im Zusammenhang stehen, beispielsweise das übernommene Narrativ, die Netzwerke des Straftäters und die dem Handeln zugrunde liegenden Bedürfnisse. Darüber hinaus sollten auch Elemente im Hinblick auf Absichten und Fähigkeiten sowie protektive und risikomindernde Faktoren einbezogen werden.
- Gefährdungsbeurteilungen können mit oder ohne Mitarbeit bzw. Beteiligung der betreffenden Person oder mittels einer direkten Befragung durchgeführt werden.
- Die individualisierten Interventionsziele sollten sich aus den durch die Gefährdungsbeurteilung erlangten Informationen ergeben und messbar sein.
- Es wirkt sich positiv auf Gefährdungsbeurteilungen aus, wenn sie von multidisziplinären Teams oder in Zusammenarbeit mit einem Beurteilerteam durchgeführt werden.

**Quellen / Literaturhinweise:**

- *Radicalisation Awareness Network Prison & Probation Working Group: Practitioners Working Paper (2015)*
- POST, J. (2007): *The Mind of the Terrorist, New York Palgrave, Macmillan*

- Pressman, D.E., Duits, N., Rinne & Flockton, J. (2016): *VERA-2R: Violent Extremism Risk Assessment - Version 2 Revised*. Netherlands Ministry of Security and Justice, Netherlands Institute for Forensic Psychiatry and Psychology
- Malet, D. (2013): *Foreign Fighters: Transnational Identity in Civil Conflicts*
- Pressman, D.E. (2009): *Risk assessment decisions for violent political extremism (2009-02)*; *Public Safety, Canada, Government of Canada*, PS3-1/2009-2-1EPDF; <http://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/2009-02-rdv/index-en.aspx>
- Cook, A.N., Hart, S.D. & Kropp, P.R. (2013): *Multi-Level Guidelines for the assessment and management of group-based violence*. Burnaby, Canada: *Mental Health, Law & Policy Institute*. Simon Fraser University
- Kessels, E. (2014): *Risk assessment of violent extremist offenders: facilitating a measured response*. *Terrorism and Counterterrorism*. IN: *Leiden University Safety and Security Blog*, 14. April 2014, <http://www.leidensafetyandsecurityblog.nl>
- Lloyd, M. & Dean, C. (2015): *The development of structured guidelines for assessing risk in extremist offenders*. IN: *Journal of Threat Assessment and Management*, Aug. 2 (1), S. 40-52
- Pressman, D.E. & Flockton, J. (2012): *Calibrating risk for violent political extremists and terrorists: the VERA 2 structured assessment*, IN: *The British Journal of Forensic Practice*, Bd. 14(4), S.237-251
- Monahan, J. (2012): *The Individual Risk Assessment of Terrorism*. IN: *Psychology, Public Policy and Law*, Aug. 18 (2), S. 167-205
- Borum, R. (2015): *Assessing Risk for Terrorism Involvement*. IN: *Journal of Threat Assessment and Management*, Aug. 2 (2), S. 63-87
- Roberts, K. & Horgan, J. (2010): *Risk Assessment and the Terrorist*. IN: *Perspectives on Terrorism*, Aug. 2 (6), S. 3-9
- Dernevik, M., Beck, A., Grann, M., Hogue, T. & McGuire, J. (2009): *The use of psychiatric and psychological evidence in the assessment of terrorist offenders*. IN: *Journal of Forensic Psychiatry and Psychology*, Aug. 20 (4), S. 508-515
- Silke, A. (2015): *Risk assessment of terrorist and extremist prisoners*. IN: A. Silke (Hrsg.): *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*. Oxon: Routledge
- UN Office on Drugs and Crime (2016): *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*, Kapitel 1. Verfügbar unter: [https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook\\_on\\_VEPs.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf)

## **KAPITEL VIER: RESOZIALISIERUNGSMANAGEMENT BEI GEWALTBEREITEN EXTREMISTEN IN STRAFVOLLZUG UND BEWÄHRUNGSHILFE**

### **Interventionen**

#### **Was sind Interventionen?**

66. Mit dem hier verwendeten Begriff „Intervention“ sind allgemein alle Handlungen oder Aktivitäten gemeint, die direkt oder indirekt zur Resozialisierung gewaltbereiter Extremisten beitragen oder verhindern, dass Straftäter extremistische Straftaten begehen. Hier geht es besonders um Interventionen, die zwischenmenschliche Interaktionen im Strafvollzug und einen persönlichen Wandel beim Straftäter, beispielsweise im Hinblick auf seine Handlungen, seine Überzeugungen, seine Identität und seine Beziehungen, erfordern. Dabei können die Interventionen von spezialisierten und gezielten Programmen über allgemeinere Aktivitäten (etwa Bildungs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsangeboten) bis hin zu Gesprächen zwischen Mitarbeitern und Straftätern reichen. Interventionen können sich in vielerlei Hinsicht unterscheiden, zum Beispiel hinsichtlich der Frage, wie zielgerichtet sie im Hinblick auf extremistische Straftaten durchgeführt werden, hinsichtlich des Zeitraums, in dem sie durchgeführt werden, sowie hinsichtlich der durchführenden Person, der Art der Durchführung und ihrer bezweckten Ziele und Ergebnisse usw. Es wird davon ausgegangen, dass Interventionen dann am wirksamsten sind, wenn sie in einen ganzheitlichen Ansatz eingebettet werden, bei dem psychologische, soziale (einschließlich familiäre) und praktische Fragen zusammen mit wirksamen Bemühungen um Demobilisierung und Wiedereingliederung betrachtet werden. Praktiker sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Kontext, in dem Interventionen durchgeführt werden, wie bei Interventionen gegenüber anderen Straftätern im Hinblick auf deren Wirksamkeit vermutlich von entscheidender Bedeutung ist. Ein Kontext, der ein sicheres und unterstützendes Umfeld bietet, in dem persönlicher Wandel und prosoziales Verhalten anerkannt und belohnt werden, führt mit höherer Wahrscheinlichkeit zu wirksamen Interventionen als einer, in dem dies nicht gegeben ist.

#### **Der Zweck von Interventionen**

67. Interventionen, mit denen Extremismus und extremistische Straftaten bekämpft werden sollen, bedürfen möglicherweise eines anderen Schwerpunkts als Interventionen, die auf andere Formen von Straffälligkeit ausgerichtet sind. Interventionsschwerpunkte könnten sein: 1. Personen von (extremistischen) Straftaten abzuhalten, mit denen sie bisher noch nicht in Erscheinung getreten sind; 2. Personen davon abzuhalten, ein Interesse für bestimmte Gruppen, Anliegen oder Ideologien zu entwickeln oder sich diesen anzuschließen; und 3. die Beziehung von Personen zu einer bestimmten Gruppe, einem Anliegen oder einer Ideologie zu verändern. Interventionen sollten so angelegt sein, dass den spezifischen Abweichungen und Problemen von Extremismus und extremistischer Straffälligkeit Rechnung getragen wird und sie bestehende konventionelle Interventionen ergänzen können. Es ist anerkannt, dass diese anders gelagerten Schwerpunkte auch im Hinblick auf die Verhinderung anderer Formen von Straffälligkeit, etwa Bandenkriminalität, relevant sein können.

#### **Einsatz von Interventionen**

68. Das Personal sollte prüfen, wie die verfügbaren Ressourcen am besten eingesetzt werden können, damit sowohl im Hinblick auf die Verhinderung des Interesses und der Beteiligung einer Person am Extremismus als auch im Hinblick auf die Verhinderung weiterer Straftaten durch bereits wegen extremistischer Straftaten verurteilte Personen eine maximale Wirkung erzielt werden kann. Damit diese Ziele erreicht werden, muss von Diensten und Mitarbeitern geprüft werden, in welchem Umfang die Ressourcen und Bemühungen auf gezielte Ansätze – etwa spezialisierte Beurteilungen zur Ermittlung des Beteiligungsgrads an extremistischen Gruppen,

Spezialprogramme oder besondere Überwachungsverfahren für extremistische Straftäter – konzentriert werden sollten, um der besonderen Problematik gerecht zu werden. Hiergegen ist abzuwägen, wie sich allgemeinere Aspekte wie gute Bedingungen, Konzepte, Prozesse oder Aktivitäten auf diese Problematik auswirken könnten, etwa in Form dynamischer Sicherheit, einer Verringerung der Korruption unter Mitarbeitern und eines anständigen und respektvollen Umgangs mit den Straftätern. Sowohl allgemeine wie auch gezielte Ansätze zur Verhinderung von Extremismus und extremistischen Straftaten umzusetzen, ist vermutlich am wirksamsten und angemessensten, doch wie diese in ein Gleichgewicht gebracht werden können, hängt vermutlich von den örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Strafvollzugsanstalten bzw. Bewährungshilfeeinrichtungen ab.

### **Interventionsziele**

69. Mit allen Interventionen und Managementmaßnahmen sollten eindeutige und konkrete Ziele im Hinblick auf die Verhinderung extremistischer Straftaten anvisiert werden. Es sollten keine Interventionen durchgeführt werden, wenn nicht eindeutig feststeht, welche Ziele oder Ergebnisse mit ihnen angestrebt werden und welche Veränderungen sie bewirken sollen. Auf der Grundlage des fortschreitenden Wissens- und Erkenntnisstands in diesem Bereich erscheinen einige Kernziele im Hinblick auf die Verhinderung extremistischer Straftaten wichtig. Dazu gehören: 1. zu verhindern, dass Personen sich extremistischen Gruppen, Anliegen oder Ideologien anschließen bzw. diesen Anschluss aufrechterhalten; 2. zu verhindern, dass Personen die Bereitschaft oder den Willen entwickeln oder aufrechterhalten, im Namen einer extremistischen Gruppe, eines extremistischen Anliegens oder einer extremistischen Ideologie Straftaten zu begehen; und 3. zu verhindern, dass Personen die Fähigkeit zur Begehung gewaltbereit-extremistischer Taten erwerben oder aufrechterhalten.
70. Um diese Ziele zu erreichen und zur Minderung von bzw. zum Schutz vor Risikofaktoren und risikobehafteten Gegebenheiten müssen Interventionen möglicherweise 1. Gelegenheiten und Aktivitäten zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse (z. B. nach Zugehörigkeit, Sinn und Bedeutung) anbieten, die andernfalls möglicherweise durch die Beteiligung am Extremismus zu stillen versucht werden; 2. Personen darin bestärken und dazu befähigen, (politische) Ziele auf zulässige statt unzulässige und rechtswidrige Art zu verfolgen; 3. das Bewusstsein für Eigenverantwortlichkeit bezüglich der eigenen Entscheidungen und Taten und die Fähigkeit zu Reflexion und Hinterfragung der Vorstellungen, Überzeugungen und Handlungen anderer stärken; 4. Überzeugungen, Sicht- und Denkweisen stärken, die Personen davon abhalten können, sich bereitwillig für die Begehung gewaltsamer und gefährlicher extremistischer Taten zur Verfügung zu stellen; 5. Personen dazu ermutigen und befähigen, ihre Werte, Überzeugungen und Emotionen in prosozialer Weise auszudrücken, statt durch antisoziale extremistische Handlungen; 6. verhindern, dass Personen zur Begehung extremistischer Straftaten in der Lage sind, beispielsweise durch die Unterbrechung von Beziehungen, Auflösung von Netzwerken und Schließen von Kommunikationswegen, die den Extremismus fördern und extremistische Straftaten ermöglichen.

### **Gezielte Programme**

71. Gezielte Interventionen oder Programme wurden speziell dafür entwickelt, gewaltbereiten Extremismus zu thematisieren und zu verhindern. Im Wesentlichen sind diese Programme darauf ausgerichtet, zum Risikomanagement beizutragen und eine Abkehr von der Straffälligkeit zu fördern. Diese Ziele unterscheiden sich nicht von den Zielsetzungen der Programme oder Interventionen, die zur Verhinderung anderer Arten von Straffälligkeit eingesetzt werden. Allerdings werden Programme zur Verhinderung des gewaltbereiten Extremismus typischerweise unterteilt in: 1. sogenannte Demobilisierungsinterventionen und 2. sogenannte Deradikalisierungsinterventionen.
72. Demobilisierungsinterventionen sind in der Regel Interventionen, bei denen die Beziehung eines Straftäters zu einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe, einem gewaltbereit-extremistischen Anliegen oder einer

gewaltbereit-extremistischen Ideologie verhindert oder verändert werden soll. Dazu gehört es, die Identifikation einer Person mit einer bestimmten Gruppe, einem bestimmten Anliegen oder einer bestimmten Ideologie, welche Gewalt zum Erreichen ihrer Ziele befürwortet und anwendet, zu verhindern oder zu verändern. Durch die Veränderung dieser Beziehung soll zum Ausstieg motiviert werden. Hier liegt ein anderer Schwerpunkt vor als bei konventionellen, auf das strafbare Verhalten abstellenden Interventionen, bei denen typischerweise die Entwicklung prosozialer Fähigkeiten zur Rückfallverhütung im Vordergrund steht. Bei einigen Straftätern, insbesondere denjenigen, die sich aus konventionellen kriminellen Beweggründen (z. B. um an Geld zu kommen oder als Möglichkeit der Gewaltanwendung) extremistischen Gruppen angeschlossen haben, könnten konventionelle Interventionen im Hinblick auf die von ihnen ausgehende Gefahr sowie auf ihre Bedürfnisse besser geeignet sein (oder es könnten sowohl konventionelle Interventionen als auch Demobilisierungsinterventionen erforderlich sein).

73. Deradikalisierungsinterventionen sind in der Regel Interventionen, bei denen die ideologischen Überzeugungen, Einstellungen und Denkweisen einer Person, die als Motiv oder Rechtfertigung für extremistische Straftaten dienen, verhindert oder verändert werden sollen. Hier wird üblicherweise gegen bestimmte (auf einer politischen Doktrin, einer Schrift oder einer Mythologie basierende) Auslegungen, Positionen oder Argumente vorgegangen, von denen extremistische Gewalt befürwortende Überzeugungen und Einstellungen geprägt sind. Auch viele Interventionen zur Verhinderung anderer Arten von Straffälligkeit sollen Einstellungen und Denkweisen in dieser Weise infrage stellen und erschüttern; dies ist also kein Alleinstellungsmerkmal dieser Programme. Allerdings kann die Grundlage derartiger Einstellungen und Denkweisen bei dieser Straftätergruppe eine andere sein und daher einen angemessenen und maßgeschneiderten Ansatz erforderlich machen. Wie bei den Programmen zur Verhütung anderer Arten von Straftaten soll auch hier die Veränderung von Überzeugungen, Einstellungen und Denkweisen zum Ausstieg motivieren.
74. Eine Demobilisierung lässt sich an Verhaltensweisen beobachten. Diese können zum Beispiel in der Beendigung des Kontakts zu radikalisierten Personen oder in einem Abbruch der Beziehung zu gewaltbereiten extremistischen Gruppen bestehen. Weitere Verhaltensindikatoren können eine verbesserte soziale Integration und ein veränderter Lebenswandel sein. Der Erfolg von Deradikalisierungsinterventionen kann oft nur schwer objektiv nachgewiesen werden. Deradikalisierungsanzeichen bestehen unter anderem in einem Rückgang oder der Aufgabe von extremistischer Ideologie und extremistischen Überzeugungen, einem veränderten Verhalten gegenüber Personen, die zuvor als Feinde wahrgenommenen wurden, oder in einem offenen Eintreten gegen Gruppen (usw.), die gewaltbereiten Extremismus gutheißen. Dies ist schwieriger zu messen, da es sich hier typischerweise um innere Veränderungen handelt, die sich nicht immer in veränderten Verhaltensweisen manifestieren. Indikatoren können auch weniger starre Einstellungen sein, weniger versteifte Überzeugungen und eine nachlassende Ablehnung von Personen mit einer anderen Wertordnung.
75. Im Strafvollzug werden Interventionen in der Regel unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements und der Resozialisierung betrachtet und dies gilt in gleichem Maße für Interventionen zur Verhinderung von gewaltbareitem Extremismus. Interventionen zur Veränderung von problematischen und schädlichen Beziehungen, Verhaltens- und Denkweisen sollten in der Regel in den praktischen Strafvollzugsalltag eingebettet werden. Die sogenannten Deradikalisierungs- und Demobilisierungsinterventionen stehen daher vollständig im Einklang mit den üblichen Strafvollzugskonzepten und -praktiken. Auch wenn Interventionen in der Regel nach diesen zwei Bereichen unterschieden werden, können auch beide Ansätze in einer Intervention kombiniert werden und Praktiker sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beiden Ansätze sich keineswegs gegenseitig ausschließen. So könnte bei manchen Personen auch eine Veränderung ihrer Beziehung zu einer extremistischen Gruppe, einem extremistischen Anliegen oder einer extremistischen Ideologie zu Veränderungen ihrer Einstellungen oder Denkweisen, die als Motiv oder Rechtfertigung für Straftaten dienen, beitragen (Deradikalisierung). Bei anderen könnten Veränderungen der Einstellungen und Denkweisen zu

Veränderungen ihrer Beziehung zu einer extremistischen Gruppe, einem extremistischen Anliegen oder einer extremistischen Ideologie beitragen (Demobilisierung).

76. Unsere Kenntnisse und unser Verständnis im Hinblick darauf, wie Deradikalisierungs- und Demobilisierungsprozesse miteinander in Verbindung stehen und den Ausstieg unterstützen, wachsen stetig. In der Praxis bedeutet dies, dass die Praktiker (durch Beurteilungen) herausfinden sollten, welche konkreten Veränderungen, die sie im Hinblick auf jeden einzelnen Straftäter herbeiführen wollen, die wichtigsten sind. Um zum Ausstieg zu motivieren und dem individuellen Risiko gerecht zu werden, müssen Interventionen möglicherweise Aspekte beider Ansätze, nämlich der Demobilisierung und der Deradikalisierung, berücksichtigen. So können beispielsweise bei Straftätern, die sich persönlich mit extremistischen Gruppen, Anliegen oder Ideologien identifizieren, Programme erforderlich sein, bei denen der Schwerpunkt auf ihrer Beziehung zu dieser Gruppe, diesem Anliegen oder dieser Ideologie liegt. In Fällen, in denen eine Demobilisierung unmöglich oder unwahrscheinlich erscheint, könnte der Schwerpunkt hingegen darauf gelegt werden, Gewalttaten gutheiße extremistische Einstellungen und Denkweisen infrage zu stellen und zu verändern und die Fähigkeit zur Begehung von Straftaten zu verringern.

### **Allgemeine Interventionen und Aktivitäten**

77. Um Standhaftigkeit gegenüber der Verwicklung in den Extremismus zu entwickeln und ein Aussteigen anzuregen und zu unterstützen, sollten, soweit praktikabel, sinnvolle Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Arbeit, Sport, Religion und Kultur angeboten werden. Der konkrete Schwerpunkt und Nutzen dieser Aktivitäten und die davon erhofften Veränderungen sollten sorgfältig erwogen und festgelegt werden. Ein Verständnis dafür, wo diese Herangehensweisen ansetzen und welche Änderungen sie herbeiführen können, ist wichtig, um sich ihrer Bedeutung und ihres Wertes für den einzelnen Straftäter bewusst zu werden. So kann Bildung beispielsweise dazu beitragen, dass Horizonte erweitert, kritisches Denken und offene Geisteshaltungen entwickelt und Personen in die Lage versetzt werden, in ihrem Leben nach neuen Alternativen zu suchen. Die Aufnahme einer Arbeit kann zur Bildung neuer Beziehungen beitragen und Selbstwertgefühl, Sinnhaftigkeit und Hoffnung spenden. Sport kann Spannung und Spaß bringen sowie Gelegenheiten dafür bieten, Fähigkeiten in den Bereichen Teamarbeit, Disziplin und Führungsverhalten sowie ein Gefühl der Eigenverantwortlichkeit zu entwickeln. Kulturelle Aktivitäten können dabei helfen, Selbstreflexion zu erlernen und Zufriedenheit sowie ein Zugehörigkeitsgefühl zu entwickeln.
78. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sich all diese Aktivitäten auf alle Personen zu bestimmten Zeitpunkten ihrer Freiheitsstrafen gewinnbringend oder positiv auswirken. Beispielsweise könnten manche in der Vergangenheit Sportangebote wie Fußball dazu genutzt haben, aktiv Personen auszuwählen und anzuwerben, und haben möglicherweise vor, dies erneut zu tun; manche könnten bestimmte Bildungsangebote dazu nutzen, ihre Indoktrinationsfähigkeiten zu verbessern, während andere bestimmte Arbeitsmöglichkeiten dazu nutzen könnten, ihre Fähigkeit zur Begehung bestimmter extremistischer Straftaten auszubauen. Am höchsten ist die Wahrscheinlichkeit, dass Aktivitäten gewinnbringend sind, wenn sie denjenigen Bedürfnissen gerecht werden, deren Erfüllung die Person sonst im Extremismus sucht, also beispielsweise nach Zugehörigkeit, Spannung, Bedeutung, Sinnhaftigkeit usw. Besonders vorteilhaft könnten sich diese Aktivitäten auswirken, wenn sie während oder nach gezielten Programmen durchgeführt werden, so dass die Straftäter zu einer Teilnahme motiviert werden, unter anderem indem ihnen dabei geholfen wird zu verstehen, warum eine Teilnahme wichtig für ihr Leben sein könnte. Beispielsweise indem erkannt und verstanden wird, wie die Beteiligung an neuen sozialen Gruppen im Hinblick auf ein Gefühl von Zugehörigkeit und Sinnhaftigkeit etc. die Abhängigkeit von extremistischen Gruppen verringern kann.
79. Alle Mitarbeiter sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre täglichen Interaktionen mit den Straftätern – so wie die diesen zugrunde liegenden Konzepte, Prozesse und Grundsätze – wichtige Gelegenheiten für Interventionen

darstellen. Alltägliche Gespräche und Handlungen können potentiell zum Erreichen derselben Ziele beitragen wie gezielte, spezialisierte Programme oder sonstige Aktivitäten usw. Beispielsweise indem ein Straftäter in die Lage versetzt wird, ein für sein Leben bedeutungsvolles Arbeitsverhältnis aufzunehmen; indem Mitgefühl für oder Sorge um das Wohlbefinden eines Straftäters ausgedrückt wird, obwohl dieser das Personal möglicherweise als den „Feind“ betrachtet; indem Mitarbeiter sich die Zeit nehmen, einem wegen seiner Verwicklung in den Extremismus besorgten Straftäter zuzuhören oder indem ein Straftäter einfach dazu angeregt wird, zu hinterfragen, ob das Leben so einfach in Schwarz und Weiß eingeteilt werden kann. Bekannt gewordene Einzelberichte legen nahe, dass einfache Handlungen starke Wirkung entfalten können und oftmals der Auslöser von ersten Schritten zur Demobilisierung oder zum Überdenken schädlicher Einstellungen und Wahrnehmungen anderer Gruppen sind. Täglich stattfindende unterstützende menschliche Interaktionen zwischen Personal und Straftätern, beispielsweise durch eine respektvolle Kommunikation und positive Rollenvorbilder, können maßgeblich dazu beitragen, einen konstruktiven Wandel zu ermöglichen und Standhaftigkeit gegen eine Verwicklung in den gewaltbereiten Extremismus zu entwickeln.

80. Soweit möglich sollten die Dienste sich darum bemühen, dass die normalerweise bei den gezielten Programmen eingesetzten Fachkenntnisse und Lernmethoden in die Personalschulungen einfließen, damit sie auch bei allgemeinen Interventionen und Aktivitäten zum Tragen kommen. Beispielsweise können Praktiker, die Fachinterventionen bei extremistischen Straftätern durchführen, darin geschult werden, dem Extremismus entgegenstehende Einstellungen und Verhaltensweisen zu erarbeiten, also etwa eine offene Geisteshaltung, das Hinterfragen und Reflektieren oder auch eine differenzierte statt stereotype Sicht auf andere. Diese Kenntnisse und Erfahrungen mit Kollegen zu teilen, so dass sie auch in deren Arbeitsalltag zum Einsatz kommen können, trägt möglicherweise dazu bei, Straftäter im Allgemeinen weniger anfällig für ein Interesse am oder einen Einstieg in den Extremismus zu machen. Gleichmaßen sollten Erkenntnisse über wirksame Vorgehensweisen aus allgemeinen Aktivitäten und Interventionen wiederum in spezialisierte gezielte Programme einfließen.

### **Interventionsgrundsätze**

81. Es fehlt an verlässlichen Outcome-Studien zur Ermittlung derjenigen Interventionen (etwa Demobilisierungs- oder Deradikalisierungsinterventionen), die zur Verhütung extremistischer Straffälligkeit am wirksamsten sind. Auch fehlt es an Belegen dafür, welche Arten von Interventionen für wen, wann und unter welchen Bedingungen am wirksamsten und geeignetsten sein könnten. Alle Mitarbeiter sollten daher zurückhaltend sein, wenn sie bei bestimmten Personen unter bestimmten Umständen die Wirksamkeit bestimmter Interventionen unterstellen. Es gibt noch viel zu lernen. Allerdings liegen vermehrt Kenntnisse über empfehlenswerte Vorgehensweisen vor, die bei der Umsetzung von Interventionen berücksichtigt werden sollten. Dazu gehört die Erkenntnis, dass der allgemeine „What Works“-Ansatz für wirksame Interventionen zur Verhütung anderer Formen von Straffälligkeit auch im Hinblick auf Interventionen zur Verhinderung des gewaltbereiten Extremismus wichtig zu sein scheint. Beispielsweise könnten Interventionen, bei denen direkt auf zu extremistischer Straffälligkeit beitragende Faktoren eingegangen wird, die von geeigneter Intensität und Dauer sind, bei denen auf individuelle Unterschiede eingegangen wird und die von der Einrichtung unterstützt werden, auch bei radikalisierten Straftätern anschlagen. Auch ist die mögliche Bedeutung anerkannt, die Personen mit den unterschiedlichsten Funktionen im Hinblick auf Interventionsbemühungen haben können, beispielsweise Psychologen, Bewährungshelfer, Religionsexperten, Mentoren, Familienangehörige und Peers. Im Hinblick auf Interventionen, die eine Demobilisierung zum Ziel haben, legt der fortschreitende Erkenntnisstand nahe, dass diese auf identitätsbezogene Fragen eingehen sollten, die möglicherweise 1. zu einer Verwicklung in den Extremismus (einschließlich Indoktrination und Gefühlen wie Bedrohung und Groll) oder 2. zu einer extremistische Straftaten befürwortenden Geisteshaltung beitragen und die 3. Demobilisierung und Ausstieg unterstützen können. Im Hinblick auf Interventionen, die eine Deradikalisierung zum Ziel haben, legt der fortschreitende Erkenntnisstand nahe, dass diese auf Denkweisen, Überzeugungen und die Wahrnehmung anderer Gruppen eingehen sollten,

die Personen dazu bringen, gewaltbereiten Extremismus zu befürworten oder auszuüben, beispielsweise ein Denken in „Wir und die“-Kategorien, eine Dämonisierung und Entmenschlichung anderer sowie ein Fehlen von Mitgefühl und Empathie.

82. Weitere konkrete Orientierungshilfe zu Interventionsgrundsätzen und -arten und dem Beitrag bestimmter Berufsgruppen zu diesem Prozess ist im Abschnitt „Literaturhinweise“ zu finden.

#### **Individueller Zuschnitt von Interventionen**

83. Interventionen müssen auf konkrete individuelle Bedürfnisse und Gegebenheiten eingehen. Hierdurch wird zur Teilnahme angeregt und der Lerneffekt sowie die mögliche Auswirkung der Interventionen auf einen persönlichen Wandel gesteigert. Es gibt konkrete Aspekte, auf die Interventionen eingehen sollten; dazu gehören: 1. der aktuelle Verwicklungs- bzw. Demobilisierungsgrad einer Person; 2. die Motive und Gegebenheiten, die zu ihrem Interesse und ihrer Beteiligung beitragen, also ob eine Beteiligung aus opportunistischen oder aus eher persönlich bedeutsamen Gründen vorliegt; 3. (ggf.) ihr religiöser und kultureller Hintergrund; und 4. der Einfluss von Peers und Gruppen. Zwar wurde in der Literatur zuletzt die „Normalität“ von extremistischen Straftätern betont, doch es gibt zunehmend Anhaltspunkte dafür, dass bei einigen Personen möglicherweise psychische Probleme einen Einfluss auf ihre Beteiligung am Extremismus, ihre Straffälligkeit und ihr Ansprechen auf Interventionen haben. Interventionen – einschließlich der Frage, welche Interventionen wann, wie und von wem durchgeführt werden – sollten in jedem Einzelfall auf der Grundlage der bei der Beurteilung erkannten Risiken und Bedürfnisse auf die individuellen Gegebenheiten zugeschnitten werden.

#### **Interventionen und Religion**

84. Gewaltbereiter Extremismus kam im Verlauf der Geschichte auf der ganzen Welt vor und wurde im Namen verschiedenster Gruppen, Anliegen und Ideologien ausgeübt. Soweit möglich sollten im Strafvollzug Konzepte, Prozesse, Interventionen und Vorgehensweisen entwickelt und umgesetzt werden, mit denen alle in der jeweiligen Gerichtsbarkeit relevanten Formen des gewaltbereiten Extremismus thematisiert werden können. Allerdings gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkrete Gruppen, Anliegen und Ideologien, die für die Sicherheit der europäischen Nationen sowie weltweit eine derart große Bedrohung darstellen, dass sie besondere Aufmerksamkeit und besonderes Aktivwerden erfordern. Dies gilt auch für den direkten oder indirekten Einfluss dieser Gruppen im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe. Der sogenannte IS, Al-Qaida und verbündete Gruppierungen stellen eine solche Bedrohung dar. Ansätze, bei denen falsche Auslegungen und Trugschlüsse hinsichtlich islamischer Schriften, Debatten und Werte thematisiert und korrigiert werden, gelten bei vielen internationalen Deradikalisierungsprogrammen als wichtige Komponenten. Gleichzeitig wird versucht, durch Kurse zu gewährleisten, dass Straftäter geeigneten Religionsunterricht (frei von falschen Auslegungen und Trugschlüssen) erhalten, damit sie gegen derartigen Extremismus künftig gewappnet sind.
85. Es gibt wenige empirische Belege dafür, welche theologisch ausgerichteten Deradikalisierungsinterventionen wirksam sind, mit einer gewissen Zurückhaltung werden jedoch einzelne Komponenten empfohlen. So sollten Interventionen etwa im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes durchgeführt werden, bei dem psychologische, soziale (einschließlich familiäre) und praktische Fragen behandelt werden, die mit einer wirksamen Demobilisierung und Wiedereingliederung im Zusammenhang stehen; die Kursleiter sollten gut ausgebildet, informiert, glaubwürdig, kompetent, erfahren und mitfühlend und selbstbewusst genug sein, sich Gewalt gutheißenenden Überzeugungen entgegenzustellen; Interventionen sollten gewaltverherrlichende Denkweisen wie die „Wir und die“-Mentalität infrage stellen und es sollte ein sinnvoller, konzentrierter und individuell angepasster Dialog stattfinden, bei dem wichtige Themen über einen hinreichenden Zeitraum hinweg behandelt werden.

86. Die Praktiker sollten sich darüber im Klaren sein, dass Religionsausübung und religiöse Identität erwiesenermaßen die Resozialisierung vieler Straftäter fördern und die künftige Straffreiheit unterstützen. Darüber hinaus könnte die Möglichkeit, eine religiöse Identität zu entwickeln und auszuleben, besonders wertvoll dabei sein, ein positives Selbstbild zu entwickeln und aufrechtzuerhalten und einen erfolgreichen Lebensweg einzuschlagen (einschließlich der Bewältigung der Freiheitsstrafe und Aufarbeitung der eigenen Straffälligkeit). Besondere Vorsicht und Sensibilität ist gefordert, um sicherzustellen, dass Religionsausübung, religiöse Hingabe und religiöses Bekenntnis nicht per se mit einem Interesse oder einer Beteiligung am gewaltbereiten Extremismus gleichgesetzt werden. Die religiöse Identität bei den alltäglichen Interaktionen zu respektieren, sich für sie zu interessieren und sie zu unterstützen, kann ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, was die Förderung der Resozialisierung und die Entwicklung von Standhaftigkeit gegenüber dem gewaltbereiten Extremismus angeht. Gleichzeitig sollte das Personal das Selbstbewusstsein haben, Verhaltensweisen, die unangemessen oder potentiell schädlich sind oder gegen Anstaltsregeln verstoßen, infrage zu stellen; selbst dann, wenn die Straftäter meinen, ihre Religion rechtfertige ein solches Verhalten. Mitarbeiter sollten in die Lage versetzt werden, mit allen Straftätern in einer positiven Art und Weise zu interagieren, und zwar unabhängig von Identitätsunterschieden wie Geschlecht, Rasse, Religion, Klasse usw. Derartige Interaktionen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, eine deutliche „Wir und die“-Spaltung zwischen Personal und Straftätern und die problematischen Einstellungen und Verhaltensweisen, die sich daraus ergeben können, zu vermeiden. Probleme mit den Einstellungen mancher Straftäter im Hinblick auf weibliche Bedienstete, Geschlechtergleichstellung und die Gesetze und Werte der Gesellschaft sollten offen, unverzüglich und in geeigneter Weise angesprochen werden.

#### **Format und Durchführung von Interventionen**

87. Die Praktiker sollten sorgfältig prüfen, wie Interventionen durchzuführen sind, damit sie möglichst wirksam sind. Derzeit gibt es kaum empirische Beweise dafür, ob gezielte Programme als Einzel- oder Gruppenangebote durchgeführt werden sollten. Es gibt eine Reihe von Gründen, die möglicherweise für eine Durchführung gezielter Programme in Einzelsitzungen statt in Gruppen sprechen, beispielsweise die Verringerung möglicher negativer Auswirkungen der Gruppendynamik (einschließlich Gruppenzwang und Einschüchterungen) auf die Demobilisierung; oder das Bemühen, Personen wieder ihrer persönlichen Identität näherzubringen (und den Einfluss der Gruppenidentität zu verringern) und ihr Vertrauen zu stärken, damit sie über ihre Beteiligung oder ihr Handeln sprechen. Allerdings gibt es auch Gründe, aus denen Gruppeninterventionen gewinnbringender sein könnten, so können beispielsweise andere Gruppenteilnehmer schädliche Ansichten und Überzeugungen der jeweils anderen wirksamer infrage stellen als die Interventionsvermittler; die Unterstützung von Peers kann außerdem einen Beitrag zum persönlichen Wandel leisten und die Teilnehmer einer Gruppe können prosoziale Denk- und Verhaltensweisen erarbeiten. Die Praktiker und Entscheidungsträger sollten die potentiellen Vor- und Nachteile des jeweiligen Durchführungsformats unter Berücksichtigung des möglichen Teilnehmerkreises und der angestrebten Ziele des Programms sorgfältig prüfen.
88. Von der Art, den Zielsetzungen und den angestrebten Ergebnissen der Intervention sowie von den straffäterseits vorliegenden Gegebenheiten, beispielsweise dem Unterbringungsort, hängt es auch ab, von wem eine Intervention durchgeführt wird. Spezialisierte gezielte Programme erfordern mit größerer Wahrscheinlichkeit eine Beteiligung von Personen mit Fachkenntnissen bzw. besonderen Fähigkeiten oder Erfahrungen (und Glaubwürdigkeit) wie etwa Psychologen, Bewährungshelfer, religiöse Gelehrte und ehemalige gewaltbereite Extremisten (siehe Rdnrn. 160-162). Ein solcher Input kann auch hilfreich dafür sein, die Mitarbeiter besser für allgemeinere Interventionsmaßnahmen einschließlich der alltäglichen Interaktion mit den Straftätern zu rüsten. Besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden sicherzustellen, dass die in die Interventionen einbezogenen Personen in geeigneter Weise überprüft und dahingehend unterstützt werden, gegenüber Korruption, einer eigenen Radikalisierung und Einschüchterungen durch extremistische Straftäter standhaft zu

bleiben. Dies umfasst möglicherweise die Durchführung regelmäßiger Supervisions- und Unterstützungstreffen zur Überprüfung entsprechender Problematiken.

89. Soweit möglich sollten Personen, die Interventionen durchführen, nicht gleichzeitig auch für deren Gefährdungsbeurteilung zuständig sein. Hierdurch sollen Rollenkonflikte verringert und das Vertrauen in Interventionen sowie deren Erfolgsaussichten optimiert werden. Personen, die Interventionen durchführen, sollten allerdings auch Unterstützung und Supervision erhalten und über ihr Handeln und ihre Entscheidungen Rechenschaft ablegen sowie über den Interventionsfortschritt und Probleme in eindeutiger Weise Bericht erstatten, damit diese Informationen in die Gefährdungsbeurteilungen und andere Entscheidungen einfließen können. Während des Interventionsprozesses sollte die Vertraulichkeit respektiert werden, soweit dies der Sicherheit und Kriminalprävention nicht entgegensteht.
90. Bekanntermaßen liegen nur in begrenztem Maße Kenntnisse und Belege im Hinblick auf wirksame Interventionen, die auf Gruppen statt auf Einzelpersonen ausgerichtet sind, vor. Dazu zählen Interventionen, mit denen Gruppen befähigt werden sollen, gemeinsam Schritte zu unternehmen, um ihre Gewaltbereitschaft zum Erreichen ihrer politischen Ziele zu verringern. Diese Ansätze sind möglicherweise besonders wertvoll und erzielen deutlichere Ergebnisse als Interventionen, bei denen der Schwerpunkt auf Einzelpersonen liegt. Allerdings sollten derartige Interventionen nur mit besonderer Umsicht und Sorgfalt und auf der Grundlage geeigneter Forschungsergebnisse, Erfahrungen und Kenntnisse durchgeführt werden.

## **Bewährungsüberwachung**

91. Neben anderen allgemein akzeptierten wesentlichen Zielen der Bewährungshilfe gelten der Schutz der Allgemeinheit und die Risikominderung/Ausstiegförderung bei gewaltbereiten Extremisten als genauso wichtig wie bei anderen Straftätergruppen. Bewährungshelfer sollten Möglichkeiten der stellenübergreifenden Zusammenarbeit in vollem Umfang für das Risikomanagement und einen wirksamen Umgang mit Auflagenverstößen (ggf. einschließlich der erneuten Überstellung in den Strafvollzug) nutzen und bemüht sein, die Einhaltung der Anwesenheitspflichten und Auflagen sicherzustellen. Anerkanntermaßen können strenge Auflagen anderen beabsichtigten Zielen wie der Förderung einer Arbeitsaufnahme oder der Wiederherstellung familiärer Beziehungen im Wege stehen. Zum Zweck des Risikomanagements sollten Bewährungshelfer konstruktive Beziehungen zu den Probanden aufbauen und diese dazu motivieren, am Überwachungsprozess mitzuwirken. Was die Schwerpunkte der Bewährungshilfeterminale angeht, legen vielversprechende Vorgehensweisen nahe, dass es zu einem wirksamen Risiko- und Fallmanagement beitragen kann, die Probanden dazu zu ermutigen, aufgeschlossener zu sein, kritische Denkweisen (hinsichtlich ihrer Art der Auslegung von Informationen und der Bildung von Weltansichten) und eine ausgeglichene Identität zu entwickeln (und sich nicht ausschließlich über eine extremistische Gruppe, ein extremistisches Anliegen und/oder eine extremistische Ideologie zu identifizieren), die Legitimation von Gewalt zur Beseitigung von Missständen abzulehnen und sich mit der Leugnung/Bagatellisierung ihrer Straftaten auseinanderzusetzen. Im Hinblick darauf, wie mit den probandenseits vorliegenden Gegebenheiten umgegangen werden sollte, um dieses Ziel zu erreichen, wurden die folgenden Ansätze für hilfreich befunden: Unterstützung der Probanden beim Aufbau positiver sozialer Netzwerke und der Lösung von antisozialen Netzwerken, Stärkung/Kittung familiärer Beziehungen (soweit angemessen) und Unterstützung der Probanden durch Schulungen, Arbeitsmöglichkeiten und Bildung.

## Allgemeiner Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern

### Informationsaustausch

#### *Vereinbarungen über den Informationsaustausch*

92. Unter Einhaltung geltender Datenschutzgesetze sollten bestehende Vereinbarungen über den Informationsaustausch dazu genutzt werden, Informationen oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse zwischen einzelnen Stellen und Organisationen einschließlich Strafverfolgungsbehörden auszutauschen. Sollten diese für die konkreten Zwecke der Verhütung extremistischer Straftaten und der Terrorismusbekämpfung ungeeignet sein, sollten neue Vereinbarungen geschlossen werden.

#### *Der Umgang mit Informationen*

93. Der Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen sollte in einer sicheren und geregelten Art und Weise erfolgen und die regelmäßige Bereitstellung geeigneter nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an die Polizei und andere relevante Partnerstellen umfassen. Nachrichtendienstliche Erkenntnisse sollten in geeigneter Weise in den Fallakten gespeichert, ausgetauscht und verwaltet werden. Einige Vereinbarungen zum Informationsaustausch könnten es erforderlich machen, dass Verschlussachen soweit abstrahiert (bereinigt) werden, dass ihr Geheimhaltungsgrad herabgesetzt oder die Geheimhaltungspflicht aufgehoben werden kann. Dann können Informationen mit anderen Empfängern ohne Verletzung der Datensensibilität ausgetauscht werden. Die Grenzen der Vertraulichkeit sollten allen Straftätern, die im Rahmen von Beurteilungen, Interventionen oder anderen damit verbundenen Aktivitäten Informationen offenlegen wollen, verdeutlicht werden.

#### *Empfänger*

94. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Menschenrechtsstandards sollten Informationen mit relevanten Partnerstellen und -organisationen ausgetauscht werden, damit sie Entscheidungen und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Risikobewertung sowie der Planung von Freiheitsstrafen und Entlassungen zugrunde gelegt werden können. Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse aus verschiedenen Quellen, Zusammenhängen und Methoden zusammenzuführen, ist von wesentlicher Bedeutung, um sich ein umfassendes und korrektes Bild zu machen, das in die Entscheidungsfindung einfließen kann. Hierzu kann der Austausch von Informationen (ggf. einschließlich Verschlussachen) mit nichtstaatlichen Organisationen aus dem privaten oder gemeinnützigen Sektor, die beim tagtäglichen Umgang mit Straftätern möglicherweise Schlüsselrollen einnehmen, erforderlich sein. Dies umfasst auch Informationen über verurteilte extremistische Straftäter sowie über Straftäter, die nicht wegen extremistischer Straftaten verurteilt wurden, aber von einem oder mehreren Partnern aufgrund von Belegen für radikalisiert gehalten werden. Es sollte regelmäßige Gesprächsrunden, Sachstandsberichte und sensibilisierende Rundschreiben geben, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten. Damit Vertrauen entsteht, sind klare Vertraulichkeitsregeln sowie eine eindeutig definierte Aufgabenverteilung für alle am Prozess beteiligten Partner unerlässlich.
95. Die Bedrohung und die Folgen von Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus beschränken sich nicht auf einen Staat bzw. eine Nation, sondern sind international und global. Daher sollten sich alle Mitgliedstaaten darum bemühen, Zusammenarbeit und Koordination beim Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen untereinander zu stärken. Vollzugsbedienstete und Bewährungshelfer, die hinsichtlich des Austauschs von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen besondere Rollen und Zuständigkeiten innehaben, sollten sich darum bemühen, Vereinbarungen zum Informationsaustausch zu bekräftigen, wenn Gefangene in andere Staaten verlegt werden.

#### *Verwendung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse*

96. Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse sollten in sensibler, angemessener und zum angestrebten Zweck verhältnismäßiger Art und Weise verwendet werden. Oftmals können nachrichtendienstliche Erkenntnisse in bestimmten Prozessen (z. B. professionellen Beurteilungen) nicht (ohne Weiteres) verwendet werden und fließen dennoch in die Entscheidungsfindung ein. Dies führt häufig zu gewissen systeminternen Ambiguitäten, wenn Informationen, die offiziell nicht ausgetauscht werden dürfen, auf informellerer Ebene (z. B. mündlich) weitergegeben werden. Daher sollten Leitlinien zur Nutzung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen für verschiedene Zwecke entwickelt werden, damit Ambiguitäten minimiert werden und das Vertrauen in eine angemessene Verwendung der Erkenntnisse gestärkt werden kann. Dies erfordert möglicherweise eine enge Zusammenarbeit von Mitarbeitern, die unterschiedliche, einander jedoch ergänzende Rollen innehaben.

#### *Kommunikation von Bedenken*

97. Alle Vollzugsbediensteten und Bewährungshelfer sollten wissen, wie Informationen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse und persönliche Bedenken hinsichtlich bestimmter Straftäter mit Bezug auf extremismusbezogene Fragen kommuniziert werden. Ihnen sollte bekannt sein, wo, wie und an wen diese Informationen über eindeutig festgelegte Kanäle wie Referenzsysteme, Meldeverfahren für Informationen/Erkenntnisse und Mitarbeiterbesprechungen weiterzugeben sind. Die Dienste können hierfür entweder spezielle Systeme vorsehen oder eindeutige Konzepte dafür entwickeln, wie dies mit den bestehenden Systemen erreicht werden kann. Soweit möglich sollten „Live“-Systeme entwickelt und unterhalten werden, damit als „bedenklich“ eingeschätzte Personen, d. h. Personen, die sich für Extremismus und extremistische Aktivitäten interessieren oder sich daran beteiligen, überwacht werden können.

#### *Informationsaustausch zur Unterrichtung anderer Interessenträger*

98. Es ist wichtig zu erkennen, dass es weitere Interessenträger geben kann, die von einem Informationsaustausch profitieren würden. So ist ein Informationsaustausch beispielsweise während der Untersuchungshaft und während laufender Gerichtsverfahren wichtig, damit Staatsanwaltschaft und Richter gut informiert sind und über Radikalisierungsprozesse, Extremismus und Risiken Bescheid wissen. Dies ist auch für Entscheidungen darüber wichtig, ob und wo jemand unterzubringen ist, ob alternative Sanktionen und Maßnahmen in Betracht kommen und welche Dienste in den Vollzug dieser Sanktionen und Maßnahmen eingebunden werden sollten.

#### *Gewinnung von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen*

99. Die Dienste sollten alle verfügbaren legalen Mittel und Erkenntnisquellen nutzen, um Informationen über gewaltbereit-extremistische Aktivitäten und Straftäter zu gewinnen. Dies umfasst die Planung terroristischer Handlungen, Informationen über die Radikalisierung von Straftätern und andere Aktivitäten und Vorhaben. Dazu gehört die Sammlung und Evaluierung von Informationen, die aus den Kommunikationen der Gefangenen gewonnen wurden, die Analyse des im Strafvollzug oder in der Gemeinschaft beobachteten Verhaltens und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Mitarbeitern und Stellen. Informationen können in der vorgerichtlichen Phase, durch Beweismittel im Hauptverfahren, in der Phase nach dem Verfahren, anhand des Verhaltens im Strafvollzug bzw. anhand von Einstellungen und Handlungen sowie in entlassungsvorbereitenden Programmen gewonnen werden. Die entsprechenden Informationen sind für Entscheidungsprozesse und anschließende Maßnahmen wie Risiko-Screenings, Gefährdungsbeurteilungen, Interventionen sowie Überwachungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung.

## **Stellenübergreifende Zusammenarbeit und Vereinbarungen**

100. Die Verantwortung für die Verhütung extremistischer Straftaten, den Umgang mit extremistischen Straftätern und ihre erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft liegt nicht nur bei den Strafvollzugseinrichtungen und staatlichen Stellen, sondern bei einer Vielzahl von Institutionen und Organisationen. Dazu können auch private und gemeinnützige Organisationen, die Polizei, Nachrichtendienste, Wohnungsgesellschaften, Arbeitsagenturen, Sozialarbeiter, Städte und Gemeinden, Glaubensvertreter usw. zählen. Da die Verhinderung von gewaltbarem Extremismus ein Hauptanliegen vieler Institutionen und Organisationen ist, ist zur Bewältigung dieser Problematik eine stellenübergreifende Zusammenarbeit grundlegend wichtig. Die Stellen sollten verpflichtet sein abzuklären, welche Informationen sie von anderen Stellen benötigen, damit sie erfolgreich arbeiten können.
101. Wirksame Intervention erfordert die Führung integrierter Fallakten, damit eine Fortschrittsbeurteilung ermöglicht und Behandlungskontinuität sichergestellt sowie erforderlichenfalls eine Überwachung vorgesehen werden kann. Der Zugang zu und die Nutzung solcher Akten erleichtert die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen.

### **Die Ausgestaltung stellenübergreifender Vereinbarungen**

102. Wenn möglich sollte für stellenübergreifende Vereinbarungen zum Umgang mit extremistischen oder radikalisierten Straftätern auf bestehende und wirksame stellenübergreifende Vereinbarungen zum Umgang mit anderen Tätergruppen (beispielsweise Sexualstraftäter oder Täter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder Bandenkriminalität) zurückgegriffen werden. Das ist möglicherweise effizienter, wirtschaftlicher und vernünftiger als für die Radikalisierungsthematik neue Strukturen zu entwickeln, mit denen die Stellen weniger vertraut sind. Für stellenübergreifende Zusammenarbeit gibt es kein Patentrezept und die gewählten Strukturen müssen in den lokalen Kontext passen.

### **Ziele**

103. Alle Partner sollten sich über die gemeinsamen Ziele einer stellenübergreifenden Gruppe im Klaren sein und eigenständig ihre konkreten Rollen und Zuständigkeiten verantworten. Insbesondere Strafvollzugs- und Bewährungshilfeeinrichtungen müssen kooperativ miteinander und mit anderen Organisationen und Stellen zusammenarbeiten.

### **Schwerpunkt**

104. Der Schwerpunkt stellenübergreifender Vereinbarungen sollte sowohl auf Sicherheits- als auch auf Resozialisierungsfragen liegen. Denn diese sind keine einander entgegenstehenden, sondern vielmehr einander ergänzende Aspekte. Möglichkeiten, Demobilisierung und Ausstieg zu unterstützen, müssen gegenüber Sicherheitsbedenken abgewogen werden. Da in bestimmten Kontexten vielleicht nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung stehen, müssen die Mitarbeiter eventuell kreativ an den Einsatz bestehender oder die Entwicklung neuer Möglichkeiten herangehen. Wenn Personen nicht die Freiheit gewährt wird, neue prosoziale Beziehungen, Interessen oder Beschäftigungen zu entwickeln, ist keine Änderung oder Verringerung ihrer Verstrickung in den Extremismus oder ihrer Identifikation mit extremistischen Gruppen, Anliegen oder Ideologien zu erwarten. Vielmehr kann es durch drakonische Freiheitsbeschränkungen dazu kommen, dass sich die Verstrickung noch verschlimmert, weil Groll angeheizt, „Wir und die“-Wahrnehmungen genährt und extremistische Identitäten verstärkt werden.
105. Wenn Straftäter ihre Strafen außerhalb der Strafvollzugsanstalt absolvieren, sind Bewährungshelfer (oder vergleichbare Mitarbeiter) die wohl wichtigsten Verantwortlichen, wenn es darum geht, Angebote und praktische

Vereinbarungen zu koordinieren und sicherzustellen. Bei extremistischen Straftätern können aufgrund der besonderen Gegebenheiten möglicherweise Zugangsbeschränkungen in grundlegenden Bereichen der Lebensführung bestehen, etwa beim Zugang zu einem Bankkonto oder zu einer Wohnung. Die strategische Unterstützung durch Vorgesetzte kann erforderlich sein, wenn Bewährungshelfer (oder vergleichbare Mitarbeiter) sich darum bemühen, umsetzbare Vereinbarungen auszuhandeln, die die Organisationen ermutigen und darin bestärken, dieser Tätergruppe Möglichkeiten zu eröffnen.

### **Gemeinsame Sprache und Herangehensweise**

106. Strafvollzugs- und Bewährungshilfeeinrichtungen sowie, wenn möglich, weitere Stellen und Organisationen sollten bestrebt sein, zur Bewältigung dieser Problematiken dieselben Definitionen, dieselbe Sprache, dieselben Kenntnisse und Auffassungen sowie dieselben Instrumente (Beurteilungen, Interventionen) heranzuziehen. Dies kann viele Vorteile mit sich bringen, einschließlich einer Kontinuität der Interventionsansätze innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs, einer Vernetzung von Beurteilungen und Interventionen, einer besseren Kommunikation und Verständigung zwischen Stellen und Organisationen, eines verbesserten Informationsaustauschs sowie konsistenter und vertretbarer Entscheidungen.

### **Stellenübergreifende Zusammenarbeit**

107. Für eine wirksame stellenübergreifende Zusammenarbeit sowie die Überwindung von Hindernissen beim Informationsaustausch ist Vertrauen eine Schlüsselkomponente. Einfache praktische Schritte können dabei helfen, Vertrauen und damit die Zusammenarbeit von Personen, Stellen und Organisationen zu fördern. Diese können beispielsweise darin bestehen, die Mitarbeiter verschiedener Stellen und Organisationen gemeinsam unterzubringen (z. B. Bewährungshelfer in Polizeidienststellen) oder – im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Menschenrechtsstandards – den wechselseitigen Austausch von Informationen (zum beiderseitigen Nutzen) zu gewährleisten, sowie darin, eindeutig zu kommunizieren, wie sich die Partner gegenseitig beim Erreichen ihres gemeinsamen Ziels unterstützen können, und sich auf Anfrage aktiv gegenseitig zu helfen. Eine stellenübergreifende Zusammenarbeit sollte auf unterschiedlichen Hierarchieebenen eingerichtet werden. Sehr wichtig ist eine Rechenschaftspflicht, da die unterschiedlichen Partner möglicherweise nicht dieselben Vorgehensweisen einsetzen.

## **Betrachtung spezieller Gruppen**

### **Jugendliche und Heranwachsende**

108. Es gibt konkrete Regeln und Bestimmungen dazu, wie innerhalb der Strafjustiz auf die Stellung und die Bedürfnisse von Jugendlichen und Heranwachsenden eingegangen werden sollte, beispielsweise die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, und die Europäischen Grundsätze des Europarats für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Punkte in dieser Handreichung auch auf junge Menschen zutreffen. Anerkannt ist, dass sich Jugendliche und Heranwachsende oft noch im Prozess der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung befinden und besondere Bedürfnisse, Verletzlichkeiten oder Gegebenheiten aufweisen, die im Zusammenhang mit extremismusbezogenen Problematiken mit Umsicht bedacht werden müssen. Beispielsweise können bestimmte Faktoren manche jungen Menschen besonders empfänglich für Indoktrinierung und Radikalisierung machen; solche Faktoren können sein: ihr Reifegrad, ein tendenzielles Anpassungs- und Zugehörigkeitsstreben im Hinblick auf Peers, eine ablehnende Haltung gegenüber Autoritäten und auch das Bedürfnis, verschiedene Rollen und Identitäten zu entdecken und auszuprobieren. Darüber hinaus tendieren junge Menschen eventuell eher dazu, sich extremistischen Gruppen anzuschließen, weil diese andere Formen von Unterstützung, etwa Schutz und Geld, bieten; außerdem wird das

Verhalten junger Menschen möglicherweise in besonderem Maße durch ihre Onlineaktivitäten und ihre Beschäftigung mit sozialen Medien beeinflusst. Solche Gegebenheiten und Problematiken können auch bei Erwachsenen vorliegen, sind bei jungen Menschen aber vielleicht besonders relevant.

109. Möglicherweise sind diese Fragen im Hinblick auf Empfehlungen für die Strafzumessung, auf den Unterbringungsort Heranwachsender, auf Interventionsmöglichkeiten und auf die Gefährdungsbeurteilung mit größerer Umsicht zu bedenken. Besonderes Augenmerk sollte beispielsweise auf ihren Unterbringungsort und ihre Kommunikation mit anderen erwachsenen Straftätern – insbesondere bekannten gewaltbereiten extremistischen Straftätern – gerichtet werden; bei Interventionen muss möglicherweise in besonderem Maße berücksichtigt werden, dass ihr Interesse am Extremismus eine „Phase in der Entwicklung“ darstellen könnte, und es muss darauf geachtet werden, Heranwachsende nicht als Extremisten abzustempeln oder ihre Identität als Extremisten zu verstärken; zudem müssen in die Gefährdungsbeurteilung zum Verständnis ihres früheren und künftigen Verhaltens möglicherweise die besonderen Eigenschaften und Gegebenheiten Heranwachsender mit einfließen. Auch sind Heranwachsende wahrscheinlich Ersttäter oder ausländische terroristische Kämpfer, für die in diesem Abschnitt besondere Hinweise gegeben werden.

### **Weibliche Straftäterinnen**

110. Das Wissen über extremistische oder radikalisierte Straftäterinnen wächst zwar, aber spezielle Erkenntnisse darüber, wie im Strafvollzug im Vergleich zu anderen Straftäterinnen mit ihnen umgegangen werden sollte, sind nach wie vor begrenzt. Obgleich anders gelagerte Gründe und Motivationen für ihre Beteiligung an extremistischen Aktivitäten vorliegen können (etwa die Anziehungskraft von Schwesternschaft und religiöser Freiheit), scheinen doch auch viele dieselben Gründe für eine Beteiligung zu haben wie Männer. Wie bei Männern sind die Motive für ihre Beteiligung und ihre Straffälligkeit ebenso wie die Rollen, die sie in extremistischen Gruppen einnehmen können, komplex und vielschichtig und weisen keine leicht erkennbaren Muster auf. Die Mitarbeiter sollten den Beitrag, den Straftäterinnen durch ihre aktive und partizipative Rolle und Mitwirkung zum Extremismus leisten können, erkennen und beachten. Wie bei anderen Straftäterinnen sollten die gewählten Herangehensweisen ihren besonderen Bedürfnissen, Perspektiven und Prioritäten in geeigneter Weise Rechnung tragen. So könnte der Einsatz weiblicher Mitarbeiter oder der gemeinsame Einsatz von männlichen und weiblichen Mitarbeitern bei Interventionsbestrebungen zum Aufbau eines tragfähigen und kooperativen Verhältnisses beitragen. Sehr hilfreich für eine Demobilisierung und Deradikalisierung kann es auch sein, ihre Familien bzw. Gemeinschaften um Unterstützung zu bitten, die Beziehung zu ihren Kindern und ihre sozialen Fähigkeiten zu verbessern und Mentoren einzusetzen. Auch sollte erkannt werden, dass Frauen im Kampf gegen gewaltbereiten Extremismus durch die Vielzahl ihrer Rollen, nicht nur im Privatbereich in ihrer Rolle als Mütter, Schwestern und Freundinnen, sondern auch durch ihre Einflussnahme auf Konzepte, Verfahren und Praktiken im gesamten Strafvollzugsbereich von besonderer und entscheidender Bedeutung sein können. Und schließlich sollte beachtet werden, dass viele Straftäterinnen gleichzeitig auch junge Menschen, Ersttäterinnen und/oder ausländische terroristische Kämpferinnen sind.

### **Ersttäter**

111. Zahlreiche Personen, die wegen extremistischer Straftaten verurteilt wurden, sind möglicherweise nicht bzw. nicht maßgeblich vorbestraft. Bei Vorliegen bestimmter Gegebenheiten sollten Bewährungshelfer bei dieser Gruppe eventuell besondere Umsicht walten lassen, wenn sie Empfehlungen hinsichtlich der am besten geeigneten Strafzumessung aussprechen. Wenn diese Personen nur oberflächlich mit extremistischen Gruppen oder Anliegen in Berührung gekommen sind, ihre Straftaten als weniger schwerwiegend anzusehen sind, oder sie eine deutliche Abkehr von ihrer Betätigung zeigen (sie also demobilisiert sind), kann es angemessener sein, sich soweit rechtlich möglich für Bewährungsstrafen auszusprechen.

112. Einige Ersttäter sind möglicherweise ausländische terroristische Kämpfer, also Personen, die aus ihrem Aufenthaltsstaat oder dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in ein anderes Land reisen, um sich dort an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen, sie durchführen, zu planen, vorzubereiten, auszuführen oder anderweitig zu unterstützen bzw. um dazu ausgebildet zu werden. Es besteht die konkrete Sorge, dass von solchen Personen (von denen viele junge Menschen sind) bei der Rückkehr in ihre Heimatländer oder in Transitländer eine erhöhte Gefahr der Begehung terroristischer Aktivitäten ausgeht. Es sollte durch hinreichende Maßnahmen sichergestellt werden, dass bei der Aufnahme in das Strafvollzugs- und Bewährungshilfesystem aufmerksam auf ausländische terroristische Kämpfer geachtet und diese erkannt werden. Bei diesen Personen lag bisher möglicherweise kein Verdacht einer Beteiligung an solchen Aktivitäten bzw. keine entsprechende Vorstrafe vor. Ein effizienter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und die Berücksichtigung von Informationen anderer Stellen (beispielsweise Interpol) kann zum Erkennen solcher Personen beitragen, insbesondere im Fall von Abschiebungen. Wie bei Ersttätern generell ist auch bei dieser Gruppe die Gefährdungsbeurteilung wesentlich, um bei jeder Person geeignet und angemessen auf die von ihr ausgehende Gefahr/Bedrohung zu reagieren und keine weitere Radikalisierung, erneute Radikalisierung oder Verstärkung der extremistischen Identität zu verursachen. Dabei kommt es darauf an, zu verstehen, welche Motive, Gründe und Gegebenheiten zur Mobilisierung und Aufrechterhaltung dieser Mobilisierung geführt haben bzw. die Personen veranlasst haben, in ihre Länder zurückzukehren. Risikomanagement und Wiedereingliederungsprogramme müssen auf diese konkreten Gegebenheiten eingehen und ggf. auch auf eine Abkehr von der extremistischen Betätigung und auf Traumata reagieren. Mitarbeiter müssen gegenüber falschen Behauptungen (z. B. hinsichtlich einer Abkehr), mit denen die Aufmerksamkeit der Behörden von Personen weggelenkt werden soll, von denen möglicherweise weiterhin eine Gefahr ausgeht, Vorsicht walten lassen. Es muss möglicherweise auch besonders auf die Kenntnisse, die Ausbildung und die Fertigkeiten geachtet werden, die Personen im Ausland erworben haben könnten und die ihre Fähigkeit zur Unterstützung oder Begehung gewaltbereit-extremistischer Aktionen (einschließlich des Gebrauchs moderner Waffen, Technologien und Überwachungsabwehrmethoden) erhöhen. Die Dienste sollten auch im Hinblick auf die Zahl der möglicherweise in den kommenden Jahren zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfer Kapazitäten aufbauen.

**Kernpunkte:**

- Gezielte Interventionen bei gewaltbereiten Extremisten sollten an die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Vollzugsanstalt und/oder Region angepasst werden und sollten auf dem Fachwissen und den im Rahmen allgemeiner Ansätze im Umgang mit Straftätern verfolgten Zielsetzungen aufbauen.
- Resozialisierungsmöglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen sollten einander ergänzen, um Personen dazu zu befähigen, ihren Bedürfnissen in prosozialer, legitimer und rechtmäßiger Weise nachzukommen und sich vom gewaltbereiten Extremismus loszulösen.
- Gezielte Interventionen sollten auf der Grundlage individuell beurteilter Risiken und Bedürfnisse durchgeführt werden und eindeutige, vertretbare Ziele und Ergebnisse haben.
- Wesentliche Komponenten bei der Durchführung von Interventionen sind Rechenschaftspflicht, Monitoring und Fortschrittserfassung.
- Interventionsmaßnahmen sollte der fortschreitende Wissens- und Erkenntnisstand hinsichtlich der gegenwärtig besten Vorgehensweisen und Grundsätze für wirksame Interventionen zugrunde gelegt werden.
- Der Schwerpunkt von Interventionen sollte darauf liegen, eine Änderung in der Natur der Beziehung/Identifikation einer Person mit einem Anliegen, einer Ideologie oder einer extremistischen Gruppe herbeizuführen und Überzeugungen und Wahrnehmungen, die Gewalt möglicherweise rechtfertigen, infrage zu stellen.
- Die Arbeit der Bewährungshelfer, die bewährungsunterstellte gewaltbereite extremistische Straftäter überwachen, sollte von den grundlegenden Zielen des Schutzes der Allgemeinheit und der Risikominimierung/Ausstiegförderung geleitet werden.

- Zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen sollten vielfältige Maßnahmen umgesetzt werden, die auch förmliche Vereinbarungen, regelmäßige Treffen der Partner, „Echtzeitsysteme“ zur Überwachung von problematischen Personen und klare Abläufe für Mitarbeiter bei der Meldung von Bedenken umfassen.
- Bei stellenübergreifenden Vereinbarungen sollten soweit möglich bereits bestehende Vereinbarungen genutzt, die gemeinsamen Ziele, Zuständigkeiten und Rollen klar abgesteckt und möglichst ähnliche Sprache, Kenntnisse und Instrumente herangezogen werden.
- Stellenübergreifende Vereinbarungen sollten sowohl auf Sicherheitsbemühungen als auch auf Resozialisierungsbestrebungen abstellen und sie sollten Möglichkeiten schaffen, mithilfe derer das Interesse und der Grad der Beteiligung einer Person am Extremismus verändert werden kann.
- Wenn möglich sollten Stellen und Organisationen im Hinblick auf den Umgang mit extremistischen Straftätern und die Verhinderung von gewaltbarem Extremismus einheitlicher Auffassungen sein und dieselbe Sprache, dieselben Konzepte und dieselben Instrumente einsetzen.
- Bestimmten Gruppen, beispielsweise jungen Menschen, Straftäterinnen und Ersttätern, sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

## Literaturhinweise

### Allgemeine Literatur & Quellen

- *Global Counterterrorism Forum (2012). Rome Memorandum on Good Practices for Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders.* Verfügbar unter: <https://www.thegctf.org/Portals/1/Documents/Framework%20Documents/A/GCTF-Rome-Memorandum-ENG.pdf>
- *Radicalisation Awareness Network (2016): Dealing with radicalisation in a prison and probation context, RAN Prisons and Probation - Practitioners Working Paper.* Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation\\_awareness\\_network/ran\\_news/docs/ran\\_p\\_and\\_p\\_practitioners\\_working\\_paper\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran_news/docs/ran_p_and_p_practitioners_working_paper_en.pdf)
- *International Centre for Counter-Terrorism (2012): Roundtable Expert Meeting & Conference on Rehabilitation and Reintegration of Violent Extremist Offenders: Core Principles & Good Practices.* Verfügbar unter: <http://www.icct.nl/download/file/ICCT-Background-Paper-Rehab-Core-Principles-Good-Practices.pdf>
- A. Silke (2014): *Prisons, Terrorism & Extremism, Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform.* Oxon, U.K: Routledge
- Hamm, M. (2013): *The Spectacular Few: Prisoner Radicalisation and the Evolving Terrorist Threat.* New York: University Press, 2013
- Bjørgo, T. & Horgan, J. (2009): *Leaving Terrorism Behind.* Oxon: Routledge
- Ramalingham, V. (2014): *On the Front-Line: A Guide to Countering Far-Right Extremism.* Institute of Strategic Dialogue
- *TerRa Toolkit - Community resources: Manual for Prison Officers.* Verfügbar unter: <http://terratookit.eu/>

### Spezielle Literatur & Quellen

## **Entwicklung und Durchführung von Programmen und Interventionen**

- *Global Counter Terrorism Forum & United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute (2013): Building on the GCTF's Rome Memorandum: Additional Guidance on the Role of Psychologists/Psychology in Rehabilitation and Reintegration Programmes*
- *Global Counter Terrorism Forum & United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute (2013): Building on the GCTF's Rome Memorandum: Additional Guidance on the Role of Religious Scholars and other Ideological Experts in Rehabilitation and Reintegration Programmes*
- Dean, C. (2016): *Addressing Violent Extremism in Prisons and Probation: Principles for Effective Programmes and Interventions*. Global Center for Cooperative Security, Policy Brief
- Dean, C. (2014): *The healthy identity intervention: The UK's development of a psychologically informed intervention to address extremist offending*. IN: A. Silke (Hg.): *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*. Oxon: Routledge
- Veldhuis, T. (2012): *Designing Rehabilitation and Reintegration Programmes for Violent Extremist Offenders: A Realist Approach*. *The International Centre for Counter-Terrorism - The Hague* 3, Nr. 2 (2012). Verfügbar unter: <http://www.icct.nl/download/file/ICCT-Veldhuis-Designing-Rehabilitation-Reintegration-Programmes-March-2012.pdf>
- Horgan J. & K. Braddock (2010): *Rehabilitating the Terrorists? - Challenges in Assessing the Effectiveness of De-Radicalisation Programmes*. IN: *Terrorism and Political Violence*, Nr. 22 (2010)
- John Horgan: *Fully Operational? The Ongoing Challenges of Terrorist Risk Reduction Programmes*, *E-International Relations*, 2013. Verfügbar unter: <http://www.e-ir.info/2013/07/29/fully-operational-the-ongoingchallenges-of-terrorist-risk-reduction-programs/>
- Sam Mullins (2010): *Rehabilitation of Extremist Terrorists: Learning From Criminology, Dynamics of Asymmetric Conflict* 3, Nr. 3 (2010), S. 162-193
- El-Said, H. (2012): *Deradicalising Islamists: Programmes and their Impact in Muslim Majority States*. *The International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence*
- Deutsche Länderarbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“, Abschlussbericht, 18. April 2016. Verfügbar unter: <http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/PCCP%20documents%202016/Final%20report%20LC3%A4nder%20Working%20Party.pdf>

#### **Fehlende Überschrift**

- Sarah V. Marsden (2015): *Conceptualising 'success' with those convicted of terrorism offences: Aims, methods, and barriers to reintegration*. IN: *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, DOI: 10.1080/19434472.2014.1001421
- Wilkinson, B. (2015): *Do leopards change their spots? Probation, risk assessment and management of terrorism related on licence in the UK*. IN: A. Silke (Hg.): *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*. Oxon: Routledge
- Ferguson, Neil (2015): *Northern Irish ex prisoners: the impact of imprisonment on prisoners and the peace process in Northern Ireland*. IN: A. Silke (Hg.): *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*. Oxon: Routledge

#### **Junge Straftäter**

- Organization for Security and Co-operation in Europe (2012): *Youth Engagement to Counter Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism. Report on Findings and Recommendations*

#### **Ausländische terroristische Kämpfer**

- *Global Counter Terrorism Forum (2014): Foreign Terrorist Fighters (FFT) Initiative: The Hague - Marrakech Memorandum on Good Practices for A More Effective Response to the FFT Phenomenon.* Verfügbar unter: <https://www.thegctf.org/Portals/1/Documents/Framework%20Documents/A/GCTF-The-Hague-Marrakech-Memorandum-ENG.pdf>
- *Radicalisation Awareness Network (2013): Declaration of and Good Practices for Engagement with Foreign Fighters for Prevention, Outreach, Rehabilitation and Reintegration.* Verfügbar unter: <https://www.icct.nl/download/file/RAN-Declaration-Good-Practices-for-Engagement-with-Foreign-Fighters.pdf>
- Entenmann, E., Van der Heide, L., Weggemans, D. & J. Dorsey (2015): *Rehabilitation for Foreign Fighters? Relevance, Challenges and Opportunities for the Criminal Justice Sector, The International Centre for Counter-Terrorism - The Hague* 6, Nr. 5 (2015)

### **Extremistische Straftäterinnen**

- Naureen Chowdhury Fink & Liat Shetre (2013): *The Roles of Women in Terrorism, Conflict, and Violent Extremism: Lessons for the United Nations and International Actors.* Center on Global Counterterrorism Cooperation. Verfügbar unter: [http://www.globalcenter.org/wp-content/uploads/2013/04/NCF\\_RB\\_LS\\_policybrief\\_1320.pdf](http://www.globalcenter.org/wp-content/uploads/2013/04/NCF_RB_LS_policybrief_1320.pdf)
- *Global Counter Terrorism Forum (2014); Good Practices on Women and Countering Violent Extremism* <https://www.thegctf.org/Portals/1/Documents/Framework%20Documents/A/GCTF-Good-Practices-on-Women-and-CVE.pdf>
- *Radicalisation Awareness Network (2015): The Role of Gender in Violent Extremism.* IN: RAN Issue Paper. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation\\_awareness\\_network/ran-papers/docs/issue\\_paper\\_gender\\_dec2015\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/issue_paper_gender_dec2015_en.pdf)

## KAPITEL FÜNF: SICHERHEITSMANAGEMENT BEI GEWALTBEREITEN EXTREMISTEN IN STRAFVOLLZUG UND BEWÄHRUNGSHILFE

### Einleitung

113. Die Herausforderung, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheitsmaßnahmen und Resozialisierung zu finden, besteht nicht nur bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern, aber einige Eigenschaften und Risiken, die speziell diese Gruppe betreffen, erfordern eine gesonderte Betrachtung. Im vorliegenden Handbuch werden unter Sicherheitsmaßnahmen diejenigen Maßnahmen zusammengefasst, die in der physischen Umgebung und hinsichtlich des Kontakts mit anderen Personen getroffen werden, um die folgenden, möglicherweise von gewaltbereiten extremistischen Straftätern ausgehenden Gefahren zu minimieren:
- Gefahr der Selbstverletzung oder Verletzung anderer Straftäter, des Personals oder externer Besucher (allgemeine, die meisten Straftäter betreffende Gefahr);
  - Fluchtgefahr (allgemeine, die meisten Straftäter betreffende Gefahr);
  - Gefahr der Anwerbung anderer innerhalb/außerhalb der Strafvollzugsanstalt (besondere, gewaltbereite extremistische Straftäter und Täter aus dem Bereich der Bandenkriminalität oder organisierten Kriminalität betreffende Gefahr);
  - Gefahr der fortgesetzten Planung von Anschlägen mit Gruppen innerhalb/außerhalb der Strafvollzugsanstalt (besondere, gewaltbereite extremistische Straftäter und Täter aus dem Bereich der Bandenkriminalität oder organisierten Kriminalität betreffende Gefahr).
114. Es ist anerkannt, dass Interventionen zur Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Straftäter auch Sicherheitsrisiken reduzieren können. Dies wurde im vorhergehenden Kapitel umfassend erörtert. Es ist wichtig zu betonen, dass im Rahmen dieser Interventionsmaßnahmen Schutzmechanismen für die Sicherheit und das Wohlergehen von Mitarbeitern und Teilnehmern entwickelt werden sollten. Beispielsweise sollten Sicherheit und Wohlergehen regelmäßig Gesprächsthema sein und die Straftäter sollten dazu befragt werden, ob sie Drohungen erhalten; sollte Derartiges festgestellt werden, sollten Schritte zur Verbesserung ihrer Sicherheit unternommen werden. Wenn möglich sollte Straftätern, die Bedrohungen ausgesetzt zu sein scheinen, Schutz gewährt werden.

### Dynamische Sicherheit

115. Viele Strafvollzugsanstalten haben bereits das Konzept der dynamischen Sicherheit übernommen. In den Europarats-Leitlinien für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste für den Umgang mit Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus wird dieser Begriff definiert: Dynamische Sicherheit ist ein Konzept bzw. eine Arbeitsmethode, mit dem/der das Personal sich vorrangig darum bemüht, im Alltag Kommunikation und Interaktion mit den Gefangenen auf der Grundlage berufsethischer Prinzipien herzustellen und aufrechtzuerhalten. Ziel ist es, ein besseres Verständnis für die Gefangenen zu entwickeln, die potentiell von ihnen ausgehenden Gefahren einzuschätzen sowie Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und zu ihrer Rehabilitation und Vorbereitung auf ihre Entlassung beizutragen. Dieses Konzept ist in einem umfassenderen Sinn des Begriffs von Sicherheit zu verstehen, der auch strukturelle, organisatorische und statische Aspekte der Sicherheit einschließt (Wände, Sperren, Schlösser, Beleuchtung und, sofern erforderlich, auch Vorrichtungen, um die Gefangenen zurückzuhalten).
116. Zusätzlich zu strukturellen, organisatorischen und statischen Sicherheitsaspekten beruht dynamische Sicherheit auf:

- positiven Beziehungen sowie positiver Kommunikation und Interaktion zwischen dem Personal und den Gefangenen;
  - Professionalität;
  - der Erhebung relevanter Informationen;
  - dem Verstehen und Verbessern des sozialen Klimas der Vollzugsanstalt;
  - Entschiedenheit und Fairness;
  - Verständnis für die persönliche Situation der Gefangenen;
  - Kommunikation, positiven Beziehungen und Informationsaustausch unter allen Beschäftigten.
117. Eine ausführliche Darstellung der Grundsätze, auf denen dynamische Sicherheit basiert, und ihrer Anwendung findet sich im Handbuch des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Dynamischen Sicherheit und nachrichtendienstlichen Erkenntnisgewinnung im Strafvollzug (*UNODC Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence*) vom Dezember 2015.
118. Im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Straftäter ist die dynamische Sicherheit möglicherweise von noch größerer Wichtigkeit. Da sie von Ideen und Ideologien geleitet werden, reagieren gewaltbereite extremistische Straftäter möglicherweise besonders sensibel auf ihre (die eigene Weltsicht entweder bestätigende oder widerlegende) Behandlung durch das Personal. Andererseits sind manche gewaltbereiten extremistischen Straftäter hochgebildet und können manipulativ sein. Mitarbeiter könnten von solchen fähigen Straftätern zu extremistischen Geisteshaltungen verführt werden. Wissen über und Bewusstsein für Radikalisierung und die mögliche Anwerbungsgefahr sind wichtig, um unangemessene Beziehungen zwischen Straftätern und Personal sowie Korruption und Radikalisierung von Mitarbeitern zu verhindern.

## **Menschenrechte und öffentliche Meinung**

119. Bei der Ausgestaltung von Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern ist es wichtig, dass diese auf dem Rechtsstaatsprinzip und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhen. Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind das Fundament der demokratischen Weltsicht und des demokratischen Systems. Diese Weltsicht, die sie letztendlich durch ihr eigenes System und ihre eigenen Regeln ersetzen wollen, stellen Extremisten infrage. Extremistische Gruppen werden versuchen, demokratische Werte anzugreifen, indem sie Situationen verursachen, in denen diese Werte (Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte) verletzt werden. Mit dieser Bloßstellung soll das Fundament demokratischer Gesellschaften delegitimiert werden. Folglich ist es wichtig, diese Werte auf allen Ebenen zu verteidigen.
120. Sicherheitsmaßnahmen werden von öffentlichen Stellen und Menschenrechtsorganisationen überwacht. Auf jedes Anzeichen von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sollte wirksam und umgehend reagiert werden. Personal und Straftäter sollten sich darüber im Klaren sein, dass derartiges Verhalten verboten ist und ausnahmslos bestraft wird. Das Personal sollte sämtliche Menschenrechte und insbesondere die Meinungs- und Religionsfreiheit von Gefangenen und bewährungsunterstellten Personen achten. Dem Personal sollte auch bewusst sein, dass es erforderlich ist, kulturelle und religiöse Traditionen zu respektieren.

---

<sup>6</sup> [https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC\\_Handbook\\_on\\_Dynamic\\_Security\\_and\\_Prison\\_Intelligence.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC_Handbook_on_Dynamic_Security_and_Prison_Intelligence.pdf)

121. Bei der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen für gewaltbereite extremistische Straftäter spielt die öffentliche Meinung und Wahrnehmung eine wichtige Rolle. Naturgemäß richten sich Terroranschläge gegen eine zufällige Gruppe von Menschen, so dass jeder zum Opfer werden könnte. Darüber hinaus ist in der Regel beabsichtigt, Menschen willkürlich zu töten. Die dadurch ausgelöste Angst sorgt dafür, dass die Allgemeinheit gewaltbereite extremistische Straftäter stärker fürchtet als Straftäter anderer Kategorien. Die Strafzumessung und die Sicherheitsmaßnahmen für gewaltbereite extremistische Straftäter stehen häufiger im Zentrum des öffentlichen Interesses und auf dem Prüfstand.

### **Sicherheit im Strafvollzug**

122. Wurde ein Straftäter wegen terroristischer Straftaten oder wegen Straftaten mit Terrorismusbezug in Untersuchungshaft genommen oder zu einer Haftstrafe verurteilt oder wurden bei ihm in der Strafvollzugsanstalt extremistische Verhaltensweisen beobachtet, so hängt es von der angewendeten Vollzugsform ab, in welcher Form Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden können. Es gibt zahlreiche Wege, wie die Justiz- und Vollzugsbehörden ein spezielles Paket von Sicherheitsmaßnahmen für gewaltbereite extremistische Straftäter entwickeln und umsetzen können. Diese werden nachfolgend dargestellt.

### **Entwicklung eines speziellen Strategie- und Methodenpakets für gewaltbereite extremistische Straftäter**

123. Es ist wichtig, dass Regierungs- und Justizbehörden in Gesetzgebung und Politik Orientierungshilfen für die Vollzugsgestaltung/Behandlung von gewaltbereiten extremistischen Straftätern vorgeben. Dies erfordert klare Definitionen und Richtlinien zu der Frage, wer als gewaltbereiter extremistischer Straftäter anzusehen ist, wobei der Grad der Verwicklung der jeweiligen Person in den gewaltbereiten Extremismus anzugeben ist. Dies kann, aber muss nicht auf Personen beschränkt sein, die wegen Straftaten mit Terrorismusbezug verurteilt worden sind. Die festgelegte Strategie bzw. das festgelegte Konzept bildet die Grundlage für die umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen. Diese sollten mit Grundsatz 53 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, der besondere (Hoch-)Sicherungsmaßnahmen regelt, in Einklang stehen. Außerdem soll gemäß Grundsatz 70 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze jeder Gefangene, der solchen Maßnahmen unterworfen ist, das Recht haben, sich mit Beschwerden oder Anträgen an eine unabhängige Behörde zu wenden. Viele europäische Länder haben entsprechende Konzepte bereits umgesetzt. Angesichts der sich wandelnden Natur von Extremismus und Terrorismus wird empfohlen, die betreffenden Konzepte regelmäßig zu evaluieren und zu aktualisieren.

### **Absonderung gewaltbereiter extremistischer Straftäter in speziellen Strafvollzugsanstalten und speziellen Trakten**

124. In einem zweiten Schritt müssen die Behörden (auf der Grundlage politischer Maßnahmen und der bestehenden innerstaatlichen Praxis) entscheiden, welche Strafvollzugsanstalten die Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Straftäter übernehmen sollen. Dabei kommen mehrere maßgebliche Faktoren zum Tragen. Zu diesen Faktoren kann beispielsweise zählen, wo sich die Strafvollzugsanstalt befindet, ob für eine Person eine Hochsicherheitsanstalt oder eine Anstalt mit einem anderen Sicherheitsgrad erforderlich ist, ob in einer gegebenen Vollzugseinrichtung die gewünschten Interventionen verfügbar sind und ob freie Haftplätze bereitstehen. Die gesonderte Unterbringung oder die Unterbringung in Hochsicherheitsanstalten sollte nur bei Gefangenen erwogen werden, bei denen eine besondere und fortdauernde Gefahr der Planung, Unterstützung oder Begehung gewaltbereit-extremistischer Taten oder der Anwerbung von anderen Gefangenen oder von Mitarbeitern für die Begehung solcher Taten besteht. Gesonderte Unterbringung bezieht sich nicht auf Einzelhaft, ganz gleich welcher Form. Aufgrund von Menschenrechtsbestimmungen und Strafvollzugsgrundsätzen sowie

wegen ihrer umfassend belegten psychischen, emotionalen und körperlichen Negativauswirkungen sollte Einzelhaft für die Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Straftäter nicht infrage kommen. Die gesonderte Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Straftäter in speziellen Strafvollzugsanstalten oder Trakten soll dazu dienen, Veränderungen in ihrem Verhalten und ihren Einstellungen zu überwachen und gezielte Interventionen umzusetzen, durch die ihnen eine Rückkehr in den Bereich des normalen Vollzugs ermöglicht wird. Diese Rückkehr in den normalen Vollzug unterstützt ihre Vorbereitung auf die nach dem Ablauf ihrer Haftzeit bevorstehende Freilassung. Es ist auch möglich, verschiedenste Haftorte zu nutzen und gewaltbereite extremistische Straftäter breitestmöglich zu verteilen.

125. Innerhalb der Strafvollzugsanstalten sollte festgelegt werden, ob gewaltbereite extremistische Straftäter der normalen Gefangenenpopulation und Vollzugsgestaltung zugeordnet oder ob sie in einer gesonderten Abteilung/einem gesonderten Trakt innerhalb der Anstalt(en) untergebracht werden sollen. Das betrifft den physischen Unterbringungsort der Straftäter und die Frage, inwieweit ihnen Kontakt zu anderen, nicht in dieser Abteilung/diesem Trakt untergebrachten Gefangenen möglich ist. Diese Frage wird aktuell stark diskutiert und es liegen derzeit keine Langzeiterkenntnisse vor, aus denen hervorgehen würde, dass ein Ansatz wirksamer wäre als der andere. Um Orientierungshilfe bei der Entscheidung zu geben, hat die Arbeitsgruppe Strafvollzug und Bewährung des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (*Radicalisation Awareness Network Prison and Probation Working Group*) folgende hilfreiche Übersicht erstellt:

Vollzugsform	mögliche Vorteile	mögliche Nachteile
<p><i>A) breite Verteilung:</i> Personen, die gewaltbereit-extremistischer Taten verdächtigt werden oder wegen solcher Taten verurteilt wurden, werden gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht und unterliegen denselben allgemeinen Vollzugsbedingungen. Das heißt nicht, dass sie in einer gewöhnlichen Abteilung untergebracht sind; die Unterbringung jedes einzelnen gewaltbereiten extremistischen Straftäters richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wahrscheinlichkeit, dass Gefangene sich aufgrund ihrer Überzeugungen ausgegrenzt fühlen, ist geringer. Sie werden in gewissem Maße wie andere Gefangene behandelt.</li> <li>- Da sie mit Gefangenen mit anderen Geisteshaltungen zusammentreffen, werden sie möglicherweise positiv beeinflusst.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behandlung durch nichtspezialisiertes Personal statt durch Fachkräfte.</li> <li>- Gefahr der Radikalisierung anderer Gefangener.</li> <li>- Der Gefangene und sein Umfeld müssen intensiv überwacht werden, damit negative Einflüsse erkannt werden.</li> <li>- Gefahr, dass sich Extremisten in kriminelle Netzwerke einklinken.</li> <li>- Gefahr der Radikalisierung oder Einschüchterung des Personals.</li> </ul>
<p><i>B) gesonderte/gemeinsame Unterbringung:</i> Personen, die gewaltbereit-extremistischer Taten verdächtigt werden oder wegen solcher Taten verurteilt wurden, werden gemeinsam in einem gesonderten Trakt untergebracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Gefangenen eines Traktes können hinsichtlich ihrer Kontakte innerhalb des Traktes vollständig überwacht werden.</li> <li>- Begrenzte Möglichkeit der Beeinflussung anderer Gefangener.</li> <li>- Einzel- und Gruppenarbeit mit Gefangenen im Bereich Deradikalisierung/Demobilisierung und andere Interventionen.</li> <li>- Die in diesem Trakt eingesetzten Mitarbeiter werden zu Experten, da sie tagtäglich mit radikalisierten Gefangenen arbeiten; nur ein kleiner Teil des Personals muss geschult werden.</li> <li>- Diese Herangehensweise bestärkt möglicherweise die Allgemeinheit in der Auffassung, dass tatsächlich und energisch Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft ergriffen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Traktunterbringung kann eine weitere Radikalisierung/weitere extremistische Taten begünstigen. Es können sich neue Beziehungen zwischen extremistischen Gefangenen herausbilden, was die Gefahr nach der Haftentlassung erhöhen kann.</li> <li>- Mangelnder Umgang mit anderen kann die Sozialisierung nach der Haftentlassung erschweren.</li> <li>- Empfundene Ungerechtigkeiten könnten zur weiteren Radikalisierung nicht nur von Gefangenen, sondern auch von Unterstützern außerhalb der Strafvollzugsanstalt führen.</li> <li>- Einrichtungen dieser Art sind teuer und müssen stets freie Kapazitäten für dringende Fälle vorhalten.</li> <li>- Gefangene könnten sich durch ihre Unterbringung in einem gesonderten Trakt stigmatisiert fühlen, andere wiederum betrachten es als Steigerung ihres Status oder ihrer Glaubwürdigkeit als Extremisten. Es könnte folglich zu einem stärkeren Zusammenhalt innerhalb der Gruppe kommen.</li> <li>- Deradikalisierungs-/Demobilisierungsinterventionen könnten durch negative Gefühle und Misstrauen gegenüber dem Personal erschwert werden.</li> <li>- Der Ansatz birgt die Gefahr der Schaffung einer Gruppe mit starker Symbolkraft.</li> </ul>
<p><i>C) Kombination:</i> Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung wird entschieden, ob eine Person, die gewaltbereit-extremistischer Taten verdächtigt wird oder wegen solcher Taten verurteilt wurde, normalen oder gesonderten Vollzugsbedingungen unterliegen soll.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Individuell auf die Risiken und Bedürfnisse des Gefangenen zugeschnittener Ansatz.</li> <li>- Im Anschluss an das Screening und die Beurteilung kann der Gefangene in der geeignetsten Vollzugsform untergebracht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beide Vollzugsformen müssen zur Verfügung stehen.</li> <li>- Belastbare Beurteilungsinstrumente sind notwendig.</li> <li>- Investitionen in die Schulung größerer Mitarbeitergruppen sind notwendig.</li> </ul>

126. Es sollte betont werden, dass eindeutige Kriterien dafür existieren müssen, wann ein Gefangener in einem speziellen Trakt unterzubringen ist und wann nicht. Es sollte auch die Möglichkeit geben, in eine lockerere Vollzugsform zu wechseln, wenn die Beurteilung ein verringertes Risiko ausweist.

### **Unterbringungsinstrumente und Entscheidungsmechanismen**

127. Die Justiz- und Vollzugsbehörden sollten eine konsistente Methode festlegen, mit der unter Verwendung der entwickelten Instrumente oder Prozesse über den Umgang mit einem Straftäter entschieden wird, einschließlich der Festlegung der zuzuweisenden Sicherheitsstufe und der geeignetsten Interventionsarten. Es ist wichtig festzustellen, ob das gewaltbereit-extremistische Verhalten das Hauptmerkmal der Taten eines Straftäters darstellt oder ob in seinem Verhalten andere Aspekte im Vordergrund stehen. Die Dienste müssen darauf bedacht sein, Straftäter auf der Grundlage von Entscheidungen, die sich nach der Angemessenheit der Maßnahme richten, statt auf politischen oder öffentlichen Druck hin bestimmten Vollzugsformen zuzuweisen (oder Interventionsempfehlungen für sie auszusprechen). Bei dieser Gefangenengruppe kann erheblicher politischer Druck herrschen, Interventionsmaßnahmen umzusetzen, die für die Allgemeinheit sichtbar sind.
128. Werden gewaltbereite extremistische Straftäter als gesonderte Gruppe mit einer speziellen Sicherheitsstufe und besonderen Resozialisierungsprogrammen betrachtet, dann wird jede Person, die gewaltbereit-extremistischer Taten verdächtigt wird oder wegen solcher Taten verurteilt wurde bzw. die als gewaltbereiter Extremist eingeschätzt wird (auch wenn ihre Tat nicht mit gewaltbareitem Extremismus in Verbindung stand), in dieser speziellen Vollzugsform untergebracht. Es ist jedoch wichtig, jeden gewaltbereiten extremistischen Straftäter als Einzelfall zu betrachten, der individualisierter bzw. auf ihn zugeschnittener Aufmerksamkeit bedarf. Gewaltbereite extremistische Straftäter sollten nicht als homogene Gruppe betrachtet werden. Individuelle Unterschiede wie Fragen der Motivation, Risikomerkmale und Bedürfnislagen sollten berücksichtigt werden. Gibt es keine spezielle Vollzugsform für gewaltbereite extremistische Straftäter, dann richten sich die auf den Straftäter angewendete Unterbringung und Vollzugsform nach dem Ergebnis der regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung und damit zusammenhängender Instrumente.

### **Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der Gefängnisabteilung**

129. Zusätzlich zu den Entscheidungsmöglichkeiten in der Frage, inwieweit für gewaltbereite extremistische Straftäter ein räumlich abgesonderter Trakt bzw. eine gesonderte Abteilung eingerichtet wird, kann für gewaltbereite extremistische Straftäter auch eine spezielle Sicherheitsstufe gelten. Diesbezüglich können folgende Überlegungen angestellt werden:

Maßnahme	Überlegungen hinsichtlich gewaltbereiter extremistischer Straftäter
i) Kontakt zu anderen Straftätern	Eine der wesentlichen Gefahren im Zusammenhang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern besteht darin, dass sie möglicherweise andere anwerben oder zur Anwendung von Gewalt für ihr ideologisches Anliegen getriggert werden können. Von entscheidender Bedeutung ist daher, inwieweit Kontakt zu anderen Straftätern möglich und ratsam ist.
ii) Besuchsbeschränkungen und Sicherheitsüberprüfung von Besuchern	- Gefahr der Fortführung extremistischer Aktivitäten über ein Netzwerk außerhalb der Strafvollzugsanstalt
iii) Möglichkeiten für Aktivitäten im Freien/tägliche Stundenzahl in der Zelle	- Welche Arten von Aktivitäten sollten erlaubt werden und in welchem Umfang?
iv) Gruppengröße bei Aktivitäten	Da die Gruppe ein wichtiger Teil der Einflussosphäre eines gewaltbereiten extremistischen Straftäters ist und weil Gruppendynamiken auch Sicherheitsrisiken bergen können, sollte die Gruppengröße und -zusammensetzung bei gemeinsamen Aktivitäten gewaltbereiter extremistischer Straftäter geprüft werden.
v) Intime Durchsuchung	- Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die nur durchgeführt werden darf, wenn sie aus Sicherheitsgründen dringend geboten ist und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung sowie Grundsatz 54 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze steht (einschließlich des Grundsatzes, dass nur ein Arzt intime Untersuchungen vornehmen sollte).
vi) Aufzeichnung von Anrufen und Gesprächen, Lesen von Briefen und E-Mails	- Aufrechterhaltung einer „Fanbase“ außerhalb der Strafvollzugsanstalt - Möglichkeit der Beeinflussung extremistischer Gruppen innerhalb und außerhalb der Strafvollzugsanstalt - Planung von Anschlägen - Hängt auch von den innerstaatlichen Regelungen und Bestimmungen ab
vii) Benutzung des Internets und anderer Kommunikationsmittel	- Es gelten dieselben Überlegungen wie oben.
viii) Zugang zu Arbeit oder anderen Aktivitäten	- Kann den Resozialisierungsprozess unterstützen. - Langeweile kann negatives Verhalten triggern.
ix) Zugang zu religiöser und spiritueller Betreuung	- Sollte allen Gefangenen zur Verfügung stehen. - Könnte sich positiv auf gewaltbereite extremistische Straftäter auswirken. - Gewaltbereite extremistische Straftäter mit starkem ideologischem Antrieb lehnen möglicherweise die Interaktion mit Gefängnisgeistlichen ab.
x) Verlegungen zur Vermeidung von Gruppenbildung	Der CPT hat wiederholt vor den negativen Auswirkungen regelmäßiger Gefangenenverlegungen gewarnt. <sup>7</sup> In manchen Ländern werden Gefangene, die wegen Straftaten mit Terrorismusbezug verurteilt wurden, häufig zwischen Strafvollzugsanstalten hin- und her verlegt. Die Notwendigkeit solcher Verlegungen muss sorgsam und im Einzelfall gegenüber der von solchen Gefangenen ausgehenden Gefahr beispielsweise der Anwerbung oder Gruppenbildung abgewogen werden.
xi) Ansprechperson innerhalb des Personals	Person, der Mitarbeiter Sicherheitsbedenken melden können. Mitarbeiter mit Fachwissen hinsichtlich der Radikalisierung zur Gewalt. Hierdurch kann das Mitarbeitervertrauen gestärkt, zur Vermeidung von Stress und unangemessener Stigmatisierung von Gefangenen beigetragen werden und können ernstzunehmende Warnsignale frühzeitig registriert werden.
xii) Personalrotation	Bei der Arbeit insbesondere mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern oder in einem Terroristentrakt empfiehlt sich eine Rotation der Mitarbeiter. Nach einer gewissen Zeit kann es beim Personal zu „Tunnelblick“ oder emotionaler Belastung kommen. Eine vorübergehende Beschäftigung in einer anderen Abteilung kann das berufliche Selbstbewusstsein und die Standhaftigkeit gegenüber einer Beeinflussung durch gewaltbereite extremistische Straftäter stärken. Dadurch vergrößert sich auch die Zahl der Mitarbeiter, die Erfahrung in der Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern haben.

7 CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2015, Rdnr. 57: „Die Verlegung schwieriger Gefangener ist eine weitere Praxis von Interesse für das CPT. Der Umgang mit manchen Gefangenen ist äußerst schwierig, und die Verlegung eines solchen Gefangenen in eine andere Einrichtung kann sich zuweilen als notwendig erweisen. Wird jedoch ein Gefangener fortwährend von einer Einrichtung zu einer anderen gebracht, so kann dies sehr schädliche Auswirkungen auf sein psychisches und physisches Wohlbefinden haben. Überdies wird es für den Gefangenen in dieser Lage schwierig sein, ausreichende Kontakte zu seiner Familie und seinem Anwalt zu halten. Die Gesamtwirkung aufeinanderfolgender Verlegungen für den Gefangenen kann unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeuten.“

## **Voraussetzungen für bestimmte Sicherheitsstufen bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern**

130. Dem Konzept der dynamischen Sicherheit zufolge ist die wichtigste Voraussetzung für die Anwendung einer bestimmten Sicherheitsstufe auf gewaltbereite extremistische Straftäter die Verfügbarkeit von gut ausgebildetem, sachkundigem, kompetentem und standhaftem Personal. Besonders wichtig ist dies, wenn solche Straftäter in einer gesonderten Abteilung oder einem gesonderten Trakt zusammengelegt werden. In einer gesonderten Abteilung besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich neue Gruppendynamiken entwickeln, und das Personal sollte darauf vorbereitet sein
- Frühwarnzeichen für das wahrscheinliche Auftreten von Störungen zu erkennen;
  - Komplote und Gruppenverschwörungen zu verhindern und zu erkennen;
  - Anwerbungs- oder weitere Radikalisierungsbestrebungen zwischen Anführern und Anhängern zu erkennen und zu verhindern;
  - angespannte Situationen zu entspannen;
  - Beziehungen zu den Straftätern aufzubauen, um ihr Vertrauen zu gewinnen und Resozialisierungsbestrebungen zu fördern;
  - prosoziale Verhaltensweisen und Einstellungen zu erarbeiten, die mit Terrorismus verbundene Verhaltensweisen und Einstellungen infrage stellen;
  - Manipulationsversuche von Straftätern zur Beeinflussung von Mitarbeitern und deren Geisteshaltungen erkennen zu können.

## **Sicherheit in der Bewährungshilfe**

131. In einem offenen Umfeld, also wenn sich ein Straftäter beispielsweise auf Bewährung oder nach einer bedingten Entlassung in Freiheit befindet, ist die Herausforderung anders gelagert. Das liegt daran, dass es deutlich schwieriger ist, im Blick zu behalten, was ein Straftäter tut, oder seine Aktivitäten zu beeinflussen. Für gewöhnlich kommt eine Kombination aus Sanktionen und Unterstützungsmaßnahmen zum Einsatz, mit der die Wiederholungsgefahr reduziert werden soll. Daran sind im Allgemeinen mehr Organisationen beteiligt als während der Zeit im Strafvollzug.
132. In vielen Ländern ist der Bewährungshelfer üblicherweise die Hauptkontaktperson, die dafür zuständig ist, den Straftäter im Wiedereingliederungsprozess zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Weitere wichtige Akteure sind Polizei, Sicherheitsbehörden, kommunale Behörden, gemeinnützige Organisationen, Glaubensvertreter, Angehörige, Freiwillige, zivilgesellschaftliche Organisationen und die Gemeinschaft vor Ort.
133. Durch die Festlegung verschiedener Auflagen können gewaltbereite extremistische Straftäter (einschließlich derer, die ihre Strafe verbüßt haben) in ihren Aktivitäten eingeschränkt oder zur Teilnahme an bestimmten prosozialen Aktivitäten angehalten werden. Folgende Möglichkeiten bestehen im Bereich der restriktiven Maßnahmen:
- Berichts- und Anzeigepflichten;
  - elektronische Überwachung zur Erfassung der Bewegungen des Straftäters;
  - Ausreiseverbot (Entziehung der Reisepapiere);
  - Näherungsverbote zur Unterbindung des Kontakts zu bestimmten Personen oder des Aufenthalts an bestimmten Orten;
  - Beschränkung der Kontakte zu den Medien;

- in manchen Fällen ist es gewaltbereiten extremistischen Straftätern (einschließlich derer, die ihre Strafe verbüßt haben) nicht erlaubt, Bankkonten zu eröffnen oder Versicherungen abzuschließen.
134. Folgende Möglichkeiten bestehen zur Unterstützung der Resozialisierung und Wiedereingliederung:
- Individuelle (Eins-zu-Eins) Interventionen, etwa Unterstützung durch Psychologen oder Einsatz von Mentoren;
  - Gruppeninterventionen wie Selbsthilfegruppen, Ausstiegsarbeit in Gruppen etc.;
  - in manchen Fällen kann die Teilnahme an solchen Aktivitäten auch vom Gericht als Bewährungsaufgabe angeordnet werden. In anderen Fällen beruht sie auf Freiwilligkeit.
135. Einige der Herausforderungen, vor denen Bewährungshelfer stehen, unterscheiden sich von denen, denen sich Vollzugsbedienstete gegenüber sehen. In die stellenübergreifenden Rahmenbedingungen, die für gewaltbereite extremistische Straftäter unter Bewährung geschaffen wurden, bringt sich in der Regel eine viel größere Anzahl an Partnerorganisationen ein. Die unterschiedlichen Interessen und Ziele dieser Organisationen können zu unnötigen und kontraproduktiven Maßnahmen führen. Ein Forum, in dem die unterschiedlichen Akteure ihre Fälle koordinieren, kann die Zusammenarbeit stärken. Es wird empfohlen, die Koordinierung dieses Prozesses einer staatlichen Stelle zu übertragen. Eine solche Koordinierung kann die Kommunikation über Fälle, Herangehensweisen und umzusetzende Interventionen verbessern.
136. Da Bewährungshelfer ihre Klienten nicht täglich sehen, kann es schwierig sein, einzuschätzen, inwieweit ein Proband mit einem extremistischen Netzwerk kommuniziert oder physisch bzw. online mit Verbündeten in Kontakt tritt. Viele Bewährungshilfeeinrichtungen in Europa verfügen nicht über die Ressourcen, den Zugang oder das Wissen, das erforderlich wäre, um Onlinekontakte und -konversationen oder Aktivitäten im „Darknet“ nachzuverfolgen. Auch wenn diese Einschränkung durch eine stellenübergreifende Zusammenarbeit möglicherweise nicht aufgehoben werden kann, kann diese dennoch dazu beitragen, ein umfassenderes Bild über den Status der Aktivitäten in der Bewährungszeit zu gewinnen.
137. Bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern haben die Bewährungshilfeeinrichtungen häufig mit Gruppen oder Netzwerken zu tun, in denen man sich untereinander kennt und miteinander kommuniziert. Oft versuchen diese Gruppen, den Bewährungshelfer zu beeinflussen oder wertvolle Informationen über die Arbeitsmethoden zu gewinnen. Eine enge Zusammenarbeit der Bewährungshelfer mit anderen Behördenmitarbeitern, die mit denselben Probanden arbeiten, kann dazu beitragen, die Standhaftigkeit des Personals zu stärken. Das Bilden spezieller Bewährungshilfe Teams für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern oder Personen, die unter Verdacht stehen, ein Interesse für den gewaltbereiten Extremismus zu entwickeln und sich an diesem beteiligen zu wollen, kann hilfreich sein. Auch die Arbeit in Zweiertteams kann zur Verknüpfung von Informationen beitragen.
138. Alle Mitarbeiter sollten im Hinblick auf die potentielle Gefahr für Mitarbeiter und deren Familien, die von gewaltbereiten extremistischen Straftätern ausgehen kann, wachsam sein. Es gibt viele Beispiele dafür, dass Straftäter durch Erpressungen, Drohungen, Einschüchterungen, Bestechungsversuche, Gefälligkeiten und Gewalt versucht haben, Mitarbeiter im Sinne ihrer eigenen Ziele zu beeinflussen. Solche Gruppen können bestrebt sein, hierfür anfällige Mitarbeiter anzuwerben und zu radikalisieren. Alle Dienste sollten Konzepte und Prozesse zur Eindämmung solcher Vorkommnisse umsetzen und das Personal dazu anhalten, alle gegen sie oder ihre Kollegen gerichteten Handlungen zu melden. Eine Praxis, die in verschiedenen europäischen Ländern entwickelt wurde, besteht darin, eine Ansprechperson innerhalb des Bewährungshilfe Teams festzulegen, die für die Unterstützung der Bewährungshelfer und die Festlegung effektiver Berichtslinien zuständig ist.

139. Eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft vor Ort und zivilgesellschaftlichen Organisationen ist ein Schlüsselfaktor im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen im Umfeld von bewährungsunterstellten Straftätern. Das nächste Kapitel gibt Aufschluss darüber, wie vorgegangen werden sollte, um die Unterstützung der Gemeinschaft zu gewinnen.

**Kernpunkte:**

- Entscheidend beim Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern ist der Einsatz von Maßnahmen aus dem Bereich der dynamischen Sicherheit.
- Sicherheitsmaßnahmen bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern unterliegen aufgrund der generellen Bedrohung der Gesellschaft durch Terroranschläge möglicherweise einer strengeren öffentlichen Kontrolle als bei anderen Straftätern. Andererseits besteht auch eine größere Gefahr der Stigmatisierung und es müssen Organisationen eingebunden werden, die Menschenrechtsverletzungen überwachen.
- Es ist wichtig, im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Straftäter sowohl für die nationale wie auch die lokale Sicherheit Strategien und Rahmenbedingungen auszuarbeiten, die 1. zu den Definitionskriterien für gewaltbereite extremistische Straftäter, 2. zur Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Straftäter im Strafvollzug und 3. zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen Orientierungshilfe geben.
- Es gibt keine einheitliche Auffassung darüber, ob hinsichtlich der Unterbringungsform eine Konzentration oder eine breite Verteilung zu bevorzugen ist. Es ist ratsam, das geeignetste Strafvollzugskonzept anhand von Faktoren wie Personenzahlen, kulturellen Traditionen, Risikofaktoren, verfügbaren Maßnahmepaketen und Ressourcen etc. zu bestimmen.
- Wenn sich gewaltbereite extremistische Straftäter auf Bewährung in der Gesellschaft bewegen, stellt sich die Sicherheitsproblematik anders dar. Zur Eindämmung der Wiederholungsgefahr ist eine Kombination aus restriktiven und unterstützenden Maßnahmen erforderlich. Dabei ist die stellenübergreifende Zusammenarbeit entscheidend und erfordert besondere Aufmerksamkeit.
- Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, sollten über das notwendige Mindestmaß nicht hinausgehen und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein (Grundsatz 3, Europ. Strafvollzugsgrundsätze).
- Demobilisierungsmöglichkeiten sollten unterstützt und gegenüber der Einschränkung von Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken abgewogen werden.

**Quellen / Literaturhinweise:**

- *UN Office on Drugs and Crime: Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence* (2015), [https://www.unodc.org/documents/justice\\_and\\_prison\\_reform/UNODC\\_Handbook\\_on\\_Dynamic\\_Security\\_and\\_Prison\\_Intelligence.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice_and_prison_reform/UNODC_Handbook_on_Dynamic_Security_and_Prison_Intelligence.pdf)
- *UN Office on Drugs and Crime* (2016): *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*, Kapitel 1. Verfügbar unter: [https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook\\_on\\_VEPs.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf)
- *Radicalisation Awareness Network Prison & Probation Working Group: Practitioners Working Paper* (2015). Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what we do/networks/radicalisation\\_awareness\\_network/ran\\_news/docs/ran\\_p\\_and\\_p\\_practitioners\\_working\\_paper\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran_news/docs/ran_p_and_p_practitioners_working_paper_en.pdf)
- Daan Weggemans (2015): *'After release': Studying reintegration of former jihadist detainees*.
- *Radicalisation Awareness Network, RAN P&P study visit terrorist unit penitentiary institute Vught*. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation\\_awareness\\_network/about\\_ran/ran-p-and-p/docs/ran\\_pp\\_visit\\_pi\\_vught\\_2611\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about_ran/ran-p-and-p/docs/ran_pp_visit_pi_vught_2611_en.pdf)

- *Radicalisation Awareness Network, RAN P&P study visit terrorist units penitentiary institutes Osny and Fresnes.* (Kann angefordert werden).
- Jones, C.R., & Morales, R.S. Morales (2012): *Integration versus segregation: A preliminary examination of Philippine correctional facilities for de-radicalization.* IN: *Studies in Conflict and Terrorism*, 35 (3), S. 211-228.  
DOI:10.1080/1057610X.2012.648157
- Weed, K., Disley, E., Reding, A., Clutterbuck, L., & Warnes, R. (2010): *Individual disengagement from extremist violent groups: A rapid evidence assessment to inform policy and practice in preventing violent extremism.* RAND Europe
- Deutsche Länderarbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“, Abschlussbericht, 18. April 2016. Verfügbar unter:  
<http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/PRISONS/PCCP%20documents%202016/Final%20report%20L%C3%A4nder%20Working%20Party.pdf>

## KAPITEL SECHS: ZUSAMMENARBEIT MIT FREUNDEN, FAMILIEN UND GEMEINSCHAFTEN

### Die Bedeutung von gesellschaftlichen Ereignissen und Kontext

140. In den meisten Fällen kehren gewaltbereite extremistische Straftäter nach der Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in die Gesellschaft zurück. Die Pflege und der Aufbau von Beziehungen zur Familie, weitläufigeren sozialen Netzwerken und der den Straftäter umgebenden Gemeinschaft sind wichtig zur Unterstützung der Wiedereingliederung. Auch in Fällen, in denen gewaltbereite extremistische Straftäter nicht inhaftiert sind, sondern ihre Strafen als Bewährungsstrafe absolvieren, sind Verbindungen zwischen Mitarbeitern der Bewährungshilfe und Mitgliedern der Familie und der Gemeinschaft aus mehreren Gründen wichtig.
141. Beim Umgang mit extremismusbezogenen Sachverhalten im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe ist es für das Management und die Mitarbeiter besonders wichtig, ein Bewusstsein dafür zu haben und sensibel dafür zu sein, welchen Einfluss Ereignisse und Gegebenheiten in der breiteren Gesellschaft und in örtlichen Gemeinschaften haben können. Solche Ereignisse können erhebliche Auswirkungen auf die Straftäter, die Bediensteten und die Familien und deren Umgang miteinander und mit den sie umgebenden Gemeinschaften haben. Auf folgende konkrete Problematiken sollten Management und Mitarbeiter unter anderem eingestellt sein:
- a. auf die genaue Überprüfung ihrer beruflichen Praxis durch andere (Juristen, Geistliche, Aufsichtsstellen, Allgemeinheit);
  - b. auf das mit extremistischen Straftätern und dem wirksamen Umgang mit Extremismus möglicherweise verknüpfte Maß an organisationspezifischem Risiko;
  - c. darauf, Prozesse, Praktiken und die Entscheidungsfindung weitestmöglich von Vorurteilen und Voreingenommenheiten freizuhalten, wenn Terroranschläge in der Gesellschaft oder in den Gemeinschaften der Strafvollzugsbediensteten möglicherweise starke negative Gefühle auslösen;
  - d. auf den zusätzlichen Einfluss, den politische Entscheidungsträger auf die Ausrichtung der Strafvollzugspolitik und -praxis in diesem Bereich nehmen können (was den von den Strafvollzugsdiensten gewählten Herangehensweisen zuwiderlaufen kann);
  - e. darauf, wie ganz allgemeine politische und gesellschaftliche Ansätze zum Umgang mit und zur Verhinderung von Extremismus sich darauf auswirken können, wie Einzelne und Familien auf entsprechende Ansätze im Strafvollzugsbereich reagieren.
142. Der Einfluss und die Folgen von Ereignissen in der breiteren Gesellschaft (sozial, wirtschaftlich, politisch usw.) können sich unmittelbar darauf auswirken, ob und wie Personen auf Interventionen, bei denen Extremismus thematisiert werden soll, reagieren. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Arbeit mit anderen Straftätergruppen in der Regel nicht relevant. Beispielsweise können bedeutende Ereignisse in der internationalen oder nationalen Politik, die als gegen eine bestimmte (ethnische, religiöse oder sonstige) Gruppe gerichtet empfunden werden, dazu führen, dass eine Person sich einer Gruppe, einem Anliegen oder einer Ideologie noch stärker verschreibt. Dies kann den persönlichen Widerstand gegenüber Interventionsbestrebungen erhöhen oder die entsprechende Arbeit in bestimmten Bereichen erschweren. Gleichzeitig können solche Ereignisse auch Möglichkeiten oder Bedingungen schaffen, aufgrund derer Personen empfänglicher oder offener für Interventionen werden. In manchen Fällen können politische und soziale Veränderungen selbst Änderungen im individuellen Verhalten begünstigen, die einer Demobilisierung förderlich sein und die Wahrscheinlichkeit der künftigen Begehung extremistischer Straftaten senken können.
143. Änderungen in den Gegebenheiten eines Straftäters (z. B. der Vollzugsform oder der Sicherheitsmaßnahmen) können Reaktionen in der Gemeinschaft des Straftäters auslösen. Gemeinschaftsmitglieder könnten sich durch

die (empfundene) Sonderbehandlung stigmatisiert fühlen und darauf beispielsweise mit Demonstrationen reagieren. Die Reaktion der Gemeinschaft kann wiederum zu Reaktionen in der Strafvollzugsanstalt (z. B. Hungerstreiks, Sachbeschädigungen) führen. Mögliche Dominoeffekte in der Gemeinschaft sollten bei Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern berücksichtigt werden.

## **Zusammenarbeit mit Familien und Peers**

144. Familie, Freunde und lokale Gemeinschaften können besonderen Einfluss darauf haben, mit welcher Motivation, Teilnahmebereitschaft und welchem Erfolg Interventionsteilnehmer an Interventionen teilnehmen. Bei sorgfältiger Auswahl kann sich ihre Einbindung in verschiedensten Hinsichten positiv auswirken und kann beispielsweise:
  - a. der Fortdauer von Interesse und Beteiligung an gewaltbareitem Extremismus entgegenwirken;
  - b. sinnvolle Möglichkeiten schaffen, die eine Demobilisierung begünstigen;
  - c. alternative, prosoziale Beziehungen ermöglichen und wichtigen Stimmen Gehör verschaffen, die Rechtfertigungen oder Wahrnehmungen, die den Extremismus stützen, infrage stellen. Solche Personen oder Gruppen können Vertrauen, Glaubwürdigkeit, Möglichkeiten und Anreize für einen Wandel in einer Form anbieten, wie es staatliche Bedienstete möglicherweise nicht können.
145. Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung, Festigung und Aufrechterhaltung von Demobilisierung und Ausstieg größere Erfolgsaussichten haben, wenn staatliche Bedienstete, Familien, Freunde und Gruppen der Gemeinschaft zum Erreichen dieser Ziele kooperativ zusammenarbeiten. Zudem hilft eine frühzeitige und in allen Stadien aufrechterhaltene Einbindung den Familienmitgliedern dabei, die Trauer über die Inhaftierung nahestehender Personen zu bewältigen, und gibt ihnen eine Möglichkeit, ihnen zu helfen und sie zu unterstützen.
146. Angehörige, Freunde und lokale Gemeinschaften können auch negativ auf diesen Prozess einwirken, indem sie die Beteiligung an und straffälliges Verhalten im Namen von extremistischen Gruppen, Anliegen oder Ideologien unterstützen. Unter solchen Umständen können sie einer Teilnahme insbesondere an Interventionen entgegenwirken oder Fortschritte sabotieren (z. B. durch die Androhung eines Ausschlusses oder der Kappung der Verbindungen). Möglicherweise bestärken sie weiterhin die Beteiligung am Extremismus und die Beziehungen zu anderen Extremisten und bekräftigen Argumente, die eine Unterstützung des Extremismus rechtfertigen. Deshalb sollte sorgfältig abgewogen werden, zu wem Straftäter im Strafvollzug und während ihrer Bewährungszeit Kontakt haben dürfen. Dies kann erhebliche und komplexe Herausforderungen in Bezug auf die Menschenrechte mit sich bringen, insbesondere, wenn andere unmittelbare Angehörige ebenfalls extremistische Gruppen, Anliegen oder Ideologien unterstützen oder sich an ihnen beteiligen. In regierungspolitischen Konzepten kann auch festgelegt werden, ob bestimmte Gruppen Kontakt zu extremistischen Straftätern haben sollten oder nicht.
147. Um herauszufinden, ob Familie, Freunde und/oder Mitglieder der lokalen Gemeinschaft den Resozialisierungsprozess unterstützen können, ist es wichtig, dass im Beurteilungsprozess Informationen über die Familie und das soziale Netzwerk des Straftäters erhoben werden. Die Fallakte des Straftäters sollte auch Angaben zu familiären Bindungen, Gegebenheiten und Entwicklungen sowie Informationen hinsichtlich des weiteren sozialen Netzwerks und der breiteren Gemeinschaft enthalten. Diese Informationen können von Nachrichtendiensten, der Polizei, von Vollzugsbediensteten und Bewährungshelfern, Psychologen und anderen relevanten Mitarbeitern stammen. Grundsatz 5 der Leitlinien für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste

für den Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus findet hier Anwendung. Durch Fallanalysen und Verhaltensbeobachtungen können Mitarbeiter im Strafvollzug und der Bewährungshilfe, Psychologen und andere eine Vorstellung von der Interaktion zwischen dem Straftäter und seiner Familie, seinen Freunden und von seinen Gemeinschaftskontakten entwickeln. Wie weit diese Analysen in die Tiefe gehen können, hängt von den landesspezifischen Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Aufzeichnung von Telefongesprächen, des Lesens von Briefen, des Mithörens von Gesprächen und sonstiger Überwachungsmaßnahmen ab.

### **Kinder und gewaltbereite extremistische Straftäter**

148. Alle Kinder mit inhaftierten oder bewährungsunterstellten Eltern/Angehörigen sind in erhöhtem Maße schutzbedürftig. Diese Kinder können sich Stigmatisierungen, sozialer Isolation, Beschämung und/oder Angst ausgesetzt sehen. Die Nichtregierungsorganisation *Children of Prisoners Europe* erklärt diesbezüglich: „Kinder von Straftätern können unter der Instabilität und der Unterbrechung der wichtigen Eltern-Kind-Bindung leiden; möglicherweise werden sie Zeuge der gewaltsamen Verhaftung ihres Elternteils oder werden in der Schule gemobbt.“
149. Im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Straftäter ist eines der wichtigsten Anliegen, die Kinder vor einer in eine Radikalisierung mündenden Beeinflussung zu bewahren. Es ist schwierig, einen gerechten Ausgleich zwischen den potentiell widerstreitenden betroffenen Interessen vorzunehmen, insbesondere zwischen den Rechten der Kinder auf Schutz und auf Umgang mit ihren Eltern, dem Recht der Eltern auf Zugang zu ihren Kindern und den Interessen der öffentlichen Ordnung. Diese Rechte sollten innerhalb der festgelegten rechtlichen Grenzen geachtet werden, wobei jedoch das Kindeswohl gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorrangig zu berücksichtigen ist.
150. Eine besondere Herausforderung besteht darin, auf Versuche radikalierter Straftäter zur Radikalisierung und Anwerbung von Kindern zu reagieren. Hierbei können komplexe Problematiken auftreten, etwa die Gefahr der Störung laufender Ermittlungen und des Eingreifens in nachrichtendienstliche Aufgaben. In manchen Fällen sollten solche Straftäter nur eingeschränkten Kontakt zu Kindern haben. Die Kontakte sollten in geeigneter und in Bezug auf die Rechte des Kindes angemessener Art und Weise gestaltet werden und auf der Grundlage dokumentierter Belege erfolgen, so dass jegliche Umgangs- oder Kommunikationseinschränkungen gerechtfertigt werden können.

### **Die Einbindung nichtstaatlicher Praktiker in den Resozialisierungsprozess**

151. Die in den Resozialisierungsprozess eingebundenen Akteure haben erheblichen Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Prozesses. Aus folgenden Gründen ist es im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Straftäter möglicherweise sogar noch wichtiger als bei gewöhnlichen Gefangenen, nichtstaatliche Praktiker einzubinden:
  - a. Straftäter betrachten die Strafvollzugsbediensteten (über die typische Trennlinie zwischen Personal und Straftätern hinaus) möglicherweise als Angehörige der „Fremdgruppe“ oder als den „Feind“, da sie Vertreter des Staates sind;
  - b. aufgrund religiöser oder kulturelle Aspekte im Zusammenhang mit diesen Problematiken werden nichtstaatliche Praktiker bei der Behandlung dieser Fragen eventuell als glaubwürdiger oder kompetenter angesehen;
  - c. nichtstaatliche Praktiker möchten sich möglicherweise aus Verantwortungsgefühl am Deradikalisierungsprozess beteiligen.

152. Von nichtstaatlichen Praktikern durchgeführte Interventionen könnten folgende Vorteile aufweisen:
- a. Möglicherweise gewinnen sie schneller das Vertrauen der Teilnehmer oder ein höheres Maß an Vertrauen;
  - b. möglicherweise können sie erfolgreicher mit Personen interagieren, die dem Staat ablehnend gegenüberstehen;
  - c. möglicherweise haben sie spezielleres Wissen über und mehr Verständnis für die Problematiken, die der Beteiligung am Extremismus zugrunde liegen (z. B. Kümernisse, Marginalisierung);
  - d. möglicherweise sprechen sie eher aus gemeinsamer Erfahrung (insbesondere, wenn „ehemalige“ Extremisten zum Einsatz kommen), um eine Fortsetzung der Beteiligung am Extremismus infrage zu stellen.
153. Von staatlichen Praktikern durchgeführte Interventionen könnten folgende Vorteile aufweisen:
- a. Staatliche Behörden betrachten den Hintergrund dieser Praktiker als weniger problematisch, da diese in organisatorischer Hinsicht sowie in Fragen der Reputation möglicherweise weniger risikobehaftet sind;
  - b. der Inhalt der Interventionen ist möglicherweise transparenter und stärker an regierungspolitischen Konzepten ausgerichtet (vernetzte Ansätze);
  - c. die Praktiker sind möglicherweise in stärkerem Maße fachlich qualifiziert und bewandert im Hinblick auf Verhaltensänderungen und möglicherweise erfahrener in der Arbeit im Strafvollzugsbereich (und weniger empfänglich für Manipulation und Konditionierung).
154. Bei der Arbeit mit nichtstaatlichen Akteuren sollten die Finanzierungsstrukturen sorgfältig geprüft werden. Da ein wichtiger Vorteil des nichtstaatlichen Akteurs gegenüber dem staatlichen Akteur darin besteht, dass Ersterer in den Augen des gewaltbereiten extremistischen Straftäters über Legitimität verfügt, könnte eine Finanzierung durch den Staat diesen Vorteil abschwächen. Der nichtstaatliche Akteur könnte als verlängerter Arm des Staates wahrgenommen werden.

## **Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen**

155. Viele nichtstaatliche Praktiker arbeiten für Nichtregierungsorganisationen wie Wohltätigkeitsorganisationen oder Stiftungen, für zivilgesellschaftliche Organisationen wie Vereine oder Sportklubs, oder als unabhängige Fachleute. Häufig haben solche Organisationen besondere Erfahrung und besonderes Fachwissen erworben, was einen großen Mehrwert im Strafvollzug und der Bewährungshilfe darstellt. Nicht in allen Ländern existieren Organisationen, die über Wissen zu Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus verfügen. Möglicherweise gibt es aber Organisationen, die in verwandten Bereichen, beispielsweise in der Arbeit mit Banden oder Sekten, erfahren sind. Solche Gruppen haben vergleichbare Dynamiken wie Extremistengruppen. Mit ihrer diesbezüglichen Erfahrung können diese Organisationen bei einer Einbindung in Interventionsmaßnahmen für gewaltbereite extremistische Straftäter wertvoll sein. Ihre Arbeit mit gewaltbereiten Extremisten kann die Basis bilden, auf der aufbauend umfangreichere Erfahrungen mit Extremismus erworben werden. Durch den Austausch mit entsprechenden Organisationen aus anderen Ländern kann zusätzliches Fachwissen bereitgestellt werden. Es ist wichtig, bei der Auswahl solcher Organisationen oder einzelner Praktiker auf ihre Erfolgsbilanz, ihr Netzwerk und ihr Ansehen innerhalb der Gemeinschaft sowie bei anderen institutionellen Partnern (z. B. Polizei und Nachrichtendienste) zu achten.

## Mentoren

156. Die Arbeit mit Mentoren kann verschiedenste Formen annehmen, ihr Hauptmerkmal besteht jedoch darin, dass sie eine Eins-zu-Eins-Intervention ist, bei der ein Mentor und der Straftäter als Mentee über einen bestimmten Zeitraum hinweg interagieren. Es gibt nicht „das eine“ perfekte Profil für einen Mentor. Er kann ein Peer sein, ein angesehenes Mitglied der Gemeinschaft oder sogar ein Mitgefangener. Ausschlaggebend ist, dass der Straftäter seinen Mentor akzeptiert und bereit ist, sich auf ein Gespräch mit ihm einzulassen.
157. Erfahrungswerte aus bereits existierenden Mentorenprogrammen besagen:
- a. Screening, Schulung und die fortwährende Unterstützung der Mentoren sind wichtig;
  - b. Mentoren von gewaltbereiten extremistischen Straftätern sollten in der Lage sein, dem Straftäter andere Sichtweisen anzubieten und eine offene, unvoreingenommene Einstellung haben;
  - c. der Aufbau einer Beziehung ist zeitintensiv, deshalb sollte Mentorenprogrammen ausreichend Entwicklungszeit gegeben werden;
  - d. eine Fortführung des Mentorenprogramms nach der Haftentlassung verstärkt die positiven Effekte und bietet dem Straftäter eine gewisse Stabilität;
  - e. durch das Anbieten einer gewissen (finanziellen) Entschädigung kann möglicherweise das langfristige Engagement der Mentoren gewährleistet werden.

## Glaubensvertreter

158. In ganz Europa findet die Bedeutung religiöser und spiritueller Betreuung von Straftätern verstärkt Beachtung, insbesondere angesichts von gewaltbereiten extremistischen Straftätern, die religiös motiviert sind bzw. einer religiös begründeten Ideologie anhängen.
159. Zunächst einmal gilt: Die positiven Effekte einer religiösen und spirituellen Betreuung sind weltweit intensiv erforscht worden. Insbesondere bei Ersttätern kann die Aneignung eines (neuen) Glaubenssystems dabei helfen, mit den Gegebenheiten im Strafvollzug zurechtzukommen. Allen Gefangenen eine religiöse und spirituelle Betreuung anzubieten, ist ein wichtiger erster Schritt, der in vielen europäischen Ländern noch vollzogen werden muss. Die sich wandelnde kulturelle und religiöse Vielfalt in der Gesellschaft und dementsprechend auch in den Strafvollzugsanstalten erfordert Flexibilität und Anpassungsfähigkeit auch im Bereich der Gefängnisseelsorge.
160. Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele gewaltbereite extremistische Straftäter entweder nur begrenztes Wissen zu einer Religion haben oder diese auf der Grundlage einer Ideologie, die von einer extremistischen Gruppe verbreitet wird, sehr speziell auslegen. Eine der wesentlichen Aufgaben der Seelsorger besteht darin, das religiöse Wissen und Verständnis der Straftäter zu erweitern und ihnen einen kritischeren Blick auf extremistische und ideologische Auslegungen zu verschaffen. Das kann erreicht werden, indem dem Straftäter andere theologische Quellen oder Gelehrte vorgestellt werden. Außerdem fällt Seelsorgern auch die Rolle von Vertrauenspersonen zu: Personen, an die sich Straftäter vertraulich wenden und denen sie persönliche Gefühle, Frustrationen oder Kümernisse anvertrauen können. Das kann dazu beitragen, Spannungen und Belastungen, mit denen gewaltbereite extremistische Straftäter möglicherweise zu kämpfen haben, abzubauen.
161. Die wesentlichen Überlegungen zur Arbeit mit Glaubensvertretern bei Resozialisierungsinterventionen für gewaltbereite extremistische Straftäter sind:
- a. Auswahl: Die sorgfältige Auswahl von Seelsorgern ist eine der Schlüsselkomponenten bei der Bereitstellung wirksamer religiöser Betreuung.

- Da es in jeder Religion zahlreiche Denkschulen gibt, sollte dies auch bei der Betrachtung des Hintergrunds der Gefangenenpopulation und der Gewinnung und Auswahl von Seelsorgern berücksichtigt werden.
  - Haben die Seelsorger in der Gemeinschaft außerhalb der Strafvollzugsanstalt ein gutes Ansehen und verfügen sie über gute Verbindungen zu dieser, erhöht dies wahrscheinlich auch ihre Glaubwürdigkeit und ihren Einfluss innerhalb der Strafvollzugsanstalt. Das spricht für eine Mitarbeitergewinnung vor Ort.
  - Wer im Justizvollzugsbereich tätig werden will, sollte bereit sein, einen Screeningprozess zu durchlaufen.
  - Alle Gottesdienste sollten in der Sprache des Landes, in dem sich die Strafvollzugsanstalt befindet, abgehalten werden.
- b. Organisatorische Stellung: Manche Länder stellen Seelsorger ein, die dann zum Strafvollzugspersonal gehören, andere Länder hingegen engagieren Seelsorger nur zur Erbringung bestimmter Dienste. Bei Ersteren besteht die Gefahr, dass sie an Glaubwürdigkeit verlieren oder von den gewaltbereiten extremistischen Straftätern als „Handlanger des Staates“ angesehen werden. Die organisatorischen Möglichkeiten variieren in dieser Frage von Land zu Land, da hierzu unter Umständen gesetzliche Vorschriften zu beachten sind.
- c. Es ist wichtig, dass die Seelsorger zusätzlich zu ihrer Arbeit mit anderen Gruppen von Straftätern auch im Umgang mit gewaltbereiten Extremisten im Strafvollzug oder entsprechenden Bewährungsunterstellten geschult werden. Spezielle Informationen über den Radikalisierungsprozess werden empfohlen.
- d. Vereinbarungen bezüglich sensibler Informationen: Gespräche von Straftätern mit Seelsorgern sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen Datenschutzvereinbarungen. Dennoch hören Seelsorger möglicherweise Dinge oder nehmen Signale wahr, die auf eine Radikalisierung, Anwerbung oder gar auf gewaltbereite Aktivitäten hindeuten. Je nach Land unterscheidet sich, wie mit solchen Informationen umgegangen wird, aber es ist wichtig, mit den Seelsorgern Vereinbarungen zu treffen, aus denen hervorgeht, wann sie verpflichtet sind, besorgniserregende Signale an die Vollzugs- oder Bewährungshilfebehörde zu melden.
- e. Zusammenarbeit von Seelsorgern und sonstigen Strafvollzugs- /Bewährungshilfemitarbeitern: Für eine effektive Zusammenarbeit ist es wichtig, dass zwischen den Seelsorgern und den sonstigen Mitarbeitern ein vertrauensvolles Verhältnis besteht. Wenn die Mitarbeiter für kulturelle/religiöse Zusammenhänge nicht allzu sensibel sind oder kein Bewusstsein für Radikalisierungsprozesse haben, sind sie möglicherweise misstrauisch gegenüber den Seelsorgern. Das wiederum erschwert die Arbeit der Seelsorger, da die sonstigen Mitarbeiter oft viel mehr mit den Straftätern interagieren, und weil Spannungen entstehen können, die die Straftäter erkennen und ausnutzen können.
- f. Im europäischen Kontext fehlt es hinsichtlich der Anforderungen an die Ausbildung und Schulung von im Strafvollzug tätigen Seelsorgern und Religionslehrern an Einheitlichkeit. Strafvollzugsverwaltungen sollten sich über das Fehlen etablierter Maßstäbe für die Gewinnung, Ausbildung und Schulung von Seelsorgern und Glaubensvertretern, die sich für eine Tätigkeit im Strafvollzug anbieten, im Klaren sein, und sie sollten Schritte unternehmen, um die Gefahr zu verringern, dass diese ihre Stellung zur Förderung einer Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus missbrauchen.

## Ehemalige gewaltbereite Extremisten

162. Die Einbindung ehemaliger gewaltbereiter Extremisten in Interventionen wie beispielsweise Einzel- oder Gruppenprogramme und Mentoring-Initiativen kann ein sehr wirkungsvolles Instrument sein, da sie unter anderem aufgrund ihrer eigenen Erfahrung mit dem Ausstieg aus extremistischen Gruppen und Ideologien gegensätzliche und alternative Darstellungen beisteuern können. Da sie selbst Teil einer extremistischen Gruppe gewesen sind und selbst extremistische Geisteshaltungen vertreten haben, verfügen ehemalige Extremisten meist über eine hohe Glaubwürdigkeit. Auch sind sie gut in der Lage, Verständnis und Mitgefühl für die inneren Konflikte und widersprüchlichen Gedanken und Gefühle aufzubringen, die gewaltbereite extremistische Straftäter möglicherweise haben. Vielfach sind ehemalige Extremisten schon vor vielen Jahren aus gewaltbereiten extremistischen Gruppen ausgestiegen, haben eine offenere Geisteshaltung entwickelt und sind von sich aus motiviert, anderen dabei zu helfen, dasselbe zu tun. Waren die ehemaligen gewaltbereiten Extremisten in der Vergangenheit inhaftiert, können sie auch die Erfahrung des Inhaftiertseins nachempfinden.
163. Bei der Arbeit mit ehemaligen gewaltbereiten Extremisten sind folgende Überlegungen wichtig:
- a. Es ist sehr wichtig, sich davon zu überzeugen, dass der ehemalige gewaltbereite Extremist seine extremistisch-gewaltbereite Geisteshaltung wirklich abgelegt und sich von der extremistischen Gruppe distanziert hat. Eine Möglichkeit hierzu besteht darin zu überprüfen, ob der ehemalige gewaltbereite Extremist sich offen mit einer eingetragenen Organisation aus dem Bereich der Wiedereingliederungsarbeit in Verbindung gebracht hat;
  - b. bei der Arbeit mit ehemaligen gewaltbereiten Extremisten besteht die Gefahr versteckter Absichten. Eine strukturierte Evaluierung der Aktivitäten und Handlungen des ehemaligen Straftäters sowie eine umsichtige Überwachung seiner Reaktionen kann zur Vermeidung dieser Gefahr beitragen;
  - c. in manchen Fällen kann die Glaubwürdigkeit ehemaliger gewaltbereiter Extremisten darunter leiden, dass die gewaltbereiten extremistischen Straftäter sie als Bedienstete des Staates wahrnehmen. Sie könnten als Verräter betrachtet werden, was auch ihre Sicherheit beeinträchtigen kann.
  - d. es ist wichtig, ehemalige gewaltbereite Extremisten mit den richtigen Eigenschaften und Fähigkeiten für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern auszuwählen.

## Opfer

164. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Opfer von extremistischer Gewalt und Terroranschlägen in Interventionen zur Resozialisierung bzw. in opferorientierte Interventionen für gewaltbereite extremistische Straftäter oder in Interventionen für die Opfer selbst einzubinden. Es kann jedoch nicht eindringlich genug auf die Empfindlichkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung von Opfern hingewiesen werden. Viele Opfer sind durch die Ereignisse, die ihnen selbst oder nahestehenden Personen widerfahren sind, traumatisiert. Es ist von großer Bedeutung, Personen, die bereit und emotional in der Lage sind, von ihren Erlebnissen zu berichten oder sogar einen Straftäter zu treffen, umsichtig auszuwählen.
165. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Einbindung von Opfern (oder von Opferberichten) in Interventionen:
- a. Durch das persönliche Zusammentreffen von Tätern und Opfern. Dies kann in Form von Eins-zu-Eins-Begegnungen im Beisein eines Mediators/Beraters oder in Form von Gruppengesprächen erfolgen, in denen ein oder mehrere Opfer vor/mehreren Tätern sprechen können. Das persönliche Zusammentreffen erfordert eine langfristige und sorgfältige Vorbereitung. Es sollten Signalwörter verabredet werden, mit denen die Opfer anzeigen können, dass sie die Begegnung beenden möchten

und es sollte kein Druck hinsichtlich des Erreichens einer bestimmten Zielsetzung (beispielsweise Vergebung, Einvernehmen und Verständnis) bestehen.

- b. Durch Videos, Tonaufzeichnungen oder schriftlich verfasste Berichte, in denen Opfer ihre Geschichte erzählen. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit zur Interaktion mit dem Opfer, aber den gewaltbereiten extremistischen Straftätern wird möglicherweise eine andere Sichtweise eröffnet und das Opfer ist weniger Konfrontation ausgesetzt.
- c. Durch Berichte und Rollenspiele, die von erfahrenen Praktikern vorgetragen bzw. durchgeführt werden – dieser Ansatz wird in Interventionen der opferorientierten Justiz verwendet, bei denen der Fokus mehr auf dem durch Gewalt verursachten Leid als auf dem Straftäter selbst oder der Ideologie liegt.

166. Im Falle gewaltbereiter extremistischer Straftäter kann der Ansatz der opferorientierten Justiz zum Einsatz kommen. Wie das Europäische Forum für opferorientierte Justiz (*European Forum for Restorative Justice*) dargelegt hat, versteht man unter „opferorientierter Justiz“ einen *breitgefächerten Ansatz, der darauf abzielt, den durch Straftaten oder andere Verfehlungen verursachten Schaden soweit wie möglich wiedergutzumachen*. Ein Kernelement der opferorientierten Justiz ist die aktive Beteiligung des Opfers, des Straftäters und möglicherweise anderer Parteien, beispielsweise der Gemeinschaft. Es gibt unterschiedliche Formen der opferorientierten Justiz, die in verschiedenen Ländern erfolgreich eingesetzt werden.

**Kernpunkte:**

- Es sollte ein Bewusstsein für mögliche Voreingenommenheiten und Vorurteile aufgrund von Faktoren wie der mit dieser Problematik einhergehenden Aufmerksamkeit, dem Reputationsrisiko und den Auswirkungen von externen Ereignissen wie beispielsweise Terroranschlägen auf Entscheidungsprozesse bestehen und deren Reduzierung angestrebt werden.
- Es sollte ein Bewusstsein für externe Ereignisse, die sich auf die individuelle Mitwirkung an Interventionen oder Demobilisierungsentscheidungen etc. auswirken, sowie gleichermaßen für Ereignisse im Strafvollzug, die zu Dominoeffekten in der Gemeinschaft führen können, bestehen und auf diese eingegangen werden.
- Es sollten Verfahren vorgesehen werden, durch die sichergestellt wird, dass der Hintergrund von Angehörigen, Freunden und Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft in geeigneter Weise überprüft werden kann und dass die Betroffenen wissen, dass Überprüfungen stattfinden.
- Zwischen Familienmitgliedern und gewaltbereiten extremistischen Straftätern sollten angemessene Kontakte aufrechterhalten werden, auch wenn Familienangehörige ebenfalls inhaftiert sind, wobei Menschenrechte und Sicherheitserwägungen in Einklang zu bringen sind.
- Es sollte klar definierte Verfahren dafür geben, wie Familienangehörige, Freunde und Nichtregierungsorganisationen zu Interventionen, Demobilisierungs- und Ausstiegsbestrebungen beitragen können.
- Es sollte Konzepte und Verfahren geben, die die Rollen und Zuständigkeiten von staatlichen und nichtstaatlichen Praktikern bei Interventionsbestrebungen eindeutig festlegen und abstecken.
- Für die Durchführung von Interventionen sollte auf der Grundlage transparenter Fähigkeiten und Kompetenzen hinsichtlich der wirksamen Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern ein großer Personenkreis gewonnen werden (von nichtstaatlichen Organisationen und Glaubensvertretern über Mentoren bis hin zu ehemaligen gewaltbereiten Extremisten und Opfern).
- Es sollte Offenheit für innovative Arbeitsweisen vorherrschen, bei denen die Zivilgesellschaft, Familien, Peers und ehemalige Straftäter eingebunden werden, da dies die Wiedereingliederung bzw. Akzeptanz in der Gesellschaft unterstützt.

#### Quellen / Literaturhinweise:

- RAN *Collection of Approaches and Practices*
- RAN EXIT *Outline for Interventions of Deradicalisation from Involvement of Violent Extremism*, London 15.-16. März 2016
- *Countering Violent Extremism: Challenges and Opportunities for Families*, the Quilliam foundation (April 2016);
- Webseite: *European Forum for Restorative Justice*
- *EuroPris Radicalisation Expert Group - Prison Chaplaincy and Deradicalisation* (2016)
- Konferenzbericht: *Criminal Justice Platform Europe, Radicalisation and Violent Extremism*, Barcelona, 26. April 2016
- Marsden, S.V (2015): *Conceptualising 'success' with those convicted of terrorism offences: Aims, methods, and barriers to reintegration*, *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, DOI: 10.1080/19434472.2014.1001421
- *UN Office on Drugs and Crime* (2016): *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*. Kapitel 1. Verfügbar unter: [https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook\\_on\\_VEPs.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf).

## **KAPITEL SIEBEN: KAPAZITÄTSAUFBAU IN STRAFVOLLZUG UND BEWÄHRUNGSHILFE**

### **Einleitung**

167. Um die in den vorangegangenen Kapiteln vorgeschlagenen Praktiken umsetzen zu können, ist es grundlegend wichtig, in den Kapazitätsaufbau innerhalb der Strafrechtspflege zu investieren. Obgleich ein kompletter Umbau eines Strafvollzugs- oder Bewährungshilfesystems sehr schwierig ist, können sich bereits kleine Schritte und allmähliche Änderungen spürbar positiv auswirken. Es gibt in den Ländern Europas sehr verschiedenartige Strafvollzugs- und Bewährungshilfesysteme und kein für alle passendes Patentrezept für den Kapazitätsaufbau in diesem Bereich. Für die Umsetzung erfolgreicher gezielter Programme zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung ist es oftmals Voraussetzung, das Fundament der Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste zu stärken.

### **Kosteneffizienz**

168. Die Beschaffung der finanziellen Mittel stellt oft die erste Hürde dar, die es beim Kapazitätsaufbau zu überwinden gilt. Die Finanzierungsstrukturen und finanziellen Gegebenheiten sehen in jedem Mitgliedstaat anders aus. Trotzdem müssen wirksame Maßnahmen wie positive Interaktionen zwischen Personal und Straftätern nicht teuer sein.
169. Es ist wichtig hervorzuheben, dass es zwar vorteilhaft ist, bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern spezielle Ansätze anzuwenden, doch auch bereits bestehende Strukturen, die bei Banden oder Gruppen der organisierten Kriminalität gut funktionieren, können sehr wirksam sein und bei dieser Zielgruppe erfolgreich eingesetzt werden.
170. Ein erster Schritt beim Kapazitätsaufbau ist das Erfassen bereits unternommener Anstrengungen. Dies beinhaltet die Ermittlung des Ausbildungsstandes des Personals im Bereich der Radikalisierung und des Extremismus sowie die Prüfung, ob bereits spezielle Verfahren zur Bewältigung dieser Problematik bestehen und ob Verfahren zur Extremismusbekämpfung existieren. Bei dieser Untersuchung kann außerdem festgestellt werden, ob Radikalisierungsanzeichen vom Personal gemeldet werden und ob es ein System zum Umgang mit diesen Meldungen gibt. Durch diese Erfassungsbestrebungen wird ein Überblick über die stattfindenden Aktivitäten gewonnen und vorhandene Lücken werden erkannt. Gegenwärtig stattfindende Aktivitäten können so neu bewertet und Entscheidungen bezüglich der Prioritäten bei der Entwicklung neuer Aktivitäten und Verfahren dementsprechend getroffen werden. In den europäischen Ländern ist die Gruppe der gewaltbereiten Straftäter in absoluten Zahlen und im Vergleich zur gesamten Straftäterpopulation sehr klein. Aktivitäten und Interventionen für diese Population sollten zu ihrer zahlenmäßigen Stärke und zu der von den beteiligten Straftätern ausgehenden Gefahr in einem angemessenen Verhältnis stehen.
171. Abgesehen von den innerstaatlichen Behörden gibt es noch weitere potentielle Finanzgeber. Europäische Programme verfügen möglicherweise über die finanziellen Mittel, um die Entwicklung von Schulungsprogrammen zu unterstützen, Forschungsvorhaben zu fördern oder durchzuführen oder Interventionen umzusetzen.

### **Einschlägige Fähigkeiten und Kompetenzen**

172. Der aktuelle Wissensstand hinsichtlich spezifischer Kompetenzen, Eigenschaften und Fähigkeiten von Praktikern, die bei dieser Gruppe möglicherweise wirksam zum Einsatz kommen können, erweitert sich ständig. Es ist davon auszugehen, dass allgemeine Kompetenzen und Eigenschaften der Mitarbeiter, die bei der

Durchführung anderer auf das Verhalten von Straftätern abzielender Programme offenbar erfolgreich sind, auch für diese Gruppe relevant sind. Wichtige Eigenschaften der Praktiker umfassen die Fähigkeit, mit dem Straftäter eine Beziehung der Zusammenarbeit aufzubauen, die Fähigkeit, prosoziales Verhalten zu erarbeiten, und die Fähigkeit, problematische Denkweisen in einer unterstützenden und nicht in einer konfrontativen Art und Weise infrage zu stellen.

173. Der fortschreitende Erkenntnisstand lässt darauf schließen, dass bestimmte Eigenschaften und Kompetenzen bei der Arbeit mit dieser Gruppe möglicherweise besonders wichtig sind. Hierzu zählen:
- a. das Erarbeiten anti-extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen, z. B. eine flexible, hinterfragende, offene, tolerante und inklusive Haltung;
  - b. ein standhaftes, kooperatives, empathisches Auftreten bei gleichzeitiger Sensibilität gegenüber den Werten, Überzeugungen und der Herkunft anderer (Identitätssensibilität);
  - c. die Fähigkeit, jemandem auf persönlicher statt auf politischer oder akademischer Ebene gegenüberzutreten;
  - d. die Fähigkeit, Personen in die Lage zu versetzen, ihr Verhältnis zu einer extremistischen Gruppe, einem extremistischen Anliegen oder einer extremistischen Ideologie zu überdenken und Schritte zu unternehmen, um dieses zu verändern;
  - e. das Selbstvertrauen und die Kompetenz, Fragen im Zusammenhang mit politischen Veränderungsbestrebungen und Menschenrechten (beispielsweise Meinungsfreiheit) zu diskutieren, dabei aber zu erkennen und nachdrücklich darauf zu reagieren, wenn die Verhaltensweisen, die diese Veränderungen herbeiführen sollen, problematisch sind und Intervention erfordern.

## **Schulung des Personals**

174. Sowohl hinsichtlich der Resozialisierung als auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit fällt dem Personal beim Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern eine Schlüsselrolle zu. Investitionen in die Entwicklung sowohl der grundlegenden als auch der fachspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter ist für den Kapazitätsaufbau wichtig. Bei den Personalschulungen sollten die Bedeutung der dynamischen Sicherheit und des gezielten Einsatzes aktueller Kenntnisse und Kompetenzen betont werden. Diversität (im Hinblick auf Sprache, Religion, Gender, ethnische Herkunft) bei der Personalgewinnung ist wichtig, um die Diversität der Straftäterpopulation widerzuspiegeln und ihr Rechnung zu tragen.
175. Was die Schulungen anbelangt, sollten unterschiedlichen Mitarbeitergruppen unterschiedliche Schulungsangebote gemacht werden:
- a. Grundsätzlich sollten die Mitarbeiter (entweder innerhalb des grundlegenden Personalaus- und Fortbildungsprogramms oder zusätzlich dazu) zu den Themen kulturelle Sensibilität, Toleranz und nichtdiskriminierendes Verhalten geschult werden;
  - b. empfohlen wird, dass alle Mitarbeiter grundlegende Fortbildungen zur Radikalisierungssensibilisierung absolvieren, einschließlich grundlegender Erkennungstechniken. Dieses Schulungspaket sollte vermitteln:
    - Grundkenntnisse über das Phänomen der Radikalisierung und die Frage, warum diese in Strafvollzug und Bewährungshilfe sowie für die Mitarbeiter selbst problematisch ist;
    - Informationen über die in dem jeweiligen Mitgliedstaat verwendeten Definitionen und den Gebrauch dieser Begriffe;
    - Grundkenntnisse zu verschiedenen Ideologien und extremistischen Weltansichten;

- Grundkenntnisse über Bilder, Symbole, Wörter/Wendungen, Slogans und andere sichtbare oder verbale Ausdrücke im Zusammenhang mit diesen Ideologien;
- Informationen bezüglich des Unterschieds zwischen moderaten religiösen Verhaltensweisen und Anzeichen einer Radikalisierung;
- Anzeichen von besonderen oder abweichenden Verhaltensweisen, die auf eine Radikalisierung hindeuten können;
- Fallbesprechungen, durch die das Verständnis für verschiedene Szenarien und Situationen gefördert und eine angemessene Reaktion auf diese Situationen eingeübt wird;
- Informationen über Vorschriften und Verfahren, die einzuhalten sind, wenn eine Radikalisierung und/oder extremistische Verhaltensweisen festgestellt werden, einschließlich des beruflichen Handlungsspielraums des Mitarbeiters, der Berichtslinien und der Feedbackprozesse zu erfolgten Meldungen;
- Informationen über die Herangehensweisen, mit denen Mitarbeiter bei ihren täglichen Aufgaben die Entwicklung einer Standhaftigkeit der Straftäter gegenüber dem gewaltbereiten Extremismus unterstützen können.

176. Für Mitarbeiter mit besonderem Einsatzgebiet, etwa die in besonderen Abteilungen tätigen Fachkräfte (Psychologen, Teamleiter, sonstige), die unmittelbar mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern arbeiten, sollten zusätzliche Schulungen angeboten werden, die einen Bezug zu den Aufgaben und dem Hintergrund dieser Fachkräfte aufweisen. Diese Schulungen sollten zum Gegenstand haben:

- tiefgreifende Kenntnisse über verschiedene Ideologien, Gruppen und Anliegen;
- allgemeine und gezielte Interventionen;
- Durchführung und korrekte Auslegung von Risikobeurteilungsansätzen speziell für den gewaltbereiten Extremismus;
- Informationsaustausch und Einsatz geeigneter Austausch-/Meldestrukturen;
- Techniken, die in schwierigen Gesprächssituationen zur Förderung einer Demobilisierung und Deradikalisierung eingesetzt werden können;
- Entwicklung zusätzlicher Umgangskompetenzen;
- Durchführung spezieller Deradikalisierungs- und Demobilisierungsinterventionen.

### **Schulung von Mitarbeitern, die Interventionen bzw. Beurteilungen durchführen**

177. Jedem Mitarbeiter, der Interventionen bei gewaltbereiten extremistischen Straftätern durchführt, sollten zusätzliche Möglichkeiten in den Bereichen Management, Unterstützung und Supervision offenstehen, damit sie die für gewaltbereite extremistische Straftäter erforderlichen spezialisierten Interventionen durchführen können. Wie bei anderen auf straffälliges Verhalten ausgerichteten Programmen sind Interventionen dann mit höherer Wahrscheinlichkeit wirksam, wenn sie gut organisiert sind und bestimmungsgemäß durchgeführt werden und wenn in angemessenem Umfang Unterstützung und Supervision angeboten werden. Allerdings spricht eine Reihe von Gründen dafür, dass Mitarbeiter, die Anti-Extremismus-Interventionen durchführen, möglicherweise einen höheren Bedarf an Management, Unterstützung und Supervision haben.

- a. Allein aufgrund ihrer Rolle können Mitarbeiter, die Interventionen durchführen, zum Ziel von Konditionierung, Manipulation, Korruption und Einschüchterung werden.
- b. Weil Interventionen möglicherweise konkreter darauf ausgerichtet sind, Personen bei der Neuverhandlung von Beziehungen zu unterstützen, sollten die Grenzen der Arbeitsbeziehungen eindeutiger abgesteckt und gehandhabt werden.

- c. Da hinsichtlich wirksamer Interventionen bei dieser Gruppe noch vergleichsweise wenige gesicherte Kenntnisse vorliegen, haben die Praktiker innerhalb der gesetzlichen Grenzen möglicherweise größere berufliche Ermessensspielräume und womöglich benötigen sie in ihrem Bemühen um die gewünschten Ergebnisse verstärkt Unterstützung und Supervision.
- d. Praktiker haben es möglicherweise schwerer, Praxiserfahrungen im Umgang mit solchen Personen zu sammeln, da in Strafvollzug und Bewährungshilfe vielleicht nur wenige von ihnen vertreten sind.
- e. Praktiker könnten von den Straftätern als Mitglieder der „Fremdgruppe“ wahrgenommen werden, was sowohl Herausforderungen als auch Chancen bedeuten kann, in jedem Fall aber eine engmaschige Unterstützung und Supervision erforderlich macht.

## Mitarbeiterempowerment

178. Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus stehen häufig weit oben auf der politischen und organisatorischen Agenda. Aus diesem Grund könnten sich Mitarbeiter im Hinblick auf ihre Kompetenzen im Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern unter Druck gesetzt fühlen oder verunsichert sein. Es ist wichtig, über selbstbewusste Mitarbeiter zu verfügen, die ihren Fähigkeiten und Kenntnissen im Umgang mit diesen Straftätern vertrauen. Zusätzlich sollten ihnen (wie in dem Abschnitt über Schulungen beschrieben) Wege offenstehen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen.
179. Die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern kann eine sehr fordernde Tätigkeit sein, da diese das Personal psychisch unter Druck setzen können. Einige gewaltbereite extremistische Straftäter stehen möglicherweise im Zentrum des öffentlichen Interesses, weshalb das Verhalten und die Entscheidungen des Personals verstärkt auf dem Prüfstand stehen. Wichtig ist ein gutes Unterstützungsgefüge für Mitarbeiter, die mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern arbeiten. Diese Unterstützung kann beinhalten:
- Besprechungen;
  - Stressbewältigungsmaßnahmen;
  - Mentoring (z. B. durch einen Kollegen oder einen externen Mentor);
  - Schaffung eines Sicherheitsnetzes (klare Verfahren, Fall-Back-Lösungen und Unterstützung aus dem Management).

## Aufbau von Kooperationen und Netzwerken zum Wissensaustausch

180. Der Aufbau von lokalen, nationalen und internationalen Netzwerken, in denen politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler und Praktiker ihr Wissen austauschen, kann im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau einen Mehrwert darstellen.
- Beispiele für europäische Netzwerke: Europarat [Sachverständigenausschuss Terrorismus (*Committee of Experts on Terrorism*, CODEXTER), Rat für strafvollzugliche Zusammenarbeit (*Council for Penological Co-operation*, PC-CP)]; Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung (*Radicalisation Awareness Network*, RAN); Europäische Organisation der Justizvollzugsanstalten (*European Organisation of Prison and Correctional Services*, EuroPris); Europäischer Bewährungshilfeverband (*Confederation of European Probation*, CEP); Europäisches Forum für operorientierte Justiz (*European Forum for Restorative Justice*, EFRJ)
  - Beispiele für internationale Netzwerke: das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (*United Nations Office on Drugs and Crime*, UNODC) und das Globale Forum „Terrorismusbekämpfung“ (*Global Counterterrorism Forum*, GCTF)
181. Die Notwendigkeit einer verstärkten Kommunikation zwischen Regierungen und Regierungsstellen ist von essentieller Bedeutung. Der Erfolg des Umgangs mit und der Beurteilung von gewaltbereiten Extremisten und

radikalisierten Straftätern hängt vom zeitnahen Austausch von Informationen zwischen und innerhalb einzelner Stellen und Regierungen ab. Der gewaltbereite Extremismus macht vor Staatsgrenzen nicht Halt und die Sicherheit sowohl der Gefängnisinsassen als auch der Gemeinschaften, in denen Extremisten leben, hängt davon ab, dass Informationen zu Personen, von denen möglicherweise eine Gefahr für eine oder viele Nationen ausgeht, vollumfänglich kommuniziert werden. Der Austausch solcher Informationen ist für die Sicherheit der Bürger der vielen Nationen, in die ein ehemaliger Gefangener oder Bewährungsunterstellter problemlos reisen kann, von größter Bedeutung.

## **Forschung und Evaluierung**

182. Es besteht ein Bedarf an vermehrten Investitionen staatlicher Stellen und internationaler Organe in Forschungen 1. zur verstärkten Überprüfung vorhandener Risikobeurteilungsprotokolle bei gewaltbareitem Extremismus, 2. zur Bestimmung der Wirksamkeit und der optimalen Parameter von Demobilisierungs- und Deradikalisierungsprogrammen, 3. zur Gewinnung von Informationen hinsichtlich der Wirksamkeit von Radikalisierungspräventionsprogrammen, und 4. zur Ermittlung von und Berichterstattung über Strategien, die für die erfolgreiche Wiedereingliederung ehemaliger gewaltbereiter Extremisten als optimal erkannt wurden.
183. Investitionen in die Forschung sind grundlegend wichtig, um mehr faktengestützte Informationen zu den Ausstiegs-, Demobilisierungs- und Deradikalisierungsprogrammen zu erhalten, die die besten Ergebnisse erzielen. Resozialisierungsprogramme in Strafvollzugsanstalten bedürfen einer belastbaren Evaluierung, damit ihre Wirksamkeit verbessert werden kann und Straftätern die bestmöglichen Angebote zum Ausstieg aus dem gewaltbereiten Extremismus und zur Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft nach ihrer Haftentlassung gemacht werden können. Dies setzt seitens der Strafvollzugsanstalten die Bereitschaft voraus, in ihren Herangehensweisen offen und transparent zu sein und ihre Programme auf der Grundlage neuer Forschungsergebnisse und Ergebnisevaluationen abzuändern.
184. Es ist erforderlich, international auf Regierungsebene zusammenzuarbeiten, multinationale Datenbanken für Risikobeurteilungsprotokolle einzurichten und Ergebnisdaten von Interventionsprogrammen für gewaltbereite Extremisten zu ermitteln. Eine Verbesserung des Kenntnisstands zum gewaltbereiten Extremismus und den Methoden zur Bewältigung der von freigelassenen Gefangenen, Bewährungsunterstellten oder Untersuchungsgefangenen ausgehenden Gefahr bzw. Bedrohung hängt davon ab, dass mehr wissenschaftliche Daten gewonnen werden. Ungeachtet seiner katastrophalen Folgen und der von Terroranschlägen verursachten Todesopfer besteht beim gewaltbereiten Extremismus das Problem einer geringen Basisrate. Regierungen sind darum bemüht, Datenbanken zur Informationssammlung einzurichten, durch die mehr Kenntnisse über wirksame Protokolle und ein wirksames Management bereitgestellt werden können. Solche Initiativen brauchen Unterstützung, damit sie erfolgreich sind. Es kann sein, dass im Zusammenhang mit dem nationalen Datenschutz Problematiken entstehen, die sich auf die regierungsübergreifende Zusammenarbeit auswirken. Eine solche Zusammenarbeit und Kooperation ist dringend notwendig.
185. Erforderlich sind politisch relevante und evidenzbasierte Forschungsarbeiten, die den Umgang mit Gefangenen im Strafvollzug und im Anschluss an die Haftentlassung oder Bewährungszeit begleiten. Dies schließt auch das Phänomen der ausländischen Kämpfer mit ein, das heutzutage in vielen Rechtsordnungen als Straftat verfolgt wird.

## **Kommunikation und Medien**

186. Es sollte eine klar festgelegte Strategie für jegliche Kommunikation zwischen Vollzugsbediensteten bzw. Mitarbeitern und den Medien oder der Öffentlichkeit geben. Das Konzept bzw. die Kommunikationspolitik sollte

Vertraulichkeitsfragen in Bezug auf Straftäter und Personal berücksichtigen. Diese festgelegten Strategien und Verfahren zum Umgang mit den Medien und zur Übermittlung von Informationen sowohl im Krisen- wie auch im Normalfall sollten allen Mitarbeitern mitgeteilt werden. Dem Personal sollte nicht gestattet werden, Straftäter betreffende Informationen über soziale Medien oder auf anderen informellen Wegen zu kommunizieren, und die Identität der Fachkräfte, die mit gewaltbereiten Straftätern arbeiten, sollte geschützt werden.

187. Im Hinblick auf gewaltbereite extremistische und terroristische Straftäter sollten sowohl Strafvollzugs- als auch Bewährungshilfeeinrichtungen darauf gefasst sein, dass manche Fälle von einem starken Medieninteresse begleitet werden. Durch zahlreiche Kommunikationsmittel (insbesondere im Internet) können sowohl der Straftäter als auch sein Rechtsbeistand, seine Familie oder Freunde mit den Medien über die Situation im Zusammenhang mit der Freiheitsstrafe oder den Bewährungsauflagen und entsprechende Gegebenheiten kommunizieren. Die allgemeine Kommunikationsstrategie sollte dem Wesen dieser herausgehobenen Fälle Rechnung tragen. Das Personal sollte darauf eingestellt sein, dass – anders als bei den meisten anderen Straftätern – Gruppen innerhalb der Gemeinschaft aktiv bestrebt sein könnten, die Situation gewaltbereiter extremistischer Straftäter (in Strafvollzug und Bewährung) zur Förderung ihres Anliegens und zur Konfrontation mit den Behörden auszunutzen. Wie (insbesondere) im Strafvollzug mit solchen Straftätern umgegangen wird, könnte von solchen Gruppen für deren eigene Zwecke ausgenutzt werden. Das Beeinflussen der Kommunikation mit dem Ziel, einen politischen Wandel zu erzwingen, ist ein wesentliches von extremistischen Gruppen eingesetztes Instrument, weshalb das Personal im Hinblick auf die Absichten solcher Gruppen und darauf, wie die Kommunikation mit der breiteren Öffentlichkeit manipuliert werden könnte, wachsam bleiben muss. Die Mitarbeiter sollten Schritte unternehmen, um den Missbrauch von Informationen einzudämmen, indem sie beispielsweise die Kommunikation über bestimmte Problematiken durch eine zentrale Pressestelle koordinieren, Informationen über Konzepte und Verfahren proaktiv (statt nur reaktiv) veröffentlichen und dem Informationsmissbrauch nicht durch eine unüberlegte oder nicht sorgfältig abgewogene Kommunikation Vorschub leisten. Um die Ängste der Öffentlichkeit zu verringern und diese zu informieren, sollte regelmäßig mit den Medien zusammengearbeitet werden.

**Kernpunkte:**

- Bei der Entwicklung einer Herangehensweise für den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern sollten bestehende Strukturen, Kompetenzen und Geldmittel genutzt werden (insbesondere, wenn die Ressourcen begrenzt sind).
- Mitarbeiter sollten angemessen geschult werden, um im Hinblick auf Indikatoren für gewaltbereiten Extremismus und Prozesse der Radikalisierung zur Gewalt sensibilisiert zu werden.
- Mitarbeiter, die direkten Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Straftätern haben, sollten speziell geschult werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass durch die Personalpolitik eine Diversifizierung hinsichtlich ethnischer Herkunft, Sprache, Gender, Religion und Kultur gefördert wird.
- Zur Unterstützung der Praktiker, die Interventionen durchführen (u. a. Sozialarbeiter, Erzieher, Psychologen, Glaubensvertreter), sollten geeignete Schulungs-, Management- und Supervisionsstrukturen bereitstehen.
- Es sollten Verbindungen zu nationalen und internationalen Netzwerken aufgebaut werden, um die relevanten Wissensgrundlagen und das Bewusstsein für empfehlenswerte Vorgehensweisen bei den im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Berufsgruppen zu vertiefen.
- Eine Investition in Forschung und Evaluation wird empfohlen, wobei gleichzeitig die Identitäten der Forschungsobjekte zu schützen sind.
- Es sollten eindeutige Regeln für die Kommunikation mit den Medien und die Medienarbeit aufgestellt werden, um die Unterstützung der Öffentlichkeit zu gewinnen.

- Der Umgang mit und die Überwachung von gewaltbereiten extremistischen Straftätern sollte in Zusammenarbeit mit anderen Stellen wie Polizei und Geheimdiensten und sonstigen verwandten Berufsgruppen unter Verwendung einer einheitlichen Sprache sowie geteilter Informationen und gemeinsamer Auffassungen erfolgen.
- Das Personal sollte sich vollständig darüber im Klaren sein, welche konkreten und besonderen Problematiken gewaltbereite extremistische Straftäter möglicherweise mit sich bringen und wie Überwachung eingesetzt werden sollte, um diese anzugehen und zu bewältigen.
- Die Mitarbeiter sollten sich mit den konkreten Fragen, die bei dieser Straftätergruppe möglicherweise von größerer Bedeutung sind, auseinandersetzen; dazu gehören der Umgang mit Auflagen, das Setzen von Grenzen und das Erarbeiten von Verhaltensweisen, mit denen stereotype Wahrnehmungen infrage gestellt und unterlaufen werden können.
- Es sollten Konzepte und Verfahren entwickelt werden, die den an vorderster Front tätigen Mitarbeitern dabei helfen, bei Einrichtungen des Gemeinwesens und Organisationen um Unterstützung zu bitten, damit sie den Grundbedürfnissen von Straftätern entgegenkommen und ihnen in größerem Umfang Möglichkeiten bieten können, die zu einer Demobilisierung und einem nichtdelinquenten Verhalten beitragen können.

#### **Quellen / Literaturhinweise:**

- McGreevy, G. (2013): *Probation and the role of public relations*. IN: *Irish probation Journal* Ausg. 10
- RAN *Collection of Approaches and Practices*, Kapitel: *Training Support: DGs - Migration and Home Affairs - What we do - ...RAN best practices collection - Ran-awareness-raising*
- Soriano, M.R.T. (2014): *Prison policy as an anti-terrorist tool: Lessons from Spain*. IN: A. Silke (Hrsg.): *Prisons, Terrorism and Extremism: Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform*. Oxon: Routledge
- UN Office on Drugs and Crime (2016): *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalization to violence in prisons*, Kapitel 1. Verfügbar unter: [https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook\\_on\\_VEPs.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_VEPs.pdf)